

# **Tarifverträge der Goethe-Universität Frankfurt (TV-G-U, TVÜ-G-U und ergänzende Tarifverträge)**

**– Stand: 25. Juni 2015 –**

|                                                                                                                                                                                                                                   |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität (TV-G-U)<br>in der Fassung des 10. Änderungstarifvertrages vom 25. Juni 2015 .....                                                                                        | S. 2   |
| Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Johann-Wolfgang-<br>Goethe-Universität in den TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts<br>(TVÜ-G-U)<br>in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 29. Mai 2015 ..... | S. 222 |
| Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in<br>Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG)<br>in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 29. Mai 2015 .....               | S. 288 |
| Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/<br>Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-G-U)<br>in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 29. Mai 2015 .....             | S. 299 |
| Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hes-<br>sen (TV-EntgeltU-G-U)<br>in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 2. Mai 2012 .....                                                          | S. 310 |

**Tarifvertrag  
für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität  
Frankfurt am Main  
(TV-G-U)**

# Inhaltsverzeichnis TV-G-U

|                                                                                                                   |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Änderungshistorie TV-G-U</b> .....                                                                             | S. 4   |
| <b>TV-G-U (Text)</b> .....                                                                                        | S. 6   |
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....                                                                                   | S. 7   |
| <b>A. Allgemeiner Teil</b> .....                                                                                  | S. 10  |
| Abschnitt I Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 5) .....                                                              | S. 10  |
| Abschnitt II Arbeitszeit (§§ 6 – 11).....                                                                         | S. 14  |
| Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen (§§ 12-25) .....                                    | S. 20  |
| Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung (§§ 26-29a) .....                                                        | S. 29  |
| Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 30-35).....                                    | S. 32  |
| Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 36-39) .....                                                  | S. 36  |
| <b>B. Sonderregelungen</b> .....                                                                                  | S. 39  |
| § 40 Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen .....                           | S. 39  |
| § 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken .....                                       | S. 42  |
| <b>C. Anlagen</b> .....                                                                                           | S. 66  |
| <b>Anlage A zum TV-G-U (Entgeltordnung zum TV-H)</b> .....                                                        | S. 66  |
| Gliederung .....                                                                                                  | S. 66  |
| Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung .....                                                           | S. 70  |
| Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst .....                                              | S. 73  |
| Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen .....                                               | S. 77  |
| 1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissen-<br>schaftlichen Anstalten ..... | S. 77  |
| (...)                                                                                                             |        |
| 6. Beschäftigte in der Forschung.....                                                                             | S. 86  |
| (...)                                                                                                             |        |
| Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten .....                                     | S. 193 |
| Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-G-U.....                                                      | S. 214 |
| <b>Anlage B zum TV-G-U (Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15)</b> .....                                  | S. 216 |
| <b>Anlage C (unbesetzt)</b>                                                                                       |        |
| <b>Anlage D (unbesetzt)</b>                                                                                       |        |
| <b>Anlage E zum TV-G-U (Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-G-U geregelten Zulagen)</b> .                    | S. 217 |
| <b>Niederschriftserklärungen zum TV-G-U</b> .....                                                                 | S. 219 |

| <b>Änderungshistorie TV-G-U</b> |                                                 |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                      | <b>Bezeichnung</b>                              | <b>Datum</b>    | <b>Änderungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 1.                              | TV-G-U                                          | 22.2.2010       | - alles -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2.                              | 1. ÄndTV zum TV-G-U vom 6. Juli 2010 (§1 und 2) | 1. Juni 2010    | - § 41 Nr. 13 Abs. 2: Wiederinkraftsetzung der Tabellen<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 5: Neufassung Sätze 3 bis 10 (Rufbereitschaft)<br>- § 41 Nr. 33 Abs. 2 und 3: Datumsangabe „31.12.2011“<br>- Niederschriftserklärung Nr. 19 (zu § 41): Einschub einer neuen Erkl. c) zu Nr. 7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3.                              | 1. ÄndTV zum TV-G-U vom 6. Juli 2010 (§3)       | 1. Oktober 2010 | - § 41 Nr. 13 Abs. 2: neue Tabellen<br>- § 41 Nr. 14 Absatz 1 Satz 1: Neufassung Halbsatz nach Semikolon (Stufenzahl) sowie Änderung in Satz 2 Buchstabe b und Neueinfügung Buchstabe c (Öffnung Stufe 4 für Ä4)<br>- § 41 Nr. 18 Abs. 4 Satz 2: Neufassung (Rettungsdienstzuschläge)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 4.                              | 1. ÄndTV zum TV-G-U vom 6. Juli 2010 (§4)       | 1. Januar 2011  | - § 41 Nr. 1 Abs. 1: PE hierzu: neue PE<br>- § 41 Nr. 3: Einfügung neuer Abs. 12 (Schadenshaftung: Beamtenrecht)<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b: Neufassung (nachtarbeit)<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 4: Neufassung Sätze 4 bis 10<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 5: neufassung Satz 8<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 Betragsänderung<br>- § 41 Nr. 11 Abs. 2: neuer Buchstabe f<br>- § 41 Nr. 11 Abs. 2 Satz 2: neue PE hierzu<br>- § 41 Nr. 11 Abs. 2 Satz 3: neuer Buchstabe e<br>- § 41 Nr. 22 Abs. 6: neuer Satz 2<br>- § 41 Nr. 22 Abs. 6, PE hierzu: neuer Satz 2<br>- § 41 Nr. 24 Absatz 4 Satz 1: acht Tage Arbeitsbefreiung<br>- § 41 Nr. 33: neue Absätze 3 und 4 |
| 5.                              | 1. ÄndTV zum TV-G-U vom 6. Juli 2010 (§ 5)      | 1. April 2011   | - § 41 Nr. 13 Abs. 2: neue Tabellen<br>- § 41 Nr. 18 Abs. 4 Satz 2: Neufassung (Rettungsdienstzuschläge)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 6.                              | 2. ÄndTV zum TV-G-U vom 1. Juni 2011            | 1. April 2011   | - Wiederinkraftsetzen der EG-Tabelle (Inkrafttreten?)<br>- § 17 Absatz 4 Satz 2, neuer Satz 2 (Garantiebeträge)<br>- § 33 Absatz 2 Sätze 1 bis 4: neu PE hierzu<br>- § 39 Absatz 3, Neufassung Buchstabe j)<br>- Neueinfügung Anlage A 1 und neue A2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 7.                              | 3. ÄndTV zum TV-G-U vom 2. Mai 2012             | 1. Januar 2012  | - § 25, Satz 1, Nr. (5) und Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8.                              | 4. ÄndTV zum TV-G-U vom 2. Mai 2012             | 1. Januar 2012  | - § 25, Satz 1, Nr. (6) und Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 9.                              | 5. ÄndTV vom 23. April 2012                     | 1. Januar 2012  | - § 41 Nr. 7 und Nr. 13: Wiedereinsetzung Tabellen/Werte,<br>- § 41 Nr. 33: Laufzeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10.                             | 5. ÄndTV vom 23. April 2012 (§ 3)               | 1. April 2012   | - § 41 Nr. 13 Abs. 2: neue Tabellen<br>- § 41 Nr. 18 Abs. 4 Satz 2: Neufassung (Rettungsdienstzuschläge)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 11.                             | 5. ÄndTV vom 23. April 2012 (§ 4)               | 1. Mai 2012     | - § 41 Nr. 13 Abs. 2: neue Tabellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 12.                             | 5. ÄndTV vom 23. April 2012 (§ 5)               | 1. Juni 2012    | - § 41 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b: Neufassung (Nachtarbeit)<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 4 Satz 5 Buchstabe a und b: Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 13.                             | 5. ÄndTV vom 23. April 2012 (§ 6)               | 1. Oktober 2012 | - § 1 Abs. 3 Buchstabe d: Steichung künstlerische Lehrkräfte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 14.                             | 6. ÄndTV vom 24.04.2013                         | 1. Januar 2013  | - Wiedereinsetzung Entgelttabelle<br>- PE zu § 23 Abs. 2 1. Neueinfügung<br>- § 26 Absatz 1 Satz 2 : Neufassung<br>- PE zu § 29 Absatz 1 Buchstabe d<br>- § 39 Abs. 3 Buchst. h neues Datum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 15.                             | 6. ÄndTV vom 24.04.2013                         | 1. Juli 2013    | - § 17 Abs. 2 Satz 2: Garantiebeträge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 16.                             | 7. ÄndTV vom 20.08.2013                         | 1. Juni 2013    | - § 41 Nr. 7 Abs. 1 S. 2 Buchst. b, Buchst. f: Neufassung (10% statt 0,64€)<br>- § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2: (Nachtarbeit) Satzteilersetzung<br>- § 41 Nr. 7 Abs. 4 S. 5 Buchst. a+b: Neufassung (Bereitschaftsdienst)<br>- § 41 Nr. 13 Abs. 2: Neufassung Entgelttabelle<br>- § 41a Nr. 6 zu §41 Nr. 13 Neufassung Tabelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|     |                                                                              |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                                                                              |                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41 Nr. 16 PE zu Sätzen 2 und 3: Einfügung einer neuen Nr. 3</li> <li>- § 41 Nr. 17: Wortänderung und neue PE nach Abs. 2</li> <li>- § 41 Nr. 18 Abs. 4 Satz 2: Neufassung (Rettungsdienstzuschläge)</li> <li>- § 41 Nr. 21 Abs. 1 Satz 2: Neufassung (Urlaubsanspruch)</li> <li>- § 41 Nr. 21 Abs. 1: Neue PE zu Satz 2 (Urlaubsanspruch)</li> <li>- § 41 Nr. 22 Abs. 6 Satz 2: Neufassung (nachtarbeit)</li> <li>- § 41 Nr. 33: Abs. 2 bis 5: Datenänderung</li> <li>- § 41 Nr. 33: neuer Abs. 6 (Sonderkündigungsrecht Schadenshaftung)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 14. | 7. ÄndTV vom 20.08.2013 (§ 2)                                                | 1. Juni 2014      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41 Nr. 7 Absatz 1 Satz 2: (Nachtarbeit): neue Werte</li> <li>- § 41 Nr. 7 Abs. 4 Satz 5 Buchst. a+b: Neufassung (Bereitschaftsdienst)</li> <li>- § 41 Nr. 13 Abs. 2: Neufassung Entgelttabelle</li> <li>- § 41 Nr. 33 Absatz 6: Verkürzung der Kündigungsfrist auf 14 Tage</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 15  | 7. ÄndTV vom 20.08.2013 (§ 3)                                                | 1. Juli 2014      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 20: Aufhebung der PE</li> <li>- § 21: Änderung der PE zu Satz 2+3 und Neueinfügung einer Nr. 3 der PE</li> <li>- § 22 Abs. 1 Satz 3: Wortänderung</li> <li>- § 22 Neueinfügung einer PE zu Abs. 2</li> <li>- § 26 Abs. 1 Satz 4: Aufhebung und Änder. d. Satznummerierung</li> <li>- § 27 Abs. 4 Satz 4. Neufassung des Teils nach Semikolon (wegen Satz 4)</li> <li>- § 33 Abs. 1 Buchst. a: Wortersetzung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 16  | 8. ÄndTV vom 30. März 2015 (§ 3)                                             | 1. September 2014 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltsverzeichnis: „Anhang zu § 16...“: Streichung</li> <li>- Inhaltsverzeichnis: Teil C: Anlagenneusortierung</li> <li>- § 12: vollständige Neufassung</li> <li>- § 13: vollständige Neufassung</li> <li>- § 14 Absatz 3 Satz 1: Wort austausch</li> <li>- § 15 Absatz 2: Änderung Anlagenverweis</li> <li>- § 16 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2: Wort austausch</li> <li>- § 16 Abs. 2, PE hierzu, Nr. 2: Änderung bei Praktikant*innen</li> <li>- § 16, Anhang: Aufhebung</li> <li>- § 17 Abs. 4 Satz 2: Anfügung ei. Halbsatzes nach Semikolon</li> <li>- § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz, PE hierzu: Aufhebung</li> <li>- § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3: Aufhebung</li> <li>- § 39: diverse Streichungen von Satzteilen</li> <li>- § 39: neuer Buchstabe d) neuer Buchstabe k), Neuformulierung l)</li> <li>- § 39 Absatz 3, PE hierzu: Aufhebung</li> <li>- Anlagen: Neueinfügung der Anlagen</li> <li>- Niederschriftserklärung Nr. 8: Aufhebung</li> <li>- Niederschriftserklärung Nr. 9: Wortänderung</li> <li>- Niederschriftserklärung Nr. 19 e: Wortänderung</li> </ul> |
| 17  | 9. ÄndTV vom 19. Mai 2015 (§ 3 Nr. 1 Buchs a; Nr. 2)                         | 1. September 2014 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschrift Entgeltordnung</li> <li>- Änderung bei „Kesselwärterinnen“ in die Anlage A (III Abs. 2.5; EG 8, FG 5)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 18  | 9. ÄndTV vom 19. Mai 2015 (§ 1; § 2, Nrn.1 Buchstabe a, 5, 6, 7, 10)         | 1. Januar 2015    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederinkraftsetzung gekündigter Tabellen</li> <li>- Änderung Inhaltsverzeichnis</li> <li>- § 25: Neufassung</li> <li>- § 29a: Einfügung (Ehrenamt)</li> <li>- § 33 Abs. 4 Satz 1: Änderung</li> <li>- § 39 Abs. 3: Änderung Kündigungsdaten in j); Streichung Halbsatz in h)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 19  | 9. ÄndTV vom 19. Mai 2015 (§ 2 Nrn.3, 4, 11)                                 | 1. März 2015      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- PE zu § 17 Abs. 4 Satz 2 (Garantiebeiträge): Änderung</li> <li>- PE zu § 21 Satz 2 + 3: Neufassung</li> <li>- Anlagen B + E: neue Tabellen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 20  | 9. ÄndTV vom 19. Mai 2015 (§ 2 Nrn.1 Buchstabe b, 8, 9; § 3 Nr. 1 Buchst. b) | 1. Juni 2015      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung Inhaltsverzeichnis</li> <li>- Redaktionelle Einfügung der unbesetzten (!) §§ 38a.</li> <li>- Redaktionelle Einfügung der unbesetzten (!) § 38b.</li> <li>- Änderung Gliederung Anlage A</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 21  | 9. ÄndTV vom 19. Mai 2015 (§ 2 Nr.2)                                         | 1. Januar 2016    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2: Neufassung – Elternzeiten, Pflegezeiten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 22  | 10. ÄndTV vom 25.Juni 2015 (§§ 1, 2)                                         | 1. Mai 2015       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften in § 41</li> <li>- § 41 Nr. 33 Abs. 1-5: Neufassung (Kündigungsfristen)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 23  | 10. ÄndTV vom 25.Juni 2015 (§ 3)                                             | 1. Juli 2015      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41, Nr. 7 ( Zuschläge)</li> <li>- § 41, Nr. 13: Entgelttabellen</li> <li>- § 41, Nr. 18 Abs. 4: Rettungsdienstzuschläge</li> <li>- § 41, Nr. 18 Abs. 5: Neueinfügung (Sonderzahlung im Drittmittelbereich)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 24  | 10. ÄndTV vom 25.Juni 2015 (§ 4)                                             | 1. Januar 2016    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41, Nr. 21 Abs. 1: Urlaubsanspruch</li> <li>- § 41, Nr. 21 Abs. 1 Satz 2, PE Hierzu: Aufhebung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 26  | 10. ÄndTV vom 25.Juni 2015 (§ 5)                                             | 1. Juli 2016      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 41, Nr. 7 ( Zuschläge)</li> <li>- § 41, Nr. 13: Entgelttabellen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

**Tarifvertrag**  
**für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main**  
**(TV-G-U)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeiner Teil

### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung

### Abschnitt II

#### Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

### Abschnitt III

#### Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 (unbesetzt)
- § 19 Erschwerniszuschläge
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 23a Kinderzulage
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

### Abschnitt IV

#### Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub

- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung
- § 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement

## **Abschnitt V**

### **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 Führung auf Probe
- § 32 Führung auf Zeit
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 34a Kündigungsschutz aus Anlass der Rechtsformänderung
- § 34b Arbeitsrechtlicher Schutz bei strukturellen Änderungen
- § 35 Zeugnis

## **Abschnitt VI**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 38a (unbesetzt)
- § 38b (unbesetzt)
- § 38a Bezugnahme
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

## **B. Sonderregelungen**

- § 40 Sonderregelungen für Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
- § 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
- § 42 (unbesetzt)
- § 43 (unbesetzt)
- § 44 (unbesetzt)
- § 45 (unbesetzt)
- § 46 (unbesetzt)
- § 47 (unbesetzt)
- § 48 (unbesetzt)
- § 49 (unbesetzt)

## **C. Anlagen**

- Anlage A Entgeltordnung zum TV-G-U
- Anlage B Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15



|          |                                                                            |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|
| Anlage C | (unbesetzt)                                                                |
| Anlage D | (unbesetzt)                                                                |
| Anlage E | Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-G-U) geregelten Zulagen |

## **A. Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
  - b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die Zulage nach § 16 Absatz 5 bleibt hierbei unberücksichtigt,
  - c) (unbesetzt)
  - d) (unbesetzt)
  - e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
  - f) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
  - g) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
  - h) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
  - i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - j) (unbesetzt)
  - k) (unbesetzt)
  - l) (unbesetzt)
  - m) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte,
  - n) (unbesetzt)
  - o) Beschäftigte, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriegebäuden in einer vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung beauftragt sind, wie zum Beispiel Hauswarte, Liegenschaftswarte.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,
  - c) studentische Hilfskräfte,
  - d) Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

**Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:**

*Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten und Oberingenieurinnen/Oberingenieure beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien, deren Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2010 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.*

- (4) <sup>1</sup>Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für nachstehende Beschäftigtengruppen:
- a) Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (§ 40),
  - b) (unbesetzt)
  - c) (unbesetzt)
  - d) (unbesetzt)
  - e) (unbesetzt)
  - f) (unbesetzt)
  - g) (unbesetzt)
  - h) (unbesetzt)
  - i) (unbesetzt)
  - j) (unbesetzt)

<sup>2</sup>Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-G-U.

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt ausschließlich § 41.

**§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. <sup>2</sup>Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) <sup>1</sup>Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. <sup>2</sup>Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

**§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

- (2a) Die Beschäftigten haben auf Verlangen des Arbeitgebers ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Insbesondere kann für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Beschäftigten müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte können aus betrieblichen/dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. <sup>2</sup>Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

##### **Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:**

1. *Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
  2. *Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigten kann im betrieblichen/dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. <sup>3</sup>Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. <sup>4</sup>Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

##### **Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:**

*Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-G-U nicht zur Anwendung kommt.*

- (3) <sup>1</sup>Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). <sup>2</sup>§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:**

<sup>1</sup>Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

**§ 5 Qualifizierung**

- (1) <sup>1</sup>Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. <sup>2</sup>Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) <sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. <sup>2</sup>Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. <sup>3</sup>Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. <sup>5</sup>Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) <sup>1</sup>Qualifizierungsmaßnahmen sind
  - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
  - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
  - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
  - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).<sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. <sup>2</sup>In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. <sup>3</sup>Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. <sup>4</sup>Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. <sup>2</sup>Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. <sup>3</sup>Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. <sup>4</sup>Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. <sup>2</sup>Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. <sup>4</sup>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

## **Abschnitt II Arbeitszeit**

### **§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) 40 Stunden,
  - b) 38,5 Stunden für die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten:
    - aa) Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder ständig Schichtarbeit leisten,
    - bb) (unbesetzt)
    - cc) (unbesetzt)

<sup>2</sup>Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. <sup>4</sup>Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 Buchstaben a und b bleibt ohne Auswirkung auf das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

#### **Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:**

*Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.*

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

#### **Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:**

*In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.*

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (7) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. <sup>2</sup>Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.
- (10) <sup>1</sup>In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden. <sup>3</sup>(unbesetzt)
- (11) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. <sup>3</sup>Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

## **§ 7 Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
  - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
  - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,
- angeordnet worden sind.

## § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.  
<sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

|                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für Überstunden                                                                                                        |           |
| - in den Entgeltgruppen 1 bis 8                                                                                           | 30 v.H.,  |
| - in den Entgeltgruppen 9 bis 15                                                                                          | 15 v.H.,  |
| b) für Nachtarbeit                                                                                                        | 20 v.H.,  |
| c) für Sonntagsarbeit                                                                                                     | 25 v.H.,  |
| d) bei Feiertagsarbeit                                                                                                    |           |
| - ohne Freizeitausgleich                                                                                                  | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich                                                                                                   | 35 v.H.,  |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr                                                        | 35 v.H.,  |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt | 20 v.H.   |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorhundertersatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

### **Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:**

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.*

### **Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

<sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des



nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü bei obersten Landesbehörden sind Mehrarbeit und Überstunden durch das Tabellenentgelt abgegolten. <sup>2</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppen 13, 13 Ü und 14 bei obersten Landesbehörden erhalten nur dann ein Überstundenentgelt, wenn die Leistung der Mehrarbeit oder der Überstunden für sämtliche Beschäftigte des Arbeitgebers angeordnet ist; im Übrigen ist über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten durch das Tabellenentgelt abgegolten. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreterinnen/Vertreter, die in die Entgeltgruppen 14, 15 und 15 Ü eingruppiert sind.
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:**

*Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.*

- (5) <sup>1</sup>Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. <sup>2</sup>Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. <sup>3</sup>Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. <sup>4</sup>Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. <sup>5</sup>Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. <sup>6</sup>Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. <sup>7</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. <sup>8</sup>Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:**

*Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.*

- (6) <sup>1</sup>Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die beim Arbeitgeber am 28. Februar 2010 jeweils geltenden Bestimmungen fort. <sup>3</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. <sup>4</sup>Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Betriebs-/Dienstvereinbarung getroffen werden.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:**

*Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.*

- (7) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 7 und 8:**

*Teilzeitbeschäftigte erhalten die Wechselschichtzulagen bzw. Schichtzulagen, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert bezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.*

**§ 9 Bereitschaftszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
  - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
  - c) Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
  - d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- <sup>3</sup>Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Für Hausmeisterinnen/Hausmeister in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>(unbesetzt)

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:**

*Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.*

**§ 10 Arbeitszeitkonto**

- (1) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. <sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. <sup>2</sup>Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) <sup>1</sup>Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. <sup>2</sup>Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung

zur Buchung freigegeben werden. <sup>3</sup>Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
  - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
  - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
  - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und - bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers - eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

## **§ 11 Teilzeitbeschäftigung**

- (1) <sup>1</sup>Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
  - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigentatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

### **Protokollerklärung zu Abschnitt II:**

<sup>1</sup>Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. <sup>2</sup>In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. <sup>3</sup>Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. <sup>4</sup>Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

### **Abschnitt III**

#### **Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

##### **§ 12 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>4</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>5</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (zum Beispiel vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. <sup>6</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>7</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>8</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

##### **Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (zum Beispiel unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

##### **§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen**

<sup>1</sup>Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. <sup>3</sup>Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. <sup>4</sup>Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. <sup>5</sup>Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

##### **§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

- (2) <sup>1</sup>Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen dann ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden sein.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14 aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 15 Tabellenentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte in den Anlagen B und C festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen von tariflichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. <sup>3</sup>Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

## **§ 16 Stufen der Entgelttabelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 8 sechs Stufen. <sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Mai 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

### **Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:**

1. *Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.*
  2. *Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten, nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*
  3. *Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.*
  4. *§ 88 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 bleibt unberührt.*
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-G-U, des TVÜ-G-U oder eines vergleichbaren Tarif-

vertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.

<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 geregelt.

- (4) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

## **§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. <sup>2</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. <sup>4</sup>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. <sup>5</sup>Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. <sup>6</sup>Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

### **Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:**

*Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.*

### **Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:**

*Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.*

- (3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,

- f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
- g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
- h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
- i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
- j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

- (4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. <sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 26,82 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 53,63 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 26,82 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 53,63 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-G-U zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:**

<sup>1</sup>Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>2</sup>Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8

- 30,10 Euro ab 1. März 2015

- 30,87 Euro ab 1. April 2016

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 60,20 Euro ab 1. März 2015

- 61,74 Euro ab 1. April 2016.

**§ 18 (unbesetzt)**

**§ 19 Erschwerniszuschläge**

- (1) <sup>1</sup>Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten

- a) mit besonderer Gefährdung,
  - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
  - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
  - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
  - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. - in besonderen Fällen auch abweichend - des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert bezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.
- (5) <sup>1</sup>Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden tarifvertraglich vereinbart. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort.

## **§ 20 Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen
- |              |         |
|--------------|---------|
| E 1 bis E 8  | 90 v.H. |
| E 9 bis E 15 | 60 v.H. |
- der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Kinderzulagen nach § 23a. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

### **Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen



- a) Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

<sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 25. Februar 2009 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. <sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## **§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

<sup>1</sup>In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt; hierzu zählen auch die vermögenswirksamen Leistungen nach § 23 Absatz 1 und die Kinderzulagen nach § 23a. <sup>2</sup>Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Absatz 2 und 3.

### **Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:**

1. <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. <sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.
4. <sup>1</sup>Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. <sup>2</sup>Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,8 v.H., für vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,3 v.H.

## § 22 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. <sup>2</sup>Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2, § 3a und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

### Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

*Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. <sup>2</sup>Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

### Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.*

- (3) <sup>1</sup>Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
  - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. <sup>2</sup>Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. <sup>3</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

## § 23 Besondere Zahlungen

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollzeitbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht

frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>6</sup>Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)

- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
- b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

**Protokollerklärung zu § 23 Absatz 2 Satz 1:**

<sup>1</sup>Ein Jubiläumsgeld aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu. <sup>2</sup>Ist bereits aus Anlass einer nach dieser oder einer anderen Bestimmung berechneten Beschäftigungszeit ein Jubiläumsgeld oder eine vergleichbare Leistung gewährt worden, so ist diese Leistung auf das Jubiläumsgeld nach Satz 1 anzurechnen.

- (3) <sup>1</sup>Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

**§ 23a Kinderzulage**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. <sup>2</sup>Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>3</sup>Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

**Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 Satz 2:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GEVerbTöD ersetzt.*

- (2) <sup>1</sup>Stünde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- a) die Kinderzulage oder
  - b) der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen

zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-G-U, TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-

VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1

- a) vollzeitbeschäftigt oder
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder
  - c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.
- (3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-G-U hat.
- (4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-G-U oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungsverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>2</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>3</sup>Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**Protokollerklärung zu § 23a:**

*<sup>1</sup>Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>3</sup>Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familien-, Orts- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Arbeitgeber.*

**§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. <sup>3</sup>Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. <sup>4</sup>Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

**Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:**

- 1. *Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.*
  - 2. (unbesetzt)
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der

dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

- (3) <sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. <sup>3</sup>Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

## **§ 25 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-G-U im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

### **Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.*

## **Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung**

### **§ 26 Erholungsurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. <sup>7</sup>Er kann auch in Teilen genommen werden. <sup>9</sup>Urlaub, der nicht innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist, verfällt.

### **Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 6 bis 8:**

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.*

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) (unbesetzt)
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

## **§ 27 Zusatzurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. <sup>2</sup>Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.
- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
  - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
  - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
  - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
  - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

### **Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob ständige Wechselschicht- oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

- (4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

## **§ 28 Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

## **§ 29 Arbeitsbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ein Arbeitstag,                                                                         |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils                                                                                                                                                                                                                                                                  | zwei Arbeitstage,                                                                       |
| c) Umzug aus betrieblichem/dienstlichem Grund an einen anderen Ort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ein Arbeitstag,                                                                         |
| d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ein Arbeitstag,                                                                         |
| e) schwere Erkrankung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                         |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ein Arbeitstag im Kalenderjahr,                                                         |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,                                                                                                                                                                                                                                                           | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,                                                |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,                                                                                                                                                                       | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.                                                |
| <sup>2</sup> Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. <sup>3</sup> Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. |                                                                                         |
| f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe d:**

*Arbeitsbefreiung aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu.*

- (2) <sup>1</sup>Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. <sup>2</sup>Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:**

*Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).*

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates beziehungsweise entspre-

chender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende betriebliche/dienstliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeber kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche/dienstliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

### **§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen/Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag. <sup>3</sup>Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt. <sup>4</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

#### **Protokollerklärungen zu § 29a:**

- 1. *Satz 1 gilt auch für Inhaberinnen/Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden.*
- 2. *Das Entgelt nach Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.*
- 3. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruchs auf Freizeitausgleich.*

## **Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 30 Befristete Arbeitsverträge**

- (1) <sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die Besonderheiten in den Absätzen 3 bis 5; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für welche die Befristungsregelungen der §§ 65 ff. Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 14. Dezember 2009 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gelten.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:**

*Absätze 3 bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz erfasst sind.*

- (2) (unbesetzt)
- (3) <sup>1</sup>Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. <sup>2</sup>Vor Ablauf des Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.



(4) <sup>1</sup>Bei befristeten Arbeitsverträgen gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. <sup>2</sup>Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

(5) <sup>1</sup>Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| von insgesamt mehr als sechs Monaten | vier Wochen, |
| von insgesamt mehr als einem Jahr    | sechs Wochen |

zum Schluss eines Kalendermonats,

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| von insgesamt mehr als zwei Jahren | drei Monate, |
| von insgesamt mehr als drei Jahren | vier Monate  |

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

<sup>3</sup>Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. <sup>4</sup>Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

**Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:**

*Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.*

(6) Die §§ 31 und 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

**§ 31 Führung auf Probe**

(1) <sup>1</sup>Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. <sup>3</sup>Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) <sup>1</sup>Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. <sup>2</sup>Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. <sup>3</sup>Nach Fristablauf endet die Erprobung. <sup>4</sup>Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

**§ 32 Führung auf Zeit**

(1) <sup>1</sup>Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. <sup>2</sup>Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

<sup>3</sup>Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. <sup>4</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Absatz 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

- (3) <sup>1</sup>Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. <sup>2</sup>Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2. <sup>3</sup>Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag und die Zulage entfallen.

### **§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
  - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

#### **Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 Sätze 1 bis 4:**

*Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet werden, gilt § 33 Absatz 2 Sätze 1 bis 4.*

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche/dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

### **§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)
- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| bis zu einem Jahr        | ein Monat zum Monatsschluss, |
| von mehr als einem Jahr  | 6 Wochen,                    |
| von mindestens 5 Jahren  | 3 Monate,                    |
| von mindestens 8 Jahren  | 4 Monate,                    |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate,                    |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate                     |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) <sup>1</sup>Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. <sup>2</sup>Soweit Beschäftigte nach den bis zum 28. Februar 2010 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches/dienstliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

### **§ 34a Kündigungsschutz aus Anlass der Rechtsformänderung**

<sup>1</sup>Ordentliche betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2007 als Beschäftigte des Landes Hessen beim Arbeitgeber tätig waren, bis zum 31. Dezember 2017 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigten

a) einen zumutbaren Arbeitsplatz beim Arbeitgeber, beim Land Hessen, einer Hochschule des Landes Hessen oder des Universitätsklinikums Frankfurt a. M. nicht annehmen oder

b) eine unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber angebotene zumutbare vorübergehende Beschäftigung beim Land Hessen oder einer Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Hessen ablehnen oder

c) sich bei einer Ausgliederung von Arbeiten oder Aufgaben auf das Land Hessen, eine Hochschule des Landes Hessen, das Universitätsklinikum Frankfurt a. M. oder die Stadt Frankfurt a.M. gegen eine Überleitung ihres Beschäftigungsverhältnisses gem. § 613a Absatz 6 BGB entscheiden und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

<sup>3</sup>Ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne des Satzes 2 ist auch bei einem geringerwertigen Arbeitsplatz dann gegeben, wenn der Arbeitgeber das Entgelt der neuen Tätigkeit nicht anpasst, sondern unverändert lässt. <sup>4</sup>Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind in diesem Zeitraum zulässig, soweit diese zur Umsetzung der in Satz 2 vorgesehenen Angebote notwendig sind.

<sup>5</sup>Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis einschl. 28. Februar 2010 neu eingestellt wurden, besteht ein Kündigungsschutz gem. den Sätzen 1 bis 4 für die Dauer von jeweils 5 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung.

### **§ 34b Arbeitsrechtlicher Schutz bei strukturellen Änderungen**

<sup>1</sup>Bei der Ausgliederung von Arbeiten oder Aufgaben auf Gesellschaften des Privatrechts oder rechtsfähige sowie nichtrechtsfähige Stiftungen erfolgt eine Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse nicht gegen den Willen der betroffenen Beschäftigten. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die bis

einschließlich 31. Dezember 2007 als Beschäftigte des Landes Hessen beim Arbeitgeber tätig waren, werden, unabhängig vom rechtstechnischen Vollzug des Wandels, im Falle des Wechsels die tarif- und sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die arbeitsrechtsspezifischen Regelungen des Hochschulrechts für die Dauer von 8 Jahren, beginnend am 1. Januar 2008, dynamisch weiter angewendet. <sup>3</sup>Tarifrechtliche Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind Inhaltsnormen, die den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses regeln; Abschluss- und Betriebsnormen sowie Tarifnormen über personalvertretungsrechtliche Fragen fallen nicht unter diese Regelung.

### **§ 35 Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge**

<sup>1</sup>Die in der Anlage 1 TVÜ-G-U Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TVÜ-G-U, in seinen Anlagen oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiter/Angestellte).

### **§ 37 Ausschlussfrist**

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

### **§ 38 Begriffsbestimmungen**

- (1) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (3) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. <sup>2</sup>Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

## **§ 38a (unbesetzt)**

### **§ 38a Bezugnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zukünftige Änderungen der Regelungen der §§ 1 – 39 des TV-H gelten zeit- und inhalts- gleich auch für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Ver- weisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. <sup>2</sup>Die Rege- lungsgegenstände des § 40 TV-H sind von dieser dynamischen Verweisung nicht erfasst.
- (2) <sup>1</sup>Wird der vorliegende Tarifvertrag gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene TV-H nur noch nach. <sup>2</sup>Spätere Änderungen oder Ergänzun- gen des TV-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (3) <sup>1</sup>Die Laufzeit des TV-G-U und einzelner Regelungen des TV-G-U bleibt von der dynami- schen Bezugnahmeklausel unberührt. <sup>2</sup>Unberührt von der dynamischen Bezugnahmeklausel bleiben auch vom TV-H abweichende Fristen des TV-G-U sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.

## **§ 38b (unbesetzt)**

### **§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2013.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden
  - a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Ka- lendermonats,
  - b) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats. <sup>2</sup>Eine solche Kündigung erfasst zugleich auch abweichende Regelungen der tariflichen regel- mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen in den Sonderre- gelungen,
  - c) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
  - d) die §§ 12 bis 14 und die Entgeltordnung (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. August 2017,
  - e) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
  - f) § 23 Absatz 1 sowie Absatz 2 jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
  - g) <sup>1</sup>§ 23a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats. <sup>2</sup>Es wird ver- einbart, im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes unverzüglich Verhandlung- en für eine Nachfolgeregelung aufzunehmen. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes die Regelung des § 23a TV-G-U nur für die Beschäftigten nachwirkt, die bei Ablauf der Kündigungsfrist in ei- nem Beschäftigungsverhältnis zur Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main stehen,
  - h) § 25 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats,
  - i) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühes- tens jedoch zum 31. Dezember 2014,

- j) § 40 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats,
- k) der Abschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen,
- l) die Entgelttabellen (Anlagen B und C) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.

*Redaktionsanmerkung: Mit § 2 Nr. 10 des 9. ÄndTV zum TV-G-U vom 19. Mai 2015 wurden zum 1. Januar 2015 hier falsche Bezüge hergestellt. In Buchstabe l.) wäre das Datum „31. Dezember 2014“ durch „31. Dezember 2016“ zu ersetzen gewesen. In Buchstabe i.) wäre der letzte Halbsatz zu streichen gewesen.*

## **B. Sonderregelungen**

### **§ 40 Sonderregelungen für Beschäftigte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main**

#### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **Nr. 2 Zu § 3 - Allgemeine Arbeitsbedingungen**

1. § 3 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Einrichtung, insbesondere der spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

2. § 3 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“

3. In § 3 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und der Kunstfreiheit sowie das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten. <sup>2</sup>Für Konfliktfälle wird eine Ombudsperson oder eine Schlichtungskommission durch die Betriebsparteien bestimmt, die Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann. <sup>3</sup>Gesetzliche Ansprüche bleiben von den Empfehlungen der Schlichtung unberührt.

(9) Soweit in § 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz genannten befristet Beschäftigten Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, soll ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.“

#### **Nr. 3 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit**

1. § 6 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“

2. § 6 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann für bestimmte Beschäftigtengruppen oder Beschäftigtenbereiche ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 48 Stunden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden innerhalb eines Jahres ausgeglichen. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

3. Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann für bestimmte Beschäftigtengruppen oder Beschäftigtenbereiche vereinbart werden, dass die Verteilung der Arbeitszeit unter Be-

rücksichtigung betrieblicher Belange vom Beschäftigten selbstverantwortlich festgelegt werden kann.“

#### **Nr. 4 Zu § 7 - Sonderformen der Arbeit**

§ 7 Absatz 8 gilt in folgender Fassung:

„(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 48 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.“

#### **Nr. 5 Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle**

1. § 16 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Mai 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. <sup>4</sup>Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt, gilt ergänzend: Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich anerkannt. <sup>5</sup>Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. <sup>6</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

1a. § 16 Absatz 2a gilt in folgender Fassung:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-G-U, des TVÜ-G-U oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt.

2. § 16 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>4</sup>Dies gilt jedoch nur, wenn

- a) sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder



- b) eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

<sup>5</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>6</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

#### **Nr. 6 Zu § 18**

§ 18 gilt in folgender Fassung:

#### **„§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich, Leistungszulage und -prämie**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. <sup>3</sup>Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. <sup>4</sup>Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. <sup>5</sup>Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>3</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“

#### **Nr. 7 Zu § 26 Erholungsurlaub**

(unbesetzt)

#### **Nr. 8 Zu § 30 - Befristete Arbeitsverträge**

§ 30 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

- „(1) <sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die Besonderheiten in den Absätzen 2a bis 5; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für welche die Befristungsregelungen der §§ 65 ff. Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung vom 14. Dezember 2009 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gelten.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:**

*Absätze 2a bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz erfasst sind.“*

In § 30 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- „(2a) <sup>1</sup>Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages sieben Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

## **§ 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken**

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### **Nr. 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für
- Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
  - Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 1:**

*Wechselt eine Ärztin oder ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Krankenversorgung, findet § 41 TV-G-U weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.*

- (2) Diese Sonderregelungen gelten nicht für
- Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,
  - Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
  - Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
  - geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 31. Dezember 2006 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. <sup>2</sup>Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeitarbeit vor dem 31. Dezember 2006 vereinbart, diese aber am 31. Dezember 2006 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen.*

#### **Nr. 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. <sup>2</sup>Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

#### **Nr. 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen; dabei sind die Ziele der Hochschule und des Universitätsklinikums, die spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Krankenversorgung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In der Krankenversorgung ist auch die Wirtschaftlichkeit zu beachten. <sup>3</sup>Ärztinnen und Ärzte

müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. <sup>2</sup>Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an die ärztliche Vorgesetzte oder den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden Ärztinnen und Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten (Chefärztinnen und Chefärzte) oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Hochschule oder des Universitätsklinikums ärztlich tätig zu werden.
- (5) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt). <sup>2</sup>Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen sind die Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht. <sup>5</sup>Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (7) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeit der Ärztinnen und Ärzte finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Anträge zur Genehmigung von Nebentätigkeiten sollen rechtzeitig gestellt werden; Bearbeitung und Entscheidung haben zeitnah zu erfolgen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.
- (8) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (9) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann die Ärztin oder den Arzt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. <sup>5</sup>Auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes ist er hierzu verpflichtet. <sup>6</sup>Ärztinnen und Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (10) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Ärztinnen und

Ärzte müssen zu Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (11) Bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts hat der Arbeitgeber die Grundrechte der Ärztinnen und Ärzte zu beachten, insbesondere die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit sowie das Grundrecht der Gewissensfreiheit.
- (12) Für die Schadenshaftung der Ärztinnen und Ärzte finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen gelten, entsprechende Anwendung.

#### **Nr. 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. <sup>2</sup>Sollen Ärztinnen und Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

##### **Protokollerklärungen zu Nr. 4 Absatz 1:**

- 1. *Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
  - 2. *Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen, betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. <sup>2</sup>Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

##### **Protokollerklärung zu Nr. 4 Absatz 2:**

*Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem diese Sonderregelungen nicht zur Anwendung kommen.*

- (3) <sup>1</sup>Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). <sup>2</sup>Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

##### **Protokollerklärung zu Nr. 4 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.*

## **Abschnitt II Arbeitszeit**

#### **Nr. 5 Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden. <sup>2</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

##### **Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 1:**

*Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage ist nur möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden beträgt.*

- (2) <sup>1</sup>Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein Zeitraum von bis zu 39 Wochen zugrunde gelegt werden.

- (3) <sup>1</sup>Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin oder der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts (Nr. 16) von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden, wenn die Ärztin oder der Arzt wegen des Dienstplans an diesen Tagen frei hat und deshalb sonst nacharbeiten müsste. <sup>4</sup>Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel beziehungsweise ein Sechstel (vgl. Absatz 1 Satz 2) der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
  - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssten.
- (4) <sup>1</sup>Die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst kann auf bis zu 12 Stunden und 15 Minuten (ausschließlich der Pausen) ausgedehnt werden. <sup>2</sup>In einer Woche darf in nicht mehr als fünf zusammenhängenden Schichten nach Satz 1 und innerhalb von zwei Wochen in nicht mehr als acht Schichten nach Satz 1 gearbeitet werden. <sup>3</sup>Zwischen den einzelnen Schichtblöcken muss ein ununterbrochener Freizeitblock von 48 Stunden gewährt werden. <sup>4</sup>Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (Nr. 6 Absatz 3) kombiniert werden.
- (5) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.
- (6) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. <sup>3</sup>Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sollen objektiv erfasst und dokumentiert werden. <sup>2</sup>Hierbei soll eine elektronische Personaleinsatzplanung mit der Möglichkeit der Abweichung vom Dienstplan auf Basis eines Katalogs von Gründen erfolgen. <sup>3</sup>Nr. 6 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

## **Nr. 6 Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen werden. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit, die nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. <sup>3</sup>Visitendienste an Wochenenden oder Feiertagen

gen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes sind mit mindestens vier Stunden Vollarbeit zu bewerten. <sup>4</sup>Die anfallenden Bereitschaftsdienste sollen auf die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gleichmäßig verteilt werden. <sup>5</sup>Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Bereitschaftsdienst gilt Nr. 9 Absatz 4.

- (4) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>3</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel erreichbar sind. <sup>4</sup>Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden. <sup>5</sup>Leisten Ärztinnen und Ärzte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 15 Rufbereitschaften angeordnet werden. <sup>6</sup>Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. <sup>7</sup>Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gleichmäßig verteilt werden. <sup>8</sup>Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zur Rufbereitschaft gilt Nr. 9 Absatz 4.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (Nr. 5 Absatz 1) leisten.
- (7) <sup>1</sup>Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die innerhalb von drei Kalenderwochen (Ermittlungszeitraum) über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (Nr. 5 Absatz 1) dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, innerhalb dieses Zeitraums nicht ausgeglichen und keine Mehrarbeitsstunden sind. <sup>2</sup>Überstunden sind innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung (Ausgleichszeitraum) durch Arbeitsbefreiung auszugleichen.
- (8) <sup>1</sup>Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus
- a) an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen auf bis zu 24 Stunden,
  - b) an Werktagen auf bis zu 18 Stunden oder
  - c) mit Zustimmung der Ärztin oder des Arztes auch an Werktagen auf bis zu 24 Stunden
- verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden Vollarbeit überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst geleistet wird. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann im Fall c) die erteilte Zustimmung mit einer Frist von sechs Monaten widerrufen.

**Protokollerklärung zu Nr. 6 Absatz 8 Satz 1:**

*Werktage im Fall b) und c) sind die Tage Montag bis Freitag.*

- (9) <sup>1</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Absatz 8 Arbeitszeitgesetz im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 7 Absatz 8 Arbeitszeitgesetz ist ein Zeitraum von 26 Wochen beziehungsweise bei ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit von 39 Wochen zugrunde zu legen.
- (10) <sup>1</sup>Wenn die Ärztin oder der Arzt schriftlich einwilligt und in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann die höchstzulässige Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus verlängert werden (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz). <sup>2</sup>Der Gesundheitsschutz der Ärztin oder des Arztes ist gewährleistet, wenn

- a) die Arbeitszeit in einem zusammenhängenden Zeitraum von 26 Wochen 1508 Stunden nicht überschreitet und
- b) der Ärztin oder dem Arzt das Recht zu einer jährlichen, für ihn kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) gewährt wird.

<sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen.

## **Nr. 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Überstunden 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit
  - 5,30 € für Ä 1 und Ä 2
  - 7,37 € für Ä 3 und Ä 4
  - 9,12 € für Ä 5
  - 10,59 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle von Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
  - ohne Freizeitausgleich 130 v.H.,
  - mit Freizeitausgleich 30 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 30 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 10 v.H.;

in den Fällen der Buchstaben a und c bis f beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Ärztinnen und Ärzte können, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorphundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

### **Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

<sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 230 v.H. gezahlt.

- (2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>1a</sup>Für Überstunden (Nr. 6 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach ihrem Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhalten Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch

nach der Stufe 2. <sup>2</sup>Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach Nr. 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (4) <sup>1</sup>Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in drei Stufen als Arbeitszeit gewertet. <sup>2</sup>Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

| Bereitschafts-<br>dienststufe | Arbeitsleitung innerhalb des<br>Bereitschaftsdienstes | Bewertung<br>als Arbeits-<br>zeit |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| I                             | Bis zu 25 v.H.                                        | 60 v.H.                           |
| II                            | Mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.                          | 80 v.H.                           |
| III                           | Mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.                          | 95 v.H.                           |

<sup>3</sup>Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. <sup>5</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem individuellen Stundenentgelt

- a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

5,30 € für Ä 1 und Ä 2  
7,37 € für Ä 3 und Ä 4  
9,12 € für Ä 5  
10,59 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

5,30 € für Ä 1 und Ä 2  
7,37 € für Ä 3 und Ä 4  
9,12 € für Ä 5  
10,59 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.

<sup>6</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 5 Buchstabe a und b wird nur der Zeitzuschlag nach Buchstabe b gezahlt. <sup>7</sup>Im Übrigen werden Zeitzuschläge nach Nr. 7 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. <sup>8</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>9</sup>Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. <sup>10</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).



**Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4 Satz 9:**

*Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen der Bereitschaftsdienste gilt für alle geleisteten Bereitschaftsdienste unabhängig von der im Einzelfall angefallenen Arbeit.*

- (5) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt einschließlich des Zeitzuschlages für Überstunden (individuelles Überstundenentgelt) bezahlt. <sup>2</sup>Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das individuelle Überstundenentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f gezahlt. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>5</sup>Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. <sup>6</sup>Wird die Ärztin oder der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. <sup>7</sup>Das individuelle Überstundenentgelt für angefallene Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). <sup>8</sup>Für den Freizeitausgleich nach Satz 7 gilt Absatz 4 Satz 8 entsprechend. <sup>9</sup>Das Entgelt für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. <sup>10</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (7) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

**Nr. 8 Ruhezeiten**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb einer Kalenderwoche ist der Ärztin oder dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in Ausnahmefällen von 24 Stunden zu gewähren. <sup>2</sup>Innerhalb von zwei Kalenderwochen soll der Ärztin oder dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden – auf ein Wochenende fallend – gewährt werden.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn
- a) die Art der Arbeit dies erfordert und dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen,
  - b) die werktägliche Arbeitszeit unmittelbar vorher nicht über zwölf Stunden hinaus verlängert wird (§ 7 Absatz 9 Arbeitszeitgesetz),
  - c) die gekürzte Ruhezeit der Ärztin oder dem Arzt ununterbrochen und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährt wird,
  - d) Freizeitblöcke von mehr als zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats ermöglicht werden und
  - e) die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen wird.
- (3) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, können im Rahmen des § 5 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz zu anderen Zeiten innerhalb von acht Kalenderwochen ausgeglichen werden.

**Nr. 9 Teilzeitbeschäftigung**

- (1) <sup>1</sup>Mit Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche oder dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu

fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Ärztin oder des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Teilzeitbeschäftigte sollen zu Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft möglichst nur in dem Verhältnis herangezogen werden, wie Vollbeschäftigte zu Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.

**Protokollerklärung zu Nr. 9 Absatz 4:**

*Teilzeitbeschäftigte, die mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Mehrarbeit herangezogen werden.*

**Abschnitt III  
Eingruppierung und Entgelt**

**Nr. 10 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der folgenden Entgeltordnung:

| <b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>Bezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ä 1</b>                 | Ärztin oder Arzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Ä 2</b>                 | Ärztin oder Arzt mit entsprechender Tätigkeit und dreijähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Ä 3</b>                 | Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Ä 4</b>                 | <ol style="list-style-type: none"><li>a) Fachärztin oder Facharzt mit fakultativer Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in ihrem oder seinem Fachgebiet und anschließender zweijähriger entsprechender Tätigkeit</li><li>b) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet, für das in der Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung entweder nicht vorgesehen ist oder zwar vorgesehen, aber für die auszuübende Tätigkeit nicht erforderlich ist, nach vierjähriger fachärztlicher Tätigkeit</li><li>c) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet nach siebenjähriger fachärztlicher Tätigkeit</li><li>d) Fachärztin oder Facharzt mit Habilitation in ihrem oder seinem Fachgebiet und entsprechender Tätigkeit</li><li>e) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens vier Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</li></ol> |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ä 5</b> | <p>a) Fachärztin oder Facharzt mit fakultativer Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in ihrem oder seinem Fachgebiet und mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit übertragen worden ist oder mindestens fünf Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</p> <p>b) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet, für das in der Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung entweder nicht vorgesehen ist oder zwar vorgesehen, aber für die auszuübende Tätigkeit nicht erforderlich ist, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung einer größeren Organisationseinheit übertragen worden ist oder mindestens fünf Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</p> |
| <b>Ä 6</b> | Fachärztin oder Facharzt, die oder der durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt) bestellt ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**Protokollerklärung zu Ä 1 und Ä 2:**

<sup>1</sup>Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die beschränkte Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

**Protokollerklärung zu Ä 4 a), Ä 5 a):**

Soweit eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in einem Fachgebiet gefordert wird, setzt die Erfüllung dieser Anforderung den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsgangs voraus.

**Protokollerklärung zu Ä 4 b), Ä 5 b):**

Eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung ist für die auszuübende Tätigkeit erforderlich, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge aus dem speziellen Teilgebiet anfallen, auf das sich der Weiterbildungsinhalt der fakultativen Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung bezieht.

**Protokollerklärungen zu Ä 4 e), Ä 5 a), b):**

- <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte sind nur Ärztinnen und/oder Ärzte zu berücksichtigen, die in der Krankenversorgung eingesetzt werden und in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder vom Universitätsklinikum eingestellt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Teilzeitbeschäftigte zählen bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit zur durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

**Protokollerklärung zu Ä 5 a):**

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebiets.

**Protokollerklärung zu Ä 6):**

<sup>1</sup>Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter ist nur die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leitende Ärztin oder den Leitenden Arzt (Chefärztin oder Chefarzt) in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. <sup>2</sup>Ist eine Ständige Vertreterin oder ein Ständiger Vertreter nicht bestellt, so gilt die Ärztin oder der Arzt als Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter im Sinne des Satzes 1, die oder der zur Vertreterin oder zum Vertreter der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt) der Klinik für die Gesamtheit der Dienstaufgaben im Be-

reich der Krankenversorgung bestellt ist. <sup>3</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einer Ärztin oder einem Arzt erfüllt werden.

<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>2</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>3</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.
- (3) Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Absatz 2 Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.
- (4) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.
- (5) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Ärztin oder des Arztes bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

**Protokollerklärung zu Nr. 10 Absatz 2 bis 5:**

<sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhängenarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin oder des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

- (6) Die Entgeltgruppe der Ärztin oder des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 Zeiten ärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit berücksichtigt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Ä 4 bis Ä 6 Zeiten einschlägiger fachärztlicher Tätigkeit grundsätzlich berücksichtigt. <sup>3</sup>Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden berücksichtigt, soweit sie im Geltungsbereich des deutschen Medizinalrechts oder im EU-Bereich erbracht sind. <sup>4</sup>Zeiten ärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.

**Nr. 11 Fallgruppenaufstieg**

- (1) <sup>1</sup>Sehen Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Entgeltordnung einen Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nach einer bestimmten Zeit einer Tätigkeit vor, ist die Ärztin oder der Arzt nach Erfüllung der vorgeschriebenen Zeit höhergruppiert. <sup>2</sup>Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Zeit gelten die Absätze 2 bis 4.
- (2) <sup>1</sup>Die vorgeschriebene Zeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. <sup>2</sup>Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
  - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 17,
  - c) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - d) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren,
  - e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren,
  - f) Forschungszeiten, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung stehen und bei denen der Arbeitgeber schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt.

**Protokollerklärung zu Nr. 11 Absatz 2 Satz 2:**

*Nr. 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben c und d gilt entsprechend, wenn ein bestehendes befristetes Arbeitsverhältnis endete, eine der Betreuung eines Kindes dienende, maximal fünf Jahre andauernde Zeit sich unmittelbar an dieses Arbeitsverhältnis anschloss und unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis begründet wurde.*

<sup>3</sup>Die Zeiten einer nach Satz 2 unschädlichen Unterbrechung, mit Ausnahme

- a) eines Urlaubs nach Nr. 21 und eines Zusatzurlaubs nach dem SGB IX,
- b) einer Arbeitsbefreiung nach Nr. 24,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit mit Leistungen nach Nr. 17 bis zu 39 Wochen,
- d) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- e) einer Forschungszeit, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung steht und für die Tätigkeit in der Krankenversorgung von Vorteil ist, wenn der Arbeitgeber schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt,

werden auf die vorgeschriebene Zeit jedoch nicht angerechnet.

- (3) Auf die vorgeschriebene Zeit werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Zeiten angerechnet, während derer
  - a) Ärztinnen und Ärzte in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert waren,
  - b) Ärztinnen und Ärzte noch nicht in der Entgeltgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege des Fallgruppenaufstiegs aufrücken, während derer sie aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Entgeltgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach Nr. 12 (Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) erhalten haben.
- (4) Zeiten, in denen die Ärztin oder der Arzt mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt war, werden voll angerechnet.

**Nr. 12 Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Ärztinnen und Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

**Protokollerklärungen zu Nr. 12 Absatz 1:**

- 1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
- 2. Absatz 1 ist auch anwendbar für Ärztinnen und Ärzte, die in der Entgeltgruppe Ä 6 eingruppiert sind.

- (2) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärztinnen und Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 5 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Höhe der persönlichen Zulage einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn die Ärztin oder der Arzt in der Entgeltgruppe Ä 6 eingruppiert ist.

**Nr. 13 Tabellenentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie oder er eingruppiert ist, und nach der für sie oder ihn geltenden Stufe.
- (2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

| <b>Stufe</b><br><br><b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>1</b>          | <b>2</b>          | <b>3</b>          | <b>4</b>          | <b>5</b>           |
|------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
|                                                | <b>ab 1. Jahr</b> | <b>ab 3. Jahr</b> | <b>ab 5. Jahr</b> | <b>ab 8. Jahr</b> | <b>ab 12. Jahr</b> |
|                                                | Euro              | Euro              | Euro              | Euro              | Euro               |
| Ä 1                                            | 4.527,17          | 4.884,73          | --                | --                | --                 |
| Ä 2                                            | 5.356,09          | 5.499,78          | 5.833,17          | --                | --                 |
| Ä 3                                            | 5.942,11          | 6.128,34          | 6.587,89          | --                | --                 |
| Ä 4                                            | 6.607,56          | 6.967,41          | 7.201,35          | 7.322,06          | --                 |
| Ä 5                                            | 7.322,06          | 7.516,36          | 7.744,55          | 8.163,03          | 8.620,01           |
| Ä 6                                            | 8.620,01          | 8.856,84          | 9.266,66          | 9.621,91          | 9.977,13           |

**Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2:**

*Die Tabellenwerte beinhalten die Zuwendung; darüber hinaus wird eine Jahressonderzahlung zukünftig nicht gewährt.*

**Nr. 14 Stufen der Entgelttabelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst zwei Stufen; die Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3 umfassen jeweils drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Ä 5 sowie Ä 6 umfassen jeweils fünf Stufen. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- a) in Entgeltgruppe Ä 1:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - b) in Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
  - c) in Entgeltgruppe Ä 4:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
    - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
  - d) in Entgeltgruppen Ä 5 sowie Ä 6:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
    - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
    - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung Nr. 10 Absatz 7 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden bei Einstellung in die Entgeltgruppen Ä 4 e) sowie Ä 5 a) und b) - jeweils für die Fallgruppen mit Unterstellungsverhältnissen - Ärztinnen und Ärzte der Stufe 1 zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärztinnen und Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Die unbefristete Zulage ist widerruflich.

**Nr. 15 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Nr. 14 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,

- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit mit Leistungen nach Nr. 17 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (Nr. 12).

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>3</sup>Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

## **Nr. 16 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

<sup>1</sup>In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach Nr. 5 Absatz 3 Satz 1, Nr. 17 Absatz 1 und Nr. 21 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen) sowie besondere Zahlungen nach Nr. 18.

### **Protokollerklärungen zu Nr. 16 Sätze 2 und 3:**

1. <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. <sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

## **Nr. 17 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Werden Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach Nr. 16. <sup>2</sup>Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

### **Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 1 Satz 1:**

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten Ärztinnen und Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, für die Ärztinnen und Ärzte Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung erhalten, zu deren Beiträgen der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. <sup>3</sup>Nettoentgelt ist der Differenzbetrag zwischen dem Entgelt im Sinne der Nr. 16 und den gesetzlichen Abzügen; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

**Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich*

- (3) <sup>1</sup>Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (Nr. 27 Absatz 2)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
  - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. <sup>2</sup>Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärztinnen und Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärztinnen und Ärzte finanziert ist. <sup>3</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärztinnen und Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärztin oder der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

**Nr. 18 Besondere Zahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärztinnen und Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.



- (2) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie die Gewährung von Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Beim Tod von Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin oder dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für drei weitere Monate das Tabellenentgelt der oder des Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in arztbesetzten Rettungsmitteln teilzunehmen. <sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 18,55 Euro ab 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 und in Höhe von 18,96 Euro ab 1. Juli 2016 sowie in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 24,08 Euro ab 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 und in Höhe von 24,61 Euro ab 1. Juli 2016. <sup>3</sup>Diese Beträge verändern sich zu demselben Zeitpunkt und in dem entsprechenden Verhältnis wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 1.

**Protokollerklärungen zu Nr. 18 Absatz 4:**

1. *Ärztinnen und Ärzte, die nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig waren, sind grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.*
  2. *Ärztinnen und Ärzte, denen aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin oder Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, dürfen grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.*
  3. <sup>1</sup>*Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärztinnen und Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z.B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen.*  
<sup>2</sup>*Die Ärztinnen und Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.*
- (5) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. <sup>3</sup>Die Ärztinnen und Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. <sup>4</sup>Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. <sup>5</sup>Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

**Nr. 19 Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Ärztin oder dem Arzt benanntes Konto innerhalb Deutschlands. <sup>3</sup>Fällt der letzte Tag des Monats auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, erfolgt die Zahlung an dem vorhergehenden Werktag, fällt er auf einen Sonntag, an dem zweiten vorhergehenden Werktag. <sup>4</sup>Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Nr. 16 sind am letzten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (Nr. 13) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

- (3) <sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Nr. 5 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. <sup>3</sup>Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. <sup>2</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).

## **Nr. 20 Betriebliche Altersversorgung**

Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Versicherung mit Eigenbeteiligung für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

## **Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung**

### **Nr. 21 Erholungsurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (Nr. 16). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin oder der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>(aufgehoben) <sup>5</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>7</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 2:**

*<sup>1</sup>Für das Kalenderjahr 2013 beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus ununterbrochen fortbesteht, beträgt der Urlaubsanspruch für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 jeweils 30 Arbeitstage.*

*<sup>2</sup>Dem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen nahtlose Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses und Verlängerungen eines im Kalenderjahr 2013 bereits bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisses nach Nr. 25 Absatz 3 gleich.*

#### **Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 7:**

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.*

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende dienstliche, dringende betriebliche oder in der Person der Ärztin oder des Arztes liegende Gründe dies rechtfertigen.

- b) <sup>1</sup>Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. <sup>2</sup>Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen oder dringenden betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- c) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- e) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in Nr. 19 genannten Zeitpunkt gezahlt.

## **Nr. 22 Zusatzurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. <sup>2</sup>Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach Nr. 6 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach Nr. 6 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach Nr. 7 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
  - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
  - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (z.B. Ständige Vertreter) erhalten Ärztinnen und Ärzte, denen die Zulage nach Nr. 7 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
  - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
  - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

### **Protokollerklärung zu Nr. 22 Absatz 2 und 3:**

*<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen der Nr. 17 unschädlich.*

- (4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesen Sonderregelungen und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden.
- (5) Im Übrigen gilt Nr. 21 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe c entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag   |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage  |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage  |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage. |

<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für je 144 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in Satz 1 und Satz 2 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten

durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten zu kürzen. <sup>4</sup>Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

**Protokollerklärung zu Nr. 22 Absatz 6:**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nacharbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die in den Bereitschaftsdienst fallenden Nacharbeitsstunden gilt Absatz 6 Satz 1 nicht.“

**Nr. 23 Sonderurlaub**

Ärztinnen und Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn dienstliche oder betriebliche Verhältnisse nicht entgegenstehen.

**Nr. 24 Arbeitsbefreiung**

(1) <sup>1</sup>Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden.

|                                                                                                                                                                                                                                                        |                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes                                                                                                                                                               | ein Arbeitstag,                          |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils                                                                                                   | zwei Arbeitstage,                        |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort                                                                                                                                                                                | ein Arbeitstag,                          |
| d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum                                                                                                                                                                                                                 | ein Arbeitstag,                          |
| e) schwere Erkrankung                                                                                                                                                                                                                                  |                                          |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,                                                                                                                                                                                 | ein Arbeitstag im Kalenderjahr,          |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,                                                                                            | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärztinnen und Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |

<sup>2</sup>Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Anwesenheit der Ärztin oder des Arztes zur vorläufigen Pflege vorliegt. <sup>3</sup>Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

|                                                                                                     |                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| f) Ärztliche Behandlung von Ärztinnen und Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|

(2) <sup>1</sup>Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorge-

schrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. <sup>3</sup>Die Ärztinnen und Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

**Protokollerklärung zu Nr. 24 Absatz 3 Satz 2:**

*Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).*

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag der vertragsschließenden Gewerkschaft kann den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeber kann auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung (berufsständisches Versorgungswerk; Ärztekammer) kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen und ärztlichen Veranstaltungen, die im betrieblichen Interesse des Universitätsklinikums liegen, ist Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenerstattung im erforderlichen Umfang zu gewähren. <sup>2</sup>Auf die Arbeitsbefreiung werden keine Überstunden angerechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen kann für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen und ärztlichen Veranstaltungen an bis zu drei Arbeitstagen Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung gewährt werden, soweit dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

## **Abschnitt V**

### **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

#### **Nr. 25 Befristete Arbeitsverträge**

- (1) Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei befristeten Beschäftigungen im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, die der Weiterbildung zum Facharzt dienen, soll der erste Arbeitsvertrag möglichst für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren bei fünfjähriger Facharztweiterbildung beziehungsweise drei Jahren bei sechsjähriger Facharztweiterbildung und der weitere Vertrag bis zum Ende der Weiterbildungszeit, längstens bis zu einem im Einzelfall festzulegenden Zeitpunkt, geschlossen werden. <sup>2</sup>Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit erfordern.

**Protokollerklärung zu Nr. 25 Absatz 2 Satz 2:**

*Ein sachlicher Grund für eine kürzere Vertragslaufzeit ist z.B., dass die Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden Ärztin oder des weiterbildenden Arztes zeitlich nur kürzer erteilt ist.*

- (3) Im Falle einer Verlängerung der Vertragsdauer infolge einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beträgt die anschließende Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr.
- (4) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

#### **Nr. 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
  - b) für in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das vereinbarte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente des berufsständischen Versorgungswerks vollendet hat,
  - c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Buchstabe b dauert das Arbeitsverhältnis längstens bis zu dem sich aus Satz 1 Buchstabe a ergebenden Zeitpunkt.
- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks zugestellt wird, wonach die Ärztin oder der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem vom Rentenversicherungsträger beziehungsweise von einem berufsständischen Versorgungswerk festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem oder seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die Ärztin oder der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre oder seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Verzögert die Ärztin oder der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie oder er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie oder er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids ein amtsärztliches Gutachten oder das Gutachten eines nach Nr. 3 Absatz 9 Satz 2 bestimmten Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin oder dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 26 Absatz 4:**

*Als Rente im Sinne von Satz 1 gilt auch eine von einem berufsständischen Versorgungswerk gewährte Rente.*

- (5) <sup>1</sup>Soll die Ärztin oder der Arzt, deren oder dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a oder b geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

## **Nr. 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 bis 3)

|                          |                                            |
|--------------------------|--------------------------------------------|
| bis zu einem Jahr        | einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, |
| von mehr als einem Jahr  | 6 Wochen,                                  |
| von mindestens 5 Jahren  | 3 Monate,                                  |
| von mindestens 8 Jahren  | 4 Monate,                                  |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate,                                  |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate                                   |

zum Ende eines Kalendervierteljahres.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die beim Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß Nr. 23, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Ist die Ärztin oder der Arzt durch eigenes Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass sie oder er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge ihrer oder seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde. <sup>4</sup>Wechseln Ärztinnen und Ärzte zwischen dem Arbeitgeber und einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber aus dem Bereich der Krankenversorgung im Land Hessen, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

## **Nr. 28 Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärztinnen und Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Ärztinnen und Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden von der Leitenden Ärztin oder dem Leitenden Arzt (Chefärztin oder Chefarzt) und vom Arbeitgeber ausgestellt.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **Nr. 29 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung**

Zur wirtschaftlichen Existenzsicherung einer Universitätsklinik und zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärztinnen und Ärzte an einzelnen Universitätskliniken durch einen Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der vertragsschließenden Gewerkschaft befristet Abweichungen von der Entgelttabelle, von der wöchentlichen Arbeitszeit und von sonstigen tariflichen Leistungen vereinbart werden.

### **Nr. 30 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärztinnen und Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### **Nr. 31 Begriffsbestimmung**

Leistungsgeminderte Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ausweislich einer in Auftrag gegebenen ärztlichen Bescheinigung (Nr. 3 Absatz 9) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

### **Nr. 32 Zusatzversorgungspflicht**

Mitarbeiterbeteiligung, Drittmittelbeteiligung, Entgelte für Überstunden, Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft, vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, der Tagesdurchschnitt nach Nr. 16 Satz 2 sowie der Einsatzzuschlag nach Nr. 18 Absatz 4 sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 15 Absatz 2 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003.

### **Nr. 32a Bezugnahme**

- (1) <sup>1</sup>Zukünftige Änderungen der Regelungen des § 41 TV-H gelten zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Verweisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.
- (2) <sup>1</sup>Wird der vorliegende § 41 TV-G-U gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene § 41 TV-H nur noch nach. <sup>2</sup>Spätere Änderungen oder Ergänzungen des § 41 TV-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (3) <sup>1</sup>Die Laufzeit des § 41 TV-G-U und einzelner Regelungen des § 41 TV-G-U bleibt von der dynamischen Bezugnahmeklausel unberührt. <sup>2</sup>Unberührt von der dynamischen Bezugnahmeklausel bleiben auch von § 41 TV-H abweichende Fristen des § 41 TV-G-U sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.

### **Nr. 33 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Sonderregelungen treten, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) § 41 TV-G-U kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2017.
- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2017 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2017 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2017 schriftlich gekündigt werden.

**§ 42 (unbesetzt)**

**§ 43 (unbesetzt)**

**§ 44 (unbesetzt)**

**§ 45 (unbesetzt)**

**§ 46 (unbesetzt)**



**§ 47 (unbesetzt)**

**§ 48 (unbesetzt)**

**§ 49 (unbesetzt)**

## **C. Anlagen**

### **Anlage A zum TV-G-U**

#### **Entgeltordnung zum TV-G-U**

##### **Gliederung**

##### **Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**

##### **Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst**

##### **Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

##### **Vorbemerkung zu Teil II der Entgeltordnung**

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte
  - 2.1 Apothekerinnen und Apotheker
  - 2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte
  - 2.3 Tierärztinnen und Tierärzte
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben
4. (unbesetzt)
5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst
  - 5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst
  - 5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
6. Beschäftigte in der Forschung
7. (unbesetzt)
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
  - 8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher
  - 8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer
  - 8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
  - 9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
  - 9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer
  - 9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
  - 10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen
  - 10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten
  - 10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher

- 10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten
- 10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- 10.6 Logopädinnen und Logopäden
- 10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister
- 10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte
- 10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen
- 10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen
- 10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten
- 10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
- 10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- 10.15 Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
- 11. Beschäftigte in der Informationstechnik
  - 11.1 Beschäftigte als Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen
  - 11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation
  - 11.3 Beschäftigte in der Programmierung
  - 11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik
  - 11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung
- 12. (unbesetzt)
  - 12.1 (unbesetzt)
  - 12.2 (unbesetzt)
- 13. (unbesetzt)
- 14. Beschäftigte im Kassendienst
- 15. Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure
  - 15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure
  - 15.2 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung
  - 15.3 Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister
  - 15.4 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
  - 15.5 Meisterinnen und Meister
- 16. Beschäftigte in Registraturen
- 17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten
- 18. (unbesetzt)
  - 18.1 (unbesetzt)
  - 18.2 (unbesetzt)
- 19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- 19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen
- 19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten
- 19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen
- 19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- 19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
- 19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- 20. (unbesetzt)
- 21. Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
- 21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure
- 21.2 Technikerinnen und Techniker
- 21.3 Technische Assistentinnen und technische Assistenten
- 21.4 Laborantinnen und Laboranten
- 21.5 Zeichnerinnen und Zeichner
- 21.6 Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher)
- 21.7 Modelleurinnen und Modelleure
- 21.8 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker
- 21.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte
- 21.10 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen
- 21.11 Fotografinnen und Fotografen
- 21.12 Fotolaborantinnen und Fotolaboranten
- 22. (unbesetzt)
- 23. (unbesetzt)
- 23.1 (unbesetzt)
- 23.2 (unbesetzt)
- 23.3 (unbesetzt)
- 23.4 (unbesetzt)

### **Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten**

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

- 1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- 2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
- 2.1 Facharbeiterinnen und Facharbeiter
- 2.2 Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger
- 2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pfortnerinnen und Pfortner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

- 2.4 Beschäftigte in der Entsorgung
- 2.5 Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen
- 2.6 (unbesetzt)
- 2.7 Tierwärterinnen und Tierwärter
- 3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
- 3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern
- 3.2 Beschäftigte im Gartenbau
- 3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen
- 3.4 Beschäftigte min der Landwirtschaft
- 3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
- 3.6 (unbesetzt)
- 3.7 (unbesetzt)
- 3.8 Beschäftigte in der Vermessungstechnik
- 3.9 (unbesetzt)
- 3.10 (unbesetzt)
- 3.11 (unbesetzt)

Anhang zu Teil III der Entgeltordnung

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

**Teil IV (unbesetzt)**

### **Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
  - (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 14 und 15 des Teils I auch für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb von Krankenhäusern oder Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt werden, sowie ferner für Tierärztinnen und Tierärzte.
  - (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.
  - (4) <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. <sup>4</sup>Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.
2. Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

### **Protokollerklärung:**

*In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären.*

3. (unbesetzt)
4. Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. <sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter sind nicht die Vertreterinnen oder Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) <sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.  
(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
10. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.  
(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtenengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.  
(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.  
(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
11. (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschu-

le“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

- (2) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.



## **Teil I**

### **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst**

#### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 4 und 5)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 4 und 5)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 5)

### **Entgeltgruppe 5**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 7)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 8)

### **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.*

*(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:*

- a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,*
- b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 21 (Ingenieurinnen und Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,*
- c) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.*

*Nr. 2 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.*

*Nr. 3 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

*Nr. 4 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

*Nr. 5 <sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*

*Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*

*Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

*Nr. 8 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.  
<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

*Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:*

- Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,*
- Garderobenpersonal,*
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
- Serviererinnen und Servierer,*
- Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
- Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

## **Teil II**

### **Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

#### **Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:**

<sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

#### **1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten**

##### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

##### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

##### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1,  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

##### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

##### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,  
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

##### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,  
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*
- Nr. 2 <sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*
- Nr. 3 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*
- Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*
- Nr. 5 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte**

### **2.1 Apothekerinnen und Apotheker**

#### **Entgeltgruppe 15**

Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 14**

Apothekerinnen und Apotheker.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker zählen nur diejenigen unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

### **2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte**

#### **Entgeltgruppe 15**

1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,  
die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,  
wenn der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärztinnen oder Ärzte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,  
die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der Gebiete Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie oder Zentrallaboratorium vorstehen und auf diesem Gebiet tätig sind,  
nach vierjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1.
3. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,  
die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und in diesem Funktionsbereich tätig sind,  
nach vierjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Ärztinnen und Ärzte  
als Leiterinnen oder Leiter von Blutzentralen außerhalb von Krankenhäusern.
5. Ärztinnen und Ärzte,  
denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Zahnärztinnen und Zahnärzte in Krankenhäusern,  
die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Zahnärztin oder des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,  
wenn der leitenden Zahnärztin oder dem leitenden Zahnarzt mindestens sechs Zahnärztinnen oder Zahnärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

7. Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
denen mindestens fünf Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

8. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
9. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 14**

1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,  
die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der Gebiete Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie oder Zentrallaboratorium vorstehen und in nicht unerheblichem Umfang auf diesem Gebiet tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,  
die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Ärztinnen und Ärzte.
4. Zahnärztinnen und Zahnärzte.

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 <sup>1</sup>Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Ärztin oder der Arzt bzw. die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der die leitende Ärztin oder die oder der den leitenden Arzt oder die leitende Zahnärztin bzw. den leitenden Zahnarzt in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer Ärztin oder einem Arzt bzw. einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt erfüllt werden.

Nr. 2 <sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

Nr. 3 Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroenzephalografie, Herzkatheterisierung.

Nr. 4 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.



## 2.3 Tierärztinnen und Tierärzte

### Entgeltgruppe 15

1. Tierärztinnen und Tierärzte,  
denen mindestens fünf Tierärztinnen oder Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.

### Entgeltgruppe 14

Tierärztinnen und Tierärzte.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte zählen nur diejenigen unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärztinnen und Tierärzte zählen nicht mit.

## 3. Beschäftigte in Bäderbetrieben

### Entgeltgruppe 9

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,  
denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
2. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,  
denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
3. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

## Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

## Entgeltgruppe 6

Fachangestellte für Bäderbetriebe,

denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

## Entgeltgruppe 5

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

## Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe.

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1 Anstelle einer oder eines Beschäftigten in der Tätigkeit einer oder eines Fachangestellten für Bäderbetriebe kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.*

*Nr. 2 (1) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gehören die Aufgaben der Badebetriebsleiterin oder des Badebetriebsleiters, d.h. im Wesentlichen Überwachung des Badebetriebes und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung, Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals, Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten.*

*(2) <sup>1</sup>Zusätzlich bestehen die Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters im Folgenden:*

*a) Haushalts- und Kassenangelegenheiten*

*Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.*

*b) Personalangelegenheiten*

*Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.*

*c) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*

*Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.*

*<sup>2</sup>Es ist unschädlich, wenn der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannten Aufgaben nicht übertragen sind.*

*Nr. 3 <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend.*

*<sup>2</sup>Der Entgeltgruppe 5 vergleichbar ist die Besoldungsgruppe A 6.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn die Vertretene oder der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. <sup>2</sup>In diesem Falle ist von der Entgeltgruppe auszugehen, in der die Vertretenen eingruppiert wären, wenn sie unter diesen Abschnitt fielen.*

## 4. (unbesetzt)

## **5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst**

### **5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst**

#### **Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren,

denen mindestens sechs Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit besonders schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass an elektronischen Geräten selbständig Funktionsprüfungen durchzuführen und Fehler zu beseitigen sind, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

denen mindestens eine Fernmelderevisorin oder ein Fernmelderevisor durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst nach sechsjähriger Tätigkeit als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren in Entgeltgruppe 6,

denen das Überprüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmeldeanlagen gemäß den VDE-Vorschriften übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf,

die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik entweder unterhalten (prüfen, in-

stand halten und instand setzen) oder selbständig bedienen, prüfen und instand halten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,  
deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 2 dadurch heraushebt, dass schwierige Tätigkeiten bei der Bedienung und Instandhaltung von Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik auszuüben und Störungen nach allgemeinen Anweisungen zu beseitigen sind.  
(Keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,  
die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik bedienen und einfache Instandhaltungsarbeiten ausführen.

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit Tätigkeiten, die die Fähigkeit voraussetzen, Funktionen und Schaltungsabläufe von Fernmeldeanlagen verschiedener Systeme (Bautechniken) an Hand technischer Schaltungsunterlagen (z.B. Stromlaufplänen, Montageplänen, Zeitdiagrammen, Datenflussplänen) so zu erkennen, dass sie in der Lage sind, solche Fernmeldeanlagen selbständig instand zu halten und instand zu setzen.*
- Nr. 2 Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf, die eine verwaltungseigene Prüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf abgelegt haben oder denen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ATN-Stufe 7 in einem einschlägigen Ausbildungsberuf zuerkannt worden ist, werden bei der Eingruppierung den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf gleichgestellt.*
- Nr. 3 Elektronische Geräte sind z.B. Elektronische Schlüsselgeräte, Funkfernschreibübertragungssysteme, Richtfunkgeräte, Trägerfrequenzgeräte, Diversitygeräte, automatische Morsegeber (Umsetzgeräte).*

## **5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,  
die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,  
die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,  
die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

### Entgeltgruppe 5

1. Fernsprecherinnen und Fernsprecher  
an Auskunftsplätzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,  
die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)
3. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,  
die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 4

Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend.*

*Nr. 2 Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind*

- a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können oder*
- b) zur Erteilung von Auskünften.*

*Nr. 3 (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage*

| <i>in Entgeltgruppe</i> | <i>nach Anlage E<br/>Abschnitt II</i> |
|-------------------------|---------------------------------------|
| 5                       | Nr. 1                                 |
| 4                       | Nr. 2.                                |

*<sup>2</sup>Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts und wird nur neben dem Entgelt nach Entgeltgruppe 5 bzw. Entgeltgruppe 4 gezahlt. <sup>3</sup>Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.*

*(2) Die Bestellung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer setzt voraus, dass neben der oder dem Beschäftigten mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer*

*Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und die Schichtführerin oder der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer oder seiner Schicht verantwortlich ist.*

Nr. 4 Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 5 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **6. Beschäftigte in der Forschung**

### **Entgeltgruppe 15**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben.

<sup>2</sup>Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. <sup>3</sup>Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

## **7. (unbesetzt)**

## **8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst**

### **8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher**

#### **Vorbemerkung:**

- (1) Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen ist, dass Beschäftigte die Fähigkeit besitzen, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte dolmetschen konsekutiv, wenn sie Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen. <sup>2</sup>Sie müssen zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.
- (3) Beschäftigte dolmetschen simultan, wenn sie über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hören und sie gleichzeitig inhaltlich und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen.
- (4) Dolmetschen Beschäftigte nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen.

#### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,  
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,  
die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,  
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,  
die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

#### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,  
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

#### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte als Dolmetscherin oder Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten - auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.*
- Nr. 2 *Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.*
- Nr. 3 <sup>1</sup>*Bei Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Beschäftigten beträgt sie drei Jahre.*  
<sup>2</sup>*Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher angerechnet werden.*

## **8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer**

### **Vorbemerkungen:**

1. Werden Überprüferinnen und Überprüfer oder Übersetzerinnen und Übersetzer neben ihrer Tätigkeit als solche nicht nur gelegentlich als Konferenzdolmetscherin oder Konferenzdolmetscher beschäftigt, so sind sie nach den für sie in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher einzugruppieren, sofern es für sie günstiger ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale tritt bei Beschäftigten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache der Beschäftigten; die deutsche Sprache gilt für sie als Fremdsprache.

### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14,  
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)



### Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte, mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und  
dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 4 und 5)
4. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und  
die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 4)
5. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und  
beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)
6. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 10)
7. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und  
beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und 11)
2. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und  
dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 9 und 11)
3. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfang Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)
4. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 5,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 9)
5. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung,  
die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzerin oder Übersetzer schwieriger Texte  
aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 12)
6. Beschäftigte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 9 und 11)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 1, 2 oder 3,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 13)
2. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1,

die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)

3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 9)

4. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)

5. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 9)

2. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)

3. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 *Eine Tätigkeit wird nicht nur gelegentlich ausgeübt, wenn sie mindestens etwa ein Zehntel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 2 <sup>1</sup>*Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner - soweit erforderlich - das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. <sup>2</sup>Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzerinnen und Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit ausüben, nicht aber von der oder dem Überprüfenden angefertigt worden sein. <sup>3</sup>Beschäftigte überprüfen „verantwortlich“, wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.*

Nr. 3 <sup>1</sup>*Eine Übersetzung ist dann in „druckreife Form“ zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt wird und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entspricht und höchsten Anforderungen genügen muss. <sup>2</sup>Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen*

*Anordnung im Einzelfall.*

- Nr. 4 *Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.*
- Nr. 5 (1) *Besonders gründliche und umfassende Fachkenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Gesamtbereich zu erfassen und Übersetzungen auf ihre sprachliche und fachliche Richtigkeit verantwortlich zu überprüfen.*
- (2) *Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.*
- Nr. 6 *Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Abschnitts angerechnet.*
- Nr. 7 *Eine Tätigkeit wird in nicht unerheblichem Umfange ausgeübt, wenn sie mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 8 (1) <sup>1</sup>*Beschäftigte haben nachzuweisen, dass ihre Leistungen denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 6 entsprechen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist geführt, wenn Beschäftigte erfolgreich die Prüfung vor der nach § 17 Absatz 1 TVÜ-Bund in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 5a zu Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT bzw. nach der Protokollerklärung Nr. 10 zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) gebildeten Kommission oder vor einer entsprechenden Kommission, die von einem Land allein oder von mehreren Ländern gemeinsam gebildet worden ist, abgelegt haben.*
- (2) <sup>1</sup>*Bestehen Beschäftigte die Prüfung, werden sie mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden haben. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Beschäftigten die Prüfung bestehen.*
- Nr. 9 *Ein Text ist als schwierig zu bezeichnen, wenn*
- a) *zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und*
- b) *seine originaltreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.*
- Nr. 10 (1) <sup>1</sup>*Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat das Land den einzelnen Beschäftigten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Erklärt das Land, dass dies nicht der Fall sei, so ist den Beschäftigten auf ihren innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegung einer Prüfung nach Nr. 8 der Protokollerklärungen zu erbringen.*
- (2) <sup>1</sup>*Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgen. <sup>2</sup>Bestehen die Beschäftigten die Prüfung, so sind sie rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Entgeltgruppe 13 einzugruppieren.*
- (3) *Erbringen die Beschäftigten den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so sind sie bei Weiterbeschäftigung in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.*

- Nr. 11 (1) *Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilgebiet zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen.*
- (2) *Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.*
- Nr. 12 *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn den Beschäftigten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen sind.*
- Nr. 13 *Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, dass Beschäftigte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen können.*

### 8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)

#### Vorbemerkungen:

- <sup>1</sup>Beschäftigte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 6 Schreibmaschinen mit nichtlateinischen Schriftzeichen bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage

| in Entgeltgruppe | Fallgruppe | nach Anlage E<br>Abschnitt II |
|------------------|------------|-------------------------------|
| 9                | 1          | Nr. 3                         |
| 9                | 2          | Nr. 4                         |
| 7 und 8          |            | Nr. 5                         |
| 6                |            | Nr. 6                         |

<sup>2</sup>Diese gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts. <sup>3</sup>Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>§ 24 Absatz 2 findet keine Anwendung.

- Unter diesen Abschnitt fallen auch Beschäftigte, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.

#### Entgeltgruppe 9

- Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
- Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 <sup>1</sup>Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. <sup>2</sup>Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz ein.
- Nr. 2 Der Anspruch auf Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 6 bzw. 8 erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.
- Nr. 3 <sup>1</sup>Werden den Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen bei einer Auslandsvertretung Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe dieses Unterabschnitts übertragen, bleibt die Eingruppierung für die Dauer von höchstens vier Jahren unberührt, wenn die Beschäftigten unmittelbar vorher mindestens vier Jahre ununterbrochen aufgrund dieser Fallgruppe eingruppiert waren. <sup>2</sup>Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen entsprechend angewendet werden, wenn der Anteil der unter diesen Unterabschnitt fallenden Tätigkeiten bei einer Auslandsvertretung 50 v.H. der gesamten auszuübenden Tätigkeit nicht erreicht.

## **9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau**

### **9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte**

#### **Entgeltgruppe 13**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 12**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens 16 Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Leiterin oder Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)

3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)

4. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 3 heraushebt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

## **Entgeltgruppe 7**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

3. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,



in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 9 und 10)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens vier Dorfhelferinnen oder Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 11)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 5**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern.

### **Entgeltgruppe 3**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

**Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau und ländliche Hauswirtschaft mit allen jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:

Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.

mit den Untergebieten z.B. in der Betriebswirtschaft:

Arbeitswirtschaft, Betriebsabrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u.a.

Nr. 2 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zum Land fortbestanden hat, und die vor dem 1. Januar 1991 die Abschlussprüfung einer sechsemestrigen höheren Fachschule abgelegt haben oder die die Abschlussprüfung einer sechsemestrigen höheren Landfrauenschule abgelegt haben und dieser Abschlussprüfung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 3 <sup>1</sup>Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 13 sind z.B.:

- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;
- c) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Entgeltgruppen 9 bis 12 mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge für Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;
- f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme aufgrund selbständiger Auswertung der Strukturdaten;
- g) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
- h) Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);
- i) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
- j) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- k) Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergebietliche Programme dienen;
- l) Leiterinnen oder Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Beschäftigte mit

*Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I und*

*mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*

*der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4,*

*der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder*

*der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 oder 3 dieses Unterabschnitts*

*durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,*

- m) Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- n) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geografischen Bedingungen.*

*<sup>2</sup>Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar:*

- die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,*
- die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I der Besoldungsgruppe A 10,*
- die Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9,*
- die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und*
- die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 12 sind z.B.:*

- a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;*
- b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;*
- c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z.B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbauherstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflussnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;*
- d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);*
- e) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;*
- f) Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen anhand von errechneten Kennzahlen;*
- g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;*
- h) Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;*
- i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;*
- j) Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z.B. Beurteilung der topografischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;*
- k) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten*

*Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;*

- l) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;*
- m) Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;*
- n) Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- o) Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn der Abschnittsleitung mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 11 des Teils I oder  
der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils I und  
mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens  
der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 oder  
der Entgeltgruppe 6 des Teils I  
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- p) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z.B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- q) Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.*

<sup>2</sup>*Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar:*

- die Entgeltgruppe 11 der Besoldungsgruppe A 12,*
- die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,*
- die Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9 und*
- die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

Nr. 5 <sup>1</sup>*Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 sind z.B.:*

- a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z.B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z.B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;*
- b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Beschäftigten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte mindestens in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für das Julius Kühn - Institut - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI);*
- d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebiets der Beschäftigten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z.B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;*
- e) Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;*
- f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;*

- g) *Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;*
- h) *Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;*
- i) *Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;*
- j) *Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z.B. zur Grundrissgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z.B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;*
- k) *Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;*
- l) *Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*
- m) *Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwernissen bei Flächenverlusten;*
- n) *Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vatern, z.B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;*
- o) *Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtbestandteile zu berücksichtigen sind;*
- p) *Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;*
- q) *Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;*
- r) *Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit;*
- s) *Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- t) *Beaufsichtigen von Schätzerinnen und Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;*
- u) *Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
- v) *Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.*

<sup>2</sup>Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.

Nr. 6 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 sind z.B.:*

- a) *Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;*
- b) *Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Beschäftigten in Tätigkeiten der Entgeltgruppen 5 bis 8 bei der Durchführung von Versuchen;*

- c) *Anlage und Auswertung von Wertprüfungen;*
  - d) *Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Beschäftigten, z.B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landkulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;*
  - e) *Tierzuchttechnische Beratung, z.B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;*
  - f) *Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge auf dem Gebiet des Beschäftigten;*
  - g) *Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z.B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;*
  - h) *Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;*
  - i) *Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen;*
  - j) *Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
  - k) *Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilung des Ist-Zustandes;*
  - l) *Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;*
  - m) *Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*
  - n) *Mitwirken bei Strukturanalysen;*
  - o) *Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;*
  - p) *Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;*
  - q) *Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körung von Tieren oder für die Ankörung von Obstmuttergehölzen;*
  - r) *Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;*
  - s) *Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigen Methoden erfordert;*
  - t) *Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.*
- Nr. 7 *Als Fachrichtung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau, ländliche Hauswirtschaft mit den jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:*
- In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:*
- Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder*
- in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:*

Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.  
mit den Untergebieten z.B. in der Tierzucht:

Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegen-  
zucht u.a.

Nr. 8 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2, 3 und 4 sind z.B.:

- a) Durchführen und Auswerten schwieriger Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;
- c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
- d) Produktionstechnische Beratung, z.B. in Spezialbetriebszweigen beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
- e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
- f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;
- g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
- h) Beratung in der Organisation der Vattertierhaltung;
- i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- j) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;
- k) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
- l) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
- m) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.

Nr. 9 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 und 3 sind z.B.:

- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z.B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
- c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z.B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Messdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
- d) Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet von Beschäftigten;
- e) Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
- f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsberechnung;
- g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
- h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
- i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;

- j) *Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;*
- k) *Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierung von Sorten;*
- l) *Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;*
- m) *Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;*
- n) *Durchführen von Qualitätsprüfungen;*
- o) *Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z.B. bei Saatgutankennungen oder Körungen;*
- p) *Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;*
- q) *Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;*
- r) *Erntetermineitlungen;*
- s) *Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.*

Nr. 10 <sup>1</sup>Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. <sup>2</sup>Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 11 *Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.*

Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 gehören z.B. folgende Tätigkeiten:

- a) *Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;*
- b) *Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;*
- c) *Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerben;*
- d) *Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.*

Nr. 12 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer**

### **Entgeltgruppe 9**

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer,

denen mindestens drei Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

als Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 7**

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer als

Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.



#### Entgeltgruppe 4

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer.

#### Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

#### Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

### 9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben

#### Vorbemerkungen:

1. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt Folgendes:

- a) Gartenbaubetriebe

<sup>1</sup>Die Betriebsgröße ist abhängig von der Nutzfläche:

| Betriebsgröße        | Nutzfläche in<br>Einheitsquadratmeter |
|----------------------|---------------------------------------|
| kleinere Betriebe    | bis zu 20.000                         |
| mittelgroße Betriebe | bis zu 60.000                         |
| große Betriebe       | mehr als 60.000                       |

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

| Nutzungsart             | Freilandfläche | Unterglasfläche |               |
|-------------------------|----------------|-----------------|---------------|
|                         |                | heizbar         | nicht heizbar |
| Gemüsebau               | 1              | 9               | 7             |
| Blumen und Zierpflanzen | 2              | 18              | 10            |
| Gehölzbaumschulen       | 1,3            |                 | 9             |
| Obstbaumschulen         | 0,8            |                 | 5,6           |

b) Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup>Die Betriebsgröße ist abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche:

| Betriebsgröße        | Landwirtschaftliche<br>Nutzfläche in ha |
|----------------------|-----------------------------------------|
| kleinere Betriebe    | bis zu 60                               |
| mittelgroße Betriebe | bis zu 180                              |
| große Betriebe       | mehr als 180                            |

Mitbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzflächen gelten zu einem Drittel als landwirtschaftliche Nutzflächen.

c) Obstanbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Kernobstanlage bzw. der Steinobst- oder Beerenobstanlage:

| Betriebsgröße        | Kernobstanlage in ha | Steinobst- oder<br>Beerenobstanlage in ha |
|----------------------|----------------------|-------------------------------------------|
| kleinere Betriebe    | bis zu 12            | bis zu 8                                  |
| mittelgroße Betriebe | bis zu 36            | bis zu 24                                 |
| große Betriebe       | mehr als 36          | mehr als 24                               |

d) Weinbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb; bei Rebveredelungsbetrieben ist sie abhängig von der Zahl der Veredelungen im Jahr:

| Betriebsgröße        | Rebfläche in ha<br>bei gebietsüblichem<br>Umtrieb in ha | Zahl der Veredelungen<br>im Jahr |
|----------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| kleinere Betriebe    | bis zu 6                                                | bis zu 150.000                   |
| mittelgroße Betriebe | bis zu 18                                               | bis zu 450.000                   |
| große Betriebe       | mehr als 18                                             | mehr als 450.000                 |

e) Weinkellereien

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe des Weinlagers im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

| Betriebsgröße        | Weinlager im Durchschnitt<br>der letzten drei Jahre in l<br>Wein |
|----------------------|------------------------------------------------------------------|
| kleinere Betriebe    | bis zu 400.000                                                   |
| mittelgroße Betriebe | bis zu 1.200.000                                                 |
| große Betriebe       | mehr als 1.200.000                                               |

2. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt Folgendes:
  - a) Schwierig ist der Betrieb,
    1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollerklärung umfasst;
    2. in dem unter der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters ständig mehrere Auszubildende ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;
    3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;
    4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;
    5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken im Sinne des § 37 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes beschäftigt.
  - b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Nummern aufweist.
3. Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiterinnen oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt Folgendes:
  - a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der nach den von ihr oder ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw. -plänen selbständig handelt und die oder der bei der Einstellung und Entlassung der Beschäftigten mitwirkt.
  - b) Volle Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der die in Buchstabe a genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Beschäftigten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

## **Entgeltgruppe 12**

Leiterinnen und Leiter

von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

## **Entgeltgruppe 11**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 10**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

2. Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

## Entgeltgruppe 7

Leiterinnen und Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

## Entgeltgruppe 6

Leiterinnen und Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.

### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Als Betriebszweige im Sinne der Nr. 2 der Vorbemerkungen gelten:

- Ackerbau,
- Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,
- Saatzucht,
- Saatgutvermehrung,
- Großviehhaltung einschließlich Futterbau,
- Schweinehaltung,
- Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei,
- Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.,
- Zierpflanzenbau,
- gärtnerischer Gemüsebau,
- Staudengärtnerei,
- Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),
- Landschaftsgärtnerei,
- Friedhofsgärtnerei,
- Blumenverarbeitung,
- Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,
- Weinausbau,
- Obstaufbereitung und Lagerung,
- Obst- oder Gemüseverarbeitung,
- Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v.H. des Gesamtarbeitsaufwands des Betriebes erfordert.

<sup>2</sup>Zur Tierhaltung zählt auch die Zucht.

## 10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

### **Vorbemerkung:**

Die Bezeichnungen

umfassen auch

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-

Audiometristinnen und Audiometristen

## Assistenten

|                                                                                          |                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten                                                   | Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten                                                                |
| Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister | Masseurinnen und Masseure                                                                                                 |
| Medizinische Fachangestellte                                                             | Arzthelferinnen und Arzthelfer                                                                                            |
| Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte                                                 | Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer                                                                                  |
| Psychotherapeutinnen und Physiotherapeuten                                               | Krankengymnastinnen und Krankengymnasten                                                                                  |
| Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten             | Dermoplastikerinnen und Dermoplastiker, Moulageurinnen und Moulageure, Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher |
| Zahnmedizinische Fachangestellte                                                         | Zahnärztliche Helferinnen und zahnärztliche Helfer                                                                        |

## 10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen

### Entgeltgruppe 10

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, Orthoptistinnen und Orthoptisten, pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

die als Erste Lehrkräfte an entsprechenden Schulen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

### Entgeltgruppe 9

1. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten, Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, Orthoptistinnen und Orthoptisten, pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

die als Lehrkräfte an entsprechenden Schulen eingesetzt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- die als Erste Lehrkräfte an Schulen für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

3. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- die als Lehrkräfte an Schulen für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5

und 6)

**Protokollerklärung:**

*Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Schule unter der Verantwortung der Leitung der Schule durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*

**10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten**

**Entgeltgruppe 9**

1. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien,  
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

**Entgeltgruppe 8**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,  
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

**Entgeltgruppe 6**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologie-Assistentinnen oder Audiologie-Assistenten.

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Hörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patientinnen und Patienten sowie Hörgeräteanpassung und Hörerziehung - Hörtraining - bei Kleinkindern.*
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

**10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher**

**Entgeltgruppe 9**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung  
als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens fünf Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung

als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,

denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich einer Gesundheitsaufseherin oder eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung

als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,



denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 5**

Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten.
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Desinfektionshelferinnen und Desinfektionshelfer.  
(Keine Stufe 6)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern.

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKrFrFIV).

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.*
- Nr. 2 *<sup>1</sup>Schwierige Aufgaben sind z.B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.*
- Nr. 3 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

#### **10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten**

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten

als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen und Diätassistenten

mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.

3. Diätassistentinnen und Diätassistenten

als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Diätassistentinnen und Diätassistenten

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen und Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen oder Diätküchenleiter.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen oder Diätassistenten.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 <sup>1</sup>Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. <sup>2</sup>Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. <sup>3</sup>Schonkost ist keine Diätkost.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B.:*

- Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten,
- selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
- Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
- Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
- Kalzium-Test-Diäten,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patientinnen und Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.6 Logopädinnen und Logopäden**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen oder Logopäden.

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderungen, von Aphasiepatientinnen und Aphasiepatienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.*
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister**

### **Entgeltgruppe 9**

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Mass-

eure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 4**

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern.

(Keine Stufe 6)

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.*

### **10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte**

#### **Entgeltgruppe 8**

Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zehn zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von medizinischen Fachangestellten.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten.

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Aufgaben sind z.B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.*

### **10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen**

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 7**

Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 6**

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen,

die in nicht unerheblichem Umfange auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistentinnen oder präparationstechnischen Assistenten ausüben und

denen mindestens zwei Sektionsgehilfinnen oder Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

## **Entgeltgruppe 3**

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z.B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.*

## **10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen**

### **Entgeltgruppe 10**

Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten,

denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung

eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;

- Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle;
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 7**

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 6**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten vorbehalten sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 4**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen oder Assistenten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*

*Nr. 2 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, die im*



*Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 genannt sind.*

- Nr. 3 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 4 *Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.*

## **10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Orthoptisten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
3. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten.

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

### **Entgeltgruppe 6**

1. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit in Arzneimittelausgabestellen,  
denen mindestens drei pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 5**

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*
- Nr. 2 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.*
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z.B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers.*

## **10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 8**

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 6**

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*

*Nr. 2 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.*

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 4 Schwierige Aufgaben sind z.B.:*

*In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen.*

*In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).*

*Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.*

*Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).*

*Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.*

## **10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

### **Entgeltgruppe 10**

Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten,

denen mindestens 16 Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

## **Entgeltgruppe 6**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten.

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten sind Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.*
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.15 Zahntechnikerinnen und Zahntechniker**

### **Entgeltgruppe 10**

Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister,

denen mindestens 16 Zahntechnikermeisterinnen oder Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,  
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
3. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten,  
die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
4. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker,  
denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studentinnen und Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

## **Entgeltgruppe 8**

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern oder die Epithesen herstellen.
3. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

## **Entgeltgruppe 6**

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.*

## **11. Beschäftigte in der Informationstechnik**

### **Allgemeine Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Informationstechnik (IT) stellt die Summe der technischen und organisatorischen Mittel (Hardware, Software, Dienste) zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen sowie der verschiedenen informations- und datenverarbeitenden Prozesse (der Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Bereitstellung von Informationen) dar. <sup>2</sup>Dienste sind Anwendungsmöglichkeiten in Netzen, z.B. Internet, E-Mail, Webservices.
2. Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte als Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen, in der IT-Organisation, in der Programmierung, in der IT-Systemtechnik und in der Datenerfassung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.
3. Ist für eine Tätigkeit in der Informationstechnik eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.

### **11.1 Beschäftigte als Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen**

#### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>IT-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:
  - a) Entwicklung neuer IT-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
  - b) Übernahme von IT-Verfahren einschließlich Einführung oder
  - c) Pflege eingeführter IT-Verfahren.<sup>2</sup>Sie befassen sich
  - a) nur mit IT-Organisation oder nur mit Programmierung oder
  - b) mit IT-Organisation und Programmierung.
2. Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben - insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen - und der Aufsicht z.B. folgende besondere Aufgaben:

- a) In der IT-Organisation:
  - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwenderinnen und Anwender,
  - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
  - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Beschäftigten in der IT-Organisation, Koordinierung der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
  - dd) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der IT-Organisation,
  - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
  - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Programmierung und ggf. mit der IT-Systemtechnik,
  - gg) Auswahl geeigneter IT-Verfahren für eine Übernahme,
  - hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von IT-Verfahren,
  - ii) Prüfung der Dokumentation - einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher -, insbesondere der Systemarchitektur und der Programmervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
  - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener IT-Verfahren einschließlich der Funktionstests.
- b) In der Programmierung:
  - aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
  - bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmiertechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der IT-Organisation,
  - cc) Entwurf einer Konzeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
  - dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Beschäftigten in der Programmierung und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der IT-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
  - ee) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der Programmierung,
  - ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 3. <sup>1</sup>Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen im Sinne dieses Unterabschnitts sind nur Beschäftigte, die auch in der IT-Organisation und/oder in der Programmierung tätig sind, z.B. mit folgenden Aufgaben:
  - a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Beschäftigten in der IT-Organisation,
  - b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z.B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
  - c) Verknüpfen der in der IT-Gruppe angefertigten Programme,
  - d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.

<sup>2</sup>Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v.H. der gesamten Tätigkeit nicht unterschreiten.

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterinnen oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und

deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterinnen oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und

deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 10 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterinnen oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind*

*a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*

*b) Beschäftigte,*

*die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I - außerhalb der Informationstechnik - erworben haben,*

*mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es*

*den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung oder*

*den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,*

*entspricht, sowie*

*mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung mit entsprechender Tätigkeit.*

*Nr. 2 (1) <sup>1</sup>Eine IT-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn der Leiterin oder dem Leiter mindestens drei Beschäftigte in der IT-Organisation oder in der Programmierung mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5 des Unterabschnitts 2 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Unterabschnitts 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. <sup>2</sup>Sind der Leiterin oder dem Leiter auch Beschäftigte in der IT-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.*

*(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen Beschäftigte mit Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 mit, die nicht unter diesen Tarifvertrag fallen, wenn sie der Leiterin oder dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.*

*(3) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist ver-*

*gleichbar die Entgeltgruppe 9 der Besoldungsgruppe A 9.*

## **11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation**

### **Vorbemerkungen:**

1. Die IT-Organisation umfasst
  - a) die Entwicklung neuer IT-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben mit
    - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
    - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
    - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
    - dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z.B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)im Allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen,
  - b) die Übernahme vorhandener IT-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
  - c) die Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener IT-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
  - d) die Kontrolle eingeführter IT-Verfahren für Fachaufgaben.
2. IT-Teilaufgaben im Rahmen der Vorbemerkung Nr. 1 sind z.B.:
  - a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
  - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z.B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflusspläne,
  - c) Entwerfen eines Datenmodells (z.B. Soll-Konzepts).
3. <sup>1</sup>Beschäftigte in der IT-Organisation haben bei der Entwicklung neuer IT-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere
  - a) das technische Grobkonzept und die technische Systemarchitektur einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
  - b) das technische Feinkonzept zu erarbeiten.<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von IT-Verfahren.
4. (1) Zur Tätigkeit von Beschäftigten in der IT-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines IT-Verfahrens gehören.  
(2) Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von IT-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Beschäftigten übertragen sein, ohne dass diese damit Beschäftigte in der IT-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte in der IT-Organisation

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)



### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation  
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,  
die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der IT-Organisation  
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,  
die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,  
die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
4. Beschäftigte in der IT-Organisation  
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,  
die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
5. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
6. Beschäftigte in der IT-Organisation,  
die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 *Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind*

a) *Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*

b) *Beschäftigte,*

*die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I - außerhalb der Informationstechnik - erworben haben,*

*mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es*

*den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder*

*den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,*

*entspricht, sowie*

*mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung*

*mit entsprechender Tätigkeit.*

Nr. 2 *Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus*

a) *bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten,*

*dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der IT-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,*

b) *bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten,*

*dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.*

Nr. 3 *Ob Fachaufgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach*

- *der Anzahl der zu koordinierenden Organisationseinheiten,*
- *dem Grad der Vernetzung und der Vielfalt der programmierten und zu programmierenden Schnittstellen,*
- *der Anzahl der verwendeten Tools und der technischen Komponenten,*
- *den Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen aufgrund des Schutzbedarfs sowie*
- *der Komplexität der Architektursteuerung.*

### **11.3 Beschäftigte in der Programmierung**

#### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Die Programmierung umfasst die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der IT-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmierungsvorgaben sowie der Festlegungen durch die Leiterin oder den Leiter der IT-Gruppe; hierzu gehören z.B.:

- a) der Entwurf oder die Anpassung von Aktivitätsdiagrammen, Strukturdiagrammen und Prozessplanungen,
- b) der Test der Programme oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation.

<sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmiervorgabe Frameworks oder Standardprogramme eingesetzt werden.

- 2 <sup>1</sup>Zur Programmierung gehört auch die Übernahme fremder, d.h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme - als spezielle Programme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet -, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der IT-Organisation. <sup>2</sup>Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z.B.:

- a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der IT-Organisation,
- b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die IT-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z.B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Schnittstellen zwischen Web-Services, Programmiercodes),
- c) Anpassung der Dokumentation - einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum - und der Unterlagen für die Anwender (z.B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
- d) Test der Programme oder Programmänderungen,
- e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen.

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbau-

steine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

4. Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken und

die auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

## Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1 Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind*

*a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,*

*b) Beschäftigte,*

*die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I - außerhalb der Informationstechnik - erworben haben,*

*mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es*

*den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Anwendungsprogrammierung oder*

*den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,*

*entspricht, sowie*

*mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung*

*mit entsprechender Tätigkeit.*

*Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus*

*a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten,*

*dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,*

*b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten,*

*dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.*

*Nr. 3 Ob Programmiervorgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach*

- der Anzahl der verwendeten Tools (z.B. Softwareentwicklungs-Tools, Debugger, Framework) und der technischen Komponenten,*
- der Anzahl und Struktur der Schnittstellen zu anderen Programmen,*
- dem Umfang des Schutzbedarfs der Anwendung,*
- der Zerlegung von Softwaresystemen in Schichten,*
- der Komplexität der Transaktionen sowie*
- der Zahl der parallel eingesetzten Betriebssysteme mit jeweils spezifischen Anpassungen.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Die Mitwirkung besteht z.B. in:*

*a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;*

*b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache;*

*c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung,*

*dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests,*

*dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;*

*d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.*

*<sup>2</sup>Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.*

## **11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Die IT-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z.B. Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Programmiersprachen, Hardware- Konfigurationen, Datenübertragungsnetze. <sup>2</sup>Der oder dem Beschäftigten in der IT-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

## **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)

## **Entgeltgruppe 11**

### **1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik**

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

### **2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik**

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik**

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

## **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,  
die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)
3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,  
die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2 und 5)

## **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik  
mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,  
die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

4. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Aufgaben in der IT-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn*

*a) bei Software-Aufgaben*

*die System- oder Betriebssoftware viele Funktionen erfüllt, z.B. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit, Zugriffsoptimierung bei komplexen Systemen, Datensicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität), Rechteverwaltung, Herstellung der Transparenz oder Durchführung von Monitoring,*

*b) bei Hardware-Aufgaben*

*die Server- und Betriebssysteme eine hohe Komplexität aufweisen.*

*Nr. 2 <sup>1</sup>Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware und/oder Hardware-Konfigurationen gegeben. <sup>2</sup>Er kann bei entsprechender Komplexität auch bei der Datenbankverwaltung, bei der Pflege, Anwendung oder Weiterentwicklung von Systemhilfen, bei der Verwaltung von Netzwerken oder bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen bestehen.*

*Nr. 3 Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.*

*Nr. 4 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11.*

*Nr. 5 Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.*

**11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung**

**Vorbemerkungen:**

1. (1) Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist die Bedienung eines Gerätes mit Tastatur (Alphazeichen, numerische Zeichen sowie Satz- und Sonderzeichen) oder mit



sonstigen Erfassungshilfen (z.B. Funktionstasten, Lichtstift, Digitizer), um

- a) Daten von Vorlagen in eine Datenverarbeitungsanlage, ein programmgesteuertes Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystem oder auf einen Datenträger für Zwecke der Datenverarbeitung zu übertragen oder
- b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung zu prüfen und festgestellte Fehler (Abweichungen der erfassten Daten von den Vorlagen) zu berichtigen,

ohne dass - außer in den Fällen der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts - die Daten inhaltlich verändert werden.

(2) Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist auch die Leitung von Datenerfassungsgruppen.

2. Die Tätigkeit von Schreibkräften in der Textfassung, z.B. die Direkteingabe in Textfassungsautomaten oder in andere Textfassungsmedien sowie die Fertigung von Schreiben oder sonstigen geschlossenen Textteilen in maschinenlesbaren Schriftarten (z.B. OCR-Schrift), ist keine Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts.
3. Beschäftigte, die zur Erledigung ihrer fachlichen Aufgabe auch Daten erfassen (z.B. bei wissenschaftlich-technischen Berechnungen im Dialog, bei der Fortschreibung von Datenbeständen einschließlich Auskünften aus den Beständen, im Schalterdienst - z.B. in Kassen -, im Meldewesen, im Kfz-Halterregister, bei der Patientenaufnahme in Krankenhäusern, bei Buchhaltungstätigkeiten, bei der Lagerhaltung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

### **Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen mindestens zehn Beschäftigte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.

3. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme aufgrund von Handbüchern erstellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 dieses Unterabschnitts herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang

nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen selbständig Urbelege prüfen und Daten ver-

schlüsseln, offensichtliche Datenfehler berichtigen oder Daten formal ergänzen, soweit diese zusätzlichen Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Datenerfassung,

die mit vielfältigen Formaten (z.B. Erfassungsbelege, Bildschirmmasken) mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau arbeiten oder die aus vielfältigen Formaten mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau fehlerhaft erfasste Daten berichtigen.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Datenerfassung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Keine Stufe 6)

##### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 2 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

#### **12. (unbesetzt)**

#### **13. (unbesetzt)**

#### **14. Beschäftigte im Kassendienst**

##### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

##### **Entgeltgruppe 9**

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der Leiterinnen oder Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in

staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

6. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4 und 5)

2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)

3. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

4. Beschäftigte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4, 5 und 8)

2. Beschäftigte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 9)

3. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)

4. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)
6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer Kassenbeschäftigten oder einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)
2. Beschäftigte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 10)
3. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)
4. Zahlstellenverwalterinnen und Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 11)

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Kassendienst  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 12)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in den Landesregelungen zur Organisation von Kassen und Zahlstellen (z.B. Landeshaushaltsordnung, Verwaltungsvorschriften) als solche bestimmten.*
- Nr. 2 *Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu*

*prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.*

*Nr. 3 Besonders schwierige Arbeiten sind z.B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.*

*Nr. 4 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.*

*Nr.5 Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:*

- a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;*
- b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;*
- c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);*
- d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaehrposten;*
- e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;*
- f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;*
- g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind  
(Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.:  
in Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben;  
gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);*
- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;*
- i) selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern;*
- j) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betragsmäßig nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.*

*Nr. 6 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und*
- die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.*

*Nr. 7 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.*

*Nr. 8 Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 9 Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.*

*Nr. 10 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.*

*Nr. 11 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

*Nr. 12 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hin-*

ausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **15. Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure**

### **15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure**

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit
  - a) als Schichtführerin oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
  - b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
  - c) als Leiterin oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichensowie  
sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. <sup>2</sup>Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.

### **15.2 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung**

#### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.
2. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen und

Handwerkern oder Facharbeiterinnen und Facharbeitern zur geprüften Kraftwerksmeisterin oder zum geprüften Kraftwerksmeister, zur geprüften Gasmeisterin oder zum geprüften Gasmeister, zur geprüften Fernwärmemeisterin oder zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
2. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
3. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
4. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass die Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit erfolgt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 7**

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

### **15.3 Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister**

#### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,  
denen mindestens zwei Maschinenmeisterinnen oder Maschinenmeister der Entgeltgruppe 7 oder einer höheren Entgeltgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)
3. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 7**

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 6**

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

### **Protokollerklärung:**

*Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

### **15.4 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb**

#### **Vorbemerkung:**

Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister und Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.



## Entgeltgruppe 9

1. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
denen mehrere Gärtnermeisterinnen oder Gärtnermeister oder Meisterinnen oder Meister, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 5 heraushebt.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen oder Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
5. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

1. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister.
2. Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

### **Entgeltgruppe 6**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfin oder Gärtnergehilfe,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und
- die Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 und 5 der Besoldungsgruppe A 9.

*Nr. 2 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.*

*Nr. 3 Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.*

## **15.5 Meisterinnen und Meister**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 9**

Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beauf-

sichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 7**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

### **Entgeltgruppe 6**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerkerin oder Handwerker oder Facharbeiterin oder Facharbeiter,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

## **16. Beschäftigte in Registraturen**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt.
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
3. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,  
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,  
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
3. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,

denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

4. Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen.

#### **Entgeltgruppe 4**

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### **Entgeltgruppe 3**

Registraturbeschäftigte

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

#### **Entgeltgruppe 2**

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
- die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.

- Nr. 2 *Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.*
- Nr. 3 *Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturbeschäftigte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturbeschäftigte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.*
- Nr. 4 *Zu den Registraturbeschäftigten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Beschäftigten im Registraturdienst der Entgeltgruppen 2 bis 4.*
- Nr. 5 *Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.*
- Nr. 6 *Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*
- Nr. 7 <sup>1</sup>*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten**

### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege. <sup>2</sup>Dieser Abschnitt gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistentinnen und staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.
2. (1) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Abschnitts sind Arbeiten, die zum Ziel haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten.  
(2) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten.  
(3) Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind, wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen sowie dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert, und denen mindestens drei Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und

denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass mindestens zu einem Viertel der Gesamttätigkeit schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten zur selbständigen Bearbeitung übertragen sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und  
denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1 Beschäftigte heben sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 z.B. durch folgende Tätigkeiten heraus:*

- a) Selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;*
- b) Selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;*
- c) Leitung großer und schwieriger Restaurierungsvorhaben von Wandmalereien, z.B. im Zusammenhang mit der Sanierung und Restaurierung eines Bauwerks;*
- d) Außergewöhnlich schwierige Restaurierung oder Übertragung von technisch besonders komplizierten Wandmalereien;*
- e) Kompliziertes Zusammensetzen und Ergänzen großflächiger Wandmalereien, die nur noch in zahlreichen kleinen Bruchstücken vorhanden sind;*
- f) Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;*
- g) Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberauflagen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;*
- h) Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;*
- i) Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;*
- j) Mit besonderem konservatorischen Risiko verbundenes Abnehmen von Firnissen und Übermalungen an Gemälden;*
- k) Übertragen von Gemälden auf neue Bildträger;*
- l) Restaurieren von Steinskulpturen mit wesentlich gestörter struktureller Festigkeit;*

- m) *Außergewöhnlich schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;*
- n) *Außergewöhnlich schwieriges Restaurieren von wertvollen historischen Musikinstrumenten zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;*
- o) *Technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;*
- p) *Restaurieren eines vielseitigen Fundkomplexes, dessen Erhaltung für die Forschung von einmaliger Bedeutung ist (z.B. Fürstengrab von Klein-Aspergle);*
- q) *Präparieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unica und von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind);*
- r) *Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx).*

*Nr. 2 Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener figürlicher oder plastisch verzierter Keramik;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
    - *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Gläser schwer zu ermittelnder Form;*
    - *Behandlung sehr komplizierter Glasabblätterungen;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
    - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Edelmetallgegenstände schwer zu ermittelnder Form;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
    - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Gegenstände schwer zu ermittelnder Form aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
    - *Rekonstruktion sehr schlecht erhaltener und aus dem ursprünglichen Verband geratener Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
    - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter sehr wertvoller alter*



*Textilien;*

- *Auflegen (Aufnähen) stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien auf stützende Unterlagen;*
- *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

*g) Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*

- *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Ledergegenstände komplizierter Form;*
- *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter komplizierter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
- *Entwicklung und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

*h) Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*

- *Sehr komplizierte und umfangreiche Ergänzungen von Mosaiken;*
- *Schwieriges Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger, z.B. bei erheblicher Zerstörung der Malschichten;*
- *Schwieriges Ergänzen von Wandmalereien;*
- *Abnehmen von Übermalungen oder Sinterschichten auf Wandmalereien in außergewöhnlich schwierigen Fällen;*
- *Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Wandmalereien;*
- *Technische Untersuchung von Wandmalereien und Putzschichten bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;*
- *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

*2. Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

*a) Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter aufgrund eigener Farb- und Fleckenanalysen;*
- *Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;*
- *Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;*
- *Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente;*
- *Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;*
- *Restaurieren seltener und hoch empfindlicher Beschreibstoffe (z.B. Textilien oder Palmblätter);*
- *Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z.B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikeinbände, Lederschnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);*
- *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

*b) Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Leitung der technischen Arbeiten in einem großen Filmarchiv;*

*3. Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
    - *Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Gemälden;*
    - *Reinigen empfindlicher Gemälde;*
    - *Herstellen schwieriger Retuschen an Gemälden;*
    - *Doublieren empfindlicher Gemälde;*
    - *Technische Untersuchung von Gemälden bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

*Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Skulpturen;*

    - *Schwierige plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;*
    - *Schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;*
    - *Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in schwierigen Fällen;*
    - *Konservieren hoch empfindlicher Holzskulpturen bei sehr erheblichen Verfallserscheinungen;*
    - *Entsalzen und Festigen bemalter Steinskulpturen;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
    - *Wiederherstellen vollständiger Mechaniken von historischen Cembali, Hammerklavieren und Kleinorgeln zur Spielbarkeit;*
    - *Berechnen und Aufziehen des Saitenbezuges von Musikinstrumenten und seine mitteltönige oder temperierte Einstimmung;*
    - *Mensurgerechtes Wiederherstellen von Orgelpfeifen;*
    - *Wiederherstellen der inneren Teile historischer Streich- und Zupfinstrumente zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;*
    - *Halsrekonstruktionen an Streich- und Zupfinstrumenten;*
    - *Spielbarmachen historischer Holzblasinstrumente durch mensurgerechtes Wiederherstellen stark verzogener Röhrenteile und Anfertigen und Anpassen der einfachen oder der Doppelrohrblätter;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
    - *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ermittlungen;*
5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
- *Schwierige topografische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhü-*

*geln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;*

- *Sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;*
- *Technische Leitung großer Grabungen;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Demoplastik und Dioramen:*

- *Entwerfen und Herstellen schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalerarbeiten. (Die Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.);*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- *Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
- *Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;*

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung.*

Nr. 3 *Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*

- *Mechanisches oder chemisches Reinigen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben sehr brüchiger oder inkrustierter Keramik oder von Keramik mit schlecht haftender Bemalung;*
- *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Keramik (z.B. mittels Drehscheibe und Schablone);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*

- *Mechanisches oder chemisches Reinigen, Zusammensetzen und Ergänzen schlecht erhaltener (z.B. „durchkorrodierter“) Gläser;*
- *Behandlung von Glasabblätterungen;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*

- *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Edelmetallgegenstände;*

- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
  - *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
  - *Festigen und Freischleifen schlecht erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;*
  - *Sichern und Konservieren der an Eisengegenständen haftenden organischen Reste;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
  - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien;*
  - *Auflegen (Aufnähen) brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
  - *Konservieren feuchter Hölzer nach der Methode Müller-Beck und Haas oder nach anderen gleich schwierigen Verfahren;*
  - *Reinigen und Konservieren brüchiger Ledergegenstände;*
  - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark beschädigter oder sehr empfindlicher Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
- h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
  - *Kompliziertes und umfangreiches Übertragen oder Wiederverlegen sowie Ergänzen von Mosaiken mit erheblichen Zerstörungen;*
  - *Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger;*
  - *Fixieren der Pigmente pudernder Wandmalereien;*
  - *Abnehmen von Übermalungen und schwer entfernbaren Sinterschichten auf Wandmalereien;*
  - *Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit komplizierten Bruchflächen;*
  - *Technische Untersuchung von Wandmalerei- und Putzschichten zur Herstellung von Putzschichtplänen;*
  - *Einfaches Ergänzen von Wandmalereien;*

## 2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
  - *Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
  - *Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter, die mit schwer lösbaren Stoffen aufgeklebt sind;*
  - *Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
  - *Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z.B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder bei Schrumpfung durch Hitzeeinwirkung);*
  - *Manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen;*
  - *Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien-*

*und Buchblättern;*

- *Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter;*
- *Restaurieren deformierter Gegenstände auf Papyruskartonage mit Bemalung;*
- *Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder;*
- *Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist;*
- *Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;*

*b) Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Prüfen der foto- und kinematografischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;*

*3. Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

*a) Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- *Reinigen wenig empfindlicher Gemälde;*
- *Festlegen von Farbabhebungen an Gemälden;*
- *Herstellen einfacher Retuschen an Gemälden;*
- *Doublieren wenig empfindlicher Gemälde;*

*b) Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

- *Kompliziertes Reinigen empfindlicher Skulpturen;*
- *Lösen oder Absprengen von späteren Fassungen an Skulpturen unter dem Stereomikroskop;*
- *Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in einfachen Fällen;*
- *Zusammensetzen, Zusammenkleben und Montieren hoch empfindlicher Skulpturen;*
- *Einfache plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;*
- *Konservieren von Skulpturen bei starkem Schädlingsbefall;*

*c) Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- *Schwierige Corpusrestaurierungen von Musikinstrumenten als Voraussetzung für ihre Spielbarmachung;*
- *Nacharbeiten fehlender Teile komplizierter Form von Musikinstrumenten;*
- *Erneuern von Verbrauchsmaterialien wie Klappenpolstern und -federn, Zapfenwicklungen, Saiten, Hammerledern, Dämpferfilzen, Kielen usw. an historischen Musikinstrumenten zur Spielbarkeit;*

*4. Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*

*a) Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*

- *Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;*
- *Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen sehr komplizierter Form;*
- *Originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form;*

*b) Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*

- *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen*

*Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen;*

- *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ausdeutung von gegebenen Unterlagen;*

5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*

- *Durchführen schwieriger Grabungen (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Fotografische Dokumentation);*
- *Topografische Vermessung von Geländedenkmälern nach Lage und Höhe;*
- *Bautechnische Aufmessungen;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- *Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;*
- *Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;*
- *Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*

- *Herstellen schwieriger Dermoplastiken (z.B. solche, die das Muskelspiel wiedergeben, oder solche sehr großer Tiere);*
- *Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen - ohne grafische und Kunstmalerarbeiten - nach skizzenhaften Angaben;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- *Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
- *Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;*
- *Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
- *Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;*
- *Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);*
- *Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;*
- *Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;*
- *Sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilchen;*
- *Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;*

- Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
- Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
  - Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;
  - Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe;
  - Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde;
  - Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse;
  - Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
  - Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
  - Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.

Nr. 4 Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:

1. *Im Bereich Prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - Waschen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben brüchiger Keramik;
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
    - Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dünnwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände;
    - Chemisches Entfernen fest anhaftender Auflagen (z.B. Sinter) von gut erhaltenen Gläsern oder von Porzellangegegenständen mit Aufglasurmalerei;
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
    - Mechanisches und chemisches Entfernen von Sinter- und Umsetzungsprodukten (z.B. Salze oder Oxyde) auf empfindlichen Edelmetallgegenständen;
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
    - Mechanisches Entfernen der Patina, Ergänzen und Festigen von stark korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;
  - e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
    - Freischleifen, Entchloren, Zusammenkleben und Ergänzen stark korrodierter oder völlig durchkorrodierter Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;
    - Freischleifen gut erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;
    - Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände komplizierter Form;

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*

- *Reinigen und Konservieren empfindlicher oder im Verband gestörter Textilien;*
- *Auflegen (Aufnähen) empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;*

g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*

- *Reinigen und Konservieren grabungsfrischer Ledergegenstände;*
- *Reinigen und Konservieren schlecht erhaltener Ledergegenstände;*
- *Reinigen und Konservieren beschädigter Gegenstände aus Federn oder vergleichbar empfindlichem Material;*

h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*

- *Übertragen oder Wiederverlegen von Mosaiken kleineren Formats und guten Erhaltungszustandes;*
- *Befestigen loser Farbschollen und Putzstücke von Wandmalereien sowie Verputzen von Fehlstellen;*
- *Putzfestigung unter Wandmalereien und Mosaiken;*
- *Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit einfachen Bruchflächen;*
- *Wiederherstellen von Mosaiken aus Bruchstücken;*
- *Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer Sinterschichten auf Mosaiken;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, empfindlichen handschriftlichen Blättern, kolorierten druckgrafischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
- *Sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z.B. Öl, Firnis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf grafischen Blättern;*
- *Schließen von Rissen und Löchern in grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
- *Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archivalien- und Buchblätter in Kunststofffolien oder Japanpapier;*
- *Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter in schwierigen Fällen (z.B. bei starker Verschimmelung);*
- *Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten großen Formats oder von Seidenrollbildern;*
- *Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von Bucheinbänden;*
- *Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Erhaltungszustand;*
- *Ergänzen von Siegeln komplizierter Form;*
- *Heften auf echte Bünde;*
- *Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Bucheinbänden;*
- *Herstellen von Buchbeschlägen komplizierter Art;*
- *Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden in schwierigen Fällen (z.B. reich ornamentierte Holzdeckel);*



- b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*
  - *Schwierige Retuschen an beschädigten foto- und kinematografischen Archivalien;*
  - *Sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematografischer Archivalien;*
  - *Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -tonmaterial auf Zusammengehörigkeit einschließlich Synchronlegen und Anbringen der Startzeichen;*
- 3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
    - *Kitten von Farbausbrüchen an Gemälden und Wiederbefestigen loser Farbteile;*
    - *Entfernen des Oberflächenschmutzes auf gefirnissten Gemälden;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
    - *Zusammensetzen und -kleben empfindlicher Skulpturen;*
    - *Reinigen von Skulpturen mit Lösungs- und Abbeizmitteln;*
    - *Abnehmen lockerer Übermalungsschichten auf Skulpturen;*
    - *Instandsetzen reich ornamentierter oder reich intarsierter Möbel oder Gemälderahmen;*
    - *Durchspülen unbemalter Steingegenstände;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
    - *Nacharbeiten fehlender Außenteile, komplizierte Verleimungen und entsprechend schwierige Arbeiten an Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung bis zur Ausstellungsfähigkeit;*
- 4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse;*
    - *Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen;*
    - *Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;*
    - *Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
    - *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;*
    - *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;*
- 5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
  - *Durchführen kleinerer Grabungen (dazu gehören z.B.:  
Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden,  
Fotografische Dokumentation,  
Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände,  
Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte,  
Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter);*
  - *Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder*

*Fundberichte;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- *Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*

- *Herstellen einfacher Dermoplastiken (anatomisch genaues Nachbilden des Tierkörpers, Zubereiten der Haut, Überziehen des nachgebildeten Körpers mit der Haut, Färben von nackten Hautteilen, Auswählen und Einsetzen der Augen);*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- *Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette;*
- *Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette);*
- *Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser);*
- *Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- *Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit);*
- *Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;*
- *Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten (z.B. Vibrotool);*
- *Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;*
- *Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien;*
- *Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;*
- *Herausätzen von Fossilien aus Gestein;*
- *Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;*
- *Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;*
- *Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;*

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*

- *Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;*
- *Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;*

- Ätzen von Erzschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrografischen Dünnschliffen;
- Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungsstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);
- g) Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
  - Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
  - Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.

Nr. 5 Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.:

1. Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände
  - a) Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:
    - Waschen, Sortieren, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben fester verzierter, kompliziert geformter oder sehr zerbrochener Keramik;
    - Entfernen von Sinter und Auswässern von Salzen oder Bodensäuren bei im Scherben fester Keramik;
    - Kolorieren von Keramik;
  - b) Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:
    - Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände komplizierter Form;
  - c) Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:  
(unbesetzt)
  - d) Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:
    - Mechanisches Entfernen der Patina, Entchloren oder Tränken von korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze oder Messing;
  - e) Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:
    - Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände;
    - Chemisches und elektrolytisches Entrosten von Eisengegenständen;
    - Tränken von korrodierten Eisengegenständen im Vakuum;
  - f) Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:
    - Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen sowie Auflegen (Aufnähen) beschädigter Textilien;
  - g) Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):
    - Kontrolliertes Austrocknen feuchter Hölzer;
    - Reinigen und Konservieren gut erhaltener Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
  - h) Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:
    - Mechanisches Abnehmen leicht entfernbarer Sinterschichten und Über-tünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;

2. Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Auflegen empfindlicher grafischer Blätter;*
- *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z.B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarz-weißen druckgrafischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
- *Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hineingehenden Rissen in grafischen Blättern;*
- *Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter;*
- *Nachleimen von Papieren;*
- *Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;*
- *Ausflicken und Einbetten von Archivalien und Buchblättern in Kunststofffolien oder Japanpapier;*
- *Neutralisieren alter Tinten;*
- *Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel;*
- *Ergänzen von Siegeln;*
- *Reinigen und Konservieren von Bleibullen;*
- *Herstellen von Pergamenteinbänden;*
- *Heften auf echte Bünde einfacher Art;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter foto- und kinematografischer Archivalien;*
- *Herstellen von Reproduktionen beschädigter fotografischer Archivalien einschließlich Retuschen;*
- *Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematografischem Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien;*
- *Prüfen von foto- und kinematografischen Archivalien auf Chemikalienrückstände;*

3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- *Durchführen provisorischer restauratorischer Sicherungsmaßnahmen an Gemälden (z.B. Sichern von Farbabhebungen);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

- *Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Skulpturen;*
- *Reinigen gefasster Skulpturen mit einfachen Mitteln;*
- *Einfaches Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder an Gemälderahmen;*
- *Mechanisches Abnehmen von Sinter auf unempfindlichen Steingegenständen;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- *Reinigen empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;*
- *Verleimen einfacher Bruchstellen und Risse an äußeren Holzteilen von Musikinstrumenten und entsprechende Reparaturen an Metallblasinstrumenten;*
- *Stimmen von Cembali mit Hilfe eines Stimmgerätes;*

4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*

- *Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*

- *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;*
- *Einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;*

5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*

- *Freilegen und Bergen von Bodenfunden;*
- *Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;*
- *Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;*
- *Beaufsichtigen von Teilabschnitten bei größeren Grabungen;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- *Methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*
- *Reinigen von Fellen mit Chemikalien;*
- *Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;*
- *Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);*
- *Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);*
- *Trockenpräparieren von Fischen, Amphibien und Reptilien;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*

- *Herstellen schwieriger Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (z.B. Kolibri, Zwergmaus);*
- *Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellung geben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- *Präparieren schwierig zu bearbeitender Rohskelette;*
- *Präparieren einfach zu bearbeitender Wirbeltierskelette (Abkochen der vormazierten Rohskelette; Säubern mit Bürsten, Schabwerkzeugen und chemisches Reinigen und Entfetten);*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*
- *Schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden);*

- *Herstellen einfacher Präparate von Blüten;*
- *Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate;*
- *Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls);*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
  - *Methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte;*
  - *Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen;*
  - *Zusammensetzen und -kleben stark zerbrochener Fossilien;*
  - *Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material;*
  - *Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien;*
  - *Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein;*
  - *Konservieren präparierter Fossilien;*
  - *Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien;*
  - *Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren;*
  - *Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien;*
  - *Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
  - *Chemisches Reinigen von Mineralstufen;*
  - *Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen;*
  - *Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2×3 cm);*
  - *Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrografische Untersuchungen;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
  - *Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien.*

Nr. 6 Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - *Waschen, Sortieren und Zusammensetzen von im Scherben fester Keramik sowie Ergänzen und Einfärben kleinerer Fehlstellen;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
    - *Zusammensetzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände unkomplizierter Form;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*  
*(unbesetzt)*
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*

(unbesetzt)

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*

(unbesetzt)

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*

- *Knüpfarbeiten an sonst gut erhaltenen Teppichen;*
- *Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) gut erhaltener Textilien;*

g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*

- *Tränken und Festigen trockener Hölzer;*
- *Geschmeidigmachen von Ledergegenständen;*

h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*

- *Reinigen der Oberfläche unempfindlicher Wandmalereien oder empfindlicher Mosaiken ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Auflegen unempfindlicher grafischer Blätter;*
- *Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier;*
- *Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel;*
- *Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematografischen Archivalien;*
- *Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematografischen Archivalien mit Startzeichen;*

3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- *Ein- und Ausrahmen von Gemälden;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

- *Montieren von Skulpturen und sonstigen Ausstellungsgegenständen;*
- *Zusammensetzen und -leimen von Möbeln;*
- *Reinigen empfindlicher Steingegenstände ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- *Reinigen wenig empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;*

4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*

- *Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*

- *Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;*

5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*

- *Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde;*
- *Fundregistrierung bei Grabungen;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- *Einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke;*
- *Waschen und mechanisches Reinigen von Fellen und älteren Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen);*
- *Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;*
- *Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*

- *Herstellen einfacher Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall, Verarbeiten zu Bälgen);*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- *Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Vögeln und Säugetieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke;*
- *Einfache Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen, Vergiften, Befestigen und Etikettieren von Pflanzen der verschiedenen systematischen Gruppen, auch unter Benutzung einfacher Apparate);*
- *Herstellen einfacher Nasspräparate von Pflanzen;*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- *Einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke;*
- *Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben);*
- *Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben;*
- *Vorpräparieren fossilhaltigen Gesteins;*
- *Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;*

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*

- *Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Mineralien und Gesteine);*
- *Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen;*
- *Vorrichten mineralogischer oder petrografischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung;*
- *Formatisieren mineralogischer oder petrografischer Handstücke;*

g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*



- *Herstellen von Nachbildungen (Negativform und Abguss) von Tieren, Pflanzen und Fossilien.*

**18. (unbesetzt)**

**18.1 (unbesetzt)**

**18.2 (unbesetzt)**

**19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Die - im Unterschied zu dem Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT erfolgte - Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. <sup>2</sup>Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z.B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05) dar. <sup>3</sup>So können z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.

**19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen**

**Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
  - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
  - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.
- <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder und/oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
3. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

**Entgeltgruppe 12**

Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

**Entgeltgruppe 11**

1. Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)

## **19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten**

### **Vorbemerkungen:**

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

### **Entgeltgruppe 11**

Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 3.)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 3.)

3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)
3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 6.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 6.)

### **19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen**

#### **Vorbemerkungen:**

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

### **Entgeltgruppe 11**

Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 3.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach

Anlage E Abschnitt I Nr. 3.)

3. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)
3. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

#### **19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

##### **Vorbemerkung:**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
  - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
  - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

<sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt

oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2.

### **Entgeltgruppe 12**

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 11**

1. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
2. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 10**

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

## Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

### Protokollerklärung:

*Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die:*

- a) *Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
- b) *Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
- c) *begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner,*
- d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
- e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9.*

## 19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### Entgeltgruppe 9

1. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst  
  
als Leiterinnen oder Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,  
  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 5.)
2. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst  
  
als Leiterinnen oder Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
3. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst  
  
als Leiterinnen oder Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.  
  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
4. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst

dienst,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung  
als Leiterinnen oder Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger**

### **Vorbemerkung:**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
  - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
  - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

<sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe 2.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 10.)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 4)
2. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen oder Erziehern mit staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleich-



wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).*

*Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch*

- a) Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,*
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind.*

*Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die:*

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,*
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,*
- f) Tätigkeiten von Facherzieherinnen und Facherziehern mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.*

*Nr. 4 Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.*

*Nr. 5 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.:*

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,*
- b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,*
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.*

**20. (unbesetzt)**

## **21. Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen**

### **21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure**

#### **Vorbemerkung:**

Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

#### **Entgeltgruppe 13**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 12**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in selbständiger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte in selbständiger Tätigkeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 (1) <sup>1</sup>Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 1972 eine der technischen Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt gleichwertige behördliche Prüfung abgelegt haben, werden den vermessungstechnischen und landkartentechnischen Beschäftigten mit technischer Ausbildung nach der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt gleichgestellt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die behördliche Prüfung nach dem 30. Juni 1972 abgelegt worden ist, die Ausbildung jedoch vor dem 1. Juli 1972 begonnen hat.
- (2) <sup>1</sup>Den vermessungstechnischen Angestellten mit einer vor dem 1. Juli 1972 abgelegten gleichwertigen behördlichen Prüfung stehen die behördlich geprüften Kulturbauingenieurinnen und Kulturbauingenieure gleich, die vor dem 1. Juli 1972 die behördliche Prü-

*fung nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) erfolgreich abgelegt haben. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

*Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z.B. in Grubensenkungsgebieten);*
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;*
- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in eng bebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);*
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;*
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, typografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn den Beschäftigten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze);*
- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden);*
- g) Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführende vermessungstechnische Sachbearbeiterin und ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erste technische Sachbearbeiterin und erster technischer Sachbearbeiter);*
- h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.*

*Nr. 3 Besondere Leistungen sind z.B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.*

*Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:*

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;*
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

*Nr. 5 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:*

- Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen*

*nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen,*

- *kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.*

## **21.2 Technikerinnen und Techniker**

### **Vorbemerkungen:**

1. (1) Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechnikerinnen und Kerntechniker, Reaktortechnikerinnen und Reaktortechniker, Rechenmaschinentechnikerinnen und Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechnikerinnen und Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechnikerinnen und Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechnikerinnen und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.
- (2) Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.
- (3) Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.
- (4) Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
2. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseherin und Baustellenaufseher (Bauaufseherin und Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichnerin und Zeichner“ ausüben.
3. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechnikerin oder Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistentinnen und technische Assistenten).

### **Entgeltgruppe 9**

1. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 9.)
2. Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
die selbständig tätig sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 7**

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## **21.3 Technische Assistentinnen und technische Assistenten**

### **Vorbemerkung:**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z.B. chemisch-technische Assistentinnen und chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und physikalisch-technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

### **Entgeltgruppe 10**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind und

deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

### **Entgeltgruppe 9**

1. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind.

2. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

3. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie

Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 7**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

### **Entgeltgruppe 6**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Protokollerklärung:**

*Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **21.4 Laborantinnen und Laboranten**

### **Entgeltgruppe 7**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 6**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 5**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie schwierig ist.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern.

(Keine Stufe 6)

## **21.5 Zeichnerinnen und Zeichner**

### **Entgeltgruppe 6**

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 5**

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 2**

Zeichnerinnen und Zeichner mit einfacher Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Besondere Leistungen sind z.B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen*

*Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.*

*Nr. 2 Einfache Tätigkeiten sind z.B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantografen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung.*

## **21.6 Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher)**

### **Entgeltgruppe 6**

Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass schwierige Kontrollarbeiten zu verrichten sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher und Bauaufseherinnen und Bauaufseher).

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Baustellen- bzw. Bauaufsicht

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die mehr als eine über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgehende Einarbeitung erfordert.

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Kontrollarbeiten sind z.B.:*

- *Festhalten von Zwischenaufmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden;*
- *Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen;*
- *Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;*
- *Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;*
- *Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;*
- *Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen.*

## **21.7 Modelleurinnen und Modelleure**

### **Vorbemerkung:**

Modelleurinnen und Modelleure sind Beschäftigte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen - ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen - unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

### **Entgeltgruppe 9**

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen erfordert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)



### **Entgeltgruppe 7**

Modellleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

### **Entgeltgruppe 6**

Modellleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen) mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen) mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **21.8 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker**

### **Vorbemerkung:**

Den Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern mit Abschlussprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ausgebildeten Kulturbau technikerinnen und Kulturbau technikern mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

### **Entgeltgruppe 9**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 7**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 5**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) Schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;*
- b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;*
- c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z.B. Rahmenkarten);*
- d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungsstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z.B. Teilzupachtungen);*
- e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;*
- f) einfachere Lagepasspunktbestimmungen;*
- g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpasspunkten;*
- h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);*
- i) in der Luftbildvermessung:*

*Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Passpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topografischer Auswertung; selbständige fotogrammetrische Auswertungen an Geräten niederer Ord-*

*nung (z.B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;*

- j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuherstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);*
- k) schwieriges Einpassen von Kartenteilen;*
- l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);*
- m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen - einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen - in der Kartografie oder für das Liegenschaftskataster;*
- n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner;*
- o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z.B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabsumstellung und Neudarstellung);*
- p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25.000 für landesplanerische Rahmenprogramme;*
- q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginalen des Raumordnungskatasters;*
- r) besonders schwierige Ausarbeitungen in Kataster- und Umlegungsverfahren;*
- s) Führen von Fischwasser- und Jagdkataster.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **21.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte**

### **Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 5**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.
2. Beschäftigte in Druckereien als Maschinenhelferin oder Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anlegerin oder Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anlegerin oder Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte an Bürovervielfältigungsmaschinen und in der Mikroverfilmung.

(Keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Berufs mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Reproduktionstechnische Berufe sind: Fotografin und Fotograf, Mediengestalterin Digital und Print und Mediengestalter Digital und Print.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben besonderer Art im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- *schwieriges Einpassen von Kartenteilen;*
- *besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner.*

*Nr. 3 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- *Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats; Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß; Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen; selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;*
- *Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartografischer Passgenauigkeit.*

*Nr. 4 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 5 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.*

*<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **21.10 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Operateurinnen und Operateure,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen stellt.
2. Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker,  
deren Tätigkeit sich durch ein hohes Maß an Verantwortung oder dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Operateurinnen und Operateure,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Zuverlässigkeit erfordert.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker).  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

- a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
- b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
- c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen

(Operateurinnen und Operateure).

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte während der Ausbildungszeit zur Operateurin oder zum Operateur.
2. Beschäftigte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.
3. Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie Strahlungsmessungen beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten geben.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten).

(Keine Stufe 6)

**Protokollerklärung:**

*Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Beschäftigten bei den Strahlenschutzmessstellen einzugruppieren.*

**21.11 Fotografinnen und Fotografen**

**Entgeltgruppe 9**

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben sind.  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
denen mindestens acht Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
3. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
4. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in Forschungseinrichtungen auszuüben ist und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse zu erbringen sind.  
  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

**Entgeltgruppe 8**

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.  
  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
  
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 5**

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte mit fotografischen Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte mit einfachen fotografischen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z.B.:*

- Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst;*
- Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilmes bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich;*
- Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.*

*Nr. 3 Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z.B.:*

- Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst;*
- Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;*
- Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.*

*<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **21.12 Fotolaborantinnen und Fotolaboranten**

### **Entgeltgruppe 6**

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass bei Colorentwick-

lungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vorzunehmen sind.

#### **Entgeltgruppe 4**

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotolaborantinnen oder Fotolaboranten mit Abschlussprüfung.

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in Fotolaboren mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.



### Teil III

#### **Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten**

##### **Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung:**

1. <sup>1</sup>Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. (1) <sup>1</sup>Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z.B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die Beschäftigten in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben. <sup>2</sup>Das schließt nicht aus, dass Beschäftigte außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe, die gleichartige Tätigkeiten zu verrichten haben, bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert sind.  
(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z.B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle Beschäftigten in diesem Fachgebiet ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4. (1) <sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.  
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.  
(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.
5. Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind im Anhang zu Teil III festgelegt.
6. (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 1. <sup>2</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 2. <sup>3</sup>Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.  
(2) <sup>1</sup>Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. <sup>2</sup>Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.  
(3) <sup>1</sup>Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführerinnen oder Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. <sup>2</sup>Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. <sup>3</sup>unbesetzt <sup>4</sup>Auszubildende nach dem Tarifver-

trag für Auszubildende des Arbeitgebers in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 gerechnet werden.

- (4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ- G-U gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

## **1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,  
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte,  
die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.  
(Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2,  
die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

## **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

## **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*

*Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*

*Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

*Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:*

- *Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,*
- *Garderobenpersonal,*
- *Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- *Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- *Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
- *Serviererinnen und Servierer,*
- *Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
- *Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

## **2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche**

### **2.1 Facharbeiterinnen und Facharbeiter**

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,

die als Bedienerinnen oder Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.

(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,

die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.

(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit Meisterbrief,

die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Aufzugsmonteuren und Aufzugsmonteure

mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instand setzen.

### **Entgeltgruppe 7**

Aufzugsmonteuren und Aufzugsmonteure.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Elektronikerin oder Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektronikerin oder Elektroniker für Automatisierungstechnik.*

*Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.*

### **2.2 Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger**

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Baugeräten und Erdbewegungsmaschinen (z.B. Bagger, Krane, Planierdrauen, Straßenhobel, Walzen).

2. Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Fahrerinnen und Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

4. Fahrerinnen und Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
4. Kraftwagenfahrerinnen und Kraftwagenfahrer.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
3. Tankwartinnen und Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwartin oder Tankwart.
4. Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger.

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.*
- Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.*
- Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nr. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nr. M 7 und 8 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.*

### **2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte**

#### **Vorbemerkung:**

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)

der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert gewesen wären.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister)
3. Eishobelfahrerinnen und Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Pförtnerinnen und Pförtner
  - a) an verkehrsreichen Eingängen,
  - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
  - c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
  - d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.(Hierzu Protokollerklärung)
2. Wächterinnen und Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtnerinnen und Pförtner.  
(Keine Stufe 6)
4. Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.  
(Keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe 2**

1. Reinigerinnen und Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
2. Wächterinnen und Wächter.
3. Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.  
(Keine Stufe 6)

#### **Protokollerklärung:**

*Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.*

### **2.4 Beschäftigte in der Entsorgung**

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Tierkörperverwerterinnen und Tierkörperverwerter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten.
2. Geprüfte Klärwärterinnen und Klärwärter.

#### **Entgeltgruppe 3**

Klärarbeiterinnen und Klärarbeiter.

### **2.5 Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen**

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-,

Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,

wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder Buchstabe b unterstellt sind.

2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen sind.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.

4. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung

an Hochdruckkesselanlagen,

die zugleich Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.

5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an

Hochdruckkesselanlagen,

die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

6. Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

7. Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbil-

dungsdauer von mindestens drei Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
3. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung  
an Hochdruckkesselanlagen.
4. Schalttafelwärterinnen und Schalttafelwärter  
in Heizkraftwerken.
5. Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
in Heizkraftwerken.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.



gen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.

2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.
3. Maschinistinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren für die Wärmeverteilung.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
  - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Maschinistinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
3. Maschinistinnen und Maschinisten für die Wärmeverteilung.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
  - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Beschäftigte als Maschinistinnen oder Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte als Helferinnen oder Helfer an Heizungsanlagen.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer).
3. Beschäftigte als Bekohlerinnen oder Bekohler oder Entschlackerinnen oder Entschlacker an Hochdruckkesselanlagen.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben der aufsichtführenden Schichtmeisterin oder dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Beschäftigten.*

*Nr. 2 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*

### **2.6 (unbesetzt)**

### **2.7 Tierwärterinnen und Tierwärter**

#### **Entgeltgruppe 5**

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen.

#### **Entgeltgruppe 3**

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten.

### **3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche**

#### **3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern**

#### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Schlossführerinnen und Schlossführer,  
die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen.  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Schlossverwalterinnen und Schlossverwalter.

#### **Entgeltgruppe 5**

Schlossführerinnen und Schlossführer,  
die Führungen in einer Fremdsprache durchführen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 4**

Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher, Schlossführerinnen und Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Parkaufseherinnen und Parkaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher.
2. Schlossarbeiterinnen und Schlossarbeiter, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.
3. Schlossführerinnen und Schlossführer.

#### **Protokollerklärung:**

*Die Muttersprache der Schlossführerin oder des Schlossführers gilt nicht als Fremdsprache.*

### **3.2 Beschäftigte im Gartenbau**

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner in Botanischen Gärten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Spezialistinnen und Spezialisten für Sonderkulturen, z.B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,  
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer angelernten Arbeiterin oder einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*

*Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

*Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

*Nr. 4 Z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.*

## **3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung,  
die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.  
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen.  
(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 7**

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer

Orthopädiemechanikerin und Bandagistin oder einem Orthopädiemechaniker und Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann.

### **Entgeltgruppe 6**

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

### **Entgeltgruppe 5**

Fahrerinnen und Fahrer von Röntgenschirmbildzügen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Anatomiehelferinnen und Anatomiehelfer.
2. Beschäftigte, die an Einlassen der Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.
3. Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
4. Krankenträgerinnen und Krankenträger.
5. Parkaufseherinnen und Parkaufseher.
6. Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern.

(Keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 2**

Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Mechatronikerin oder Mechatroniker, Energieelektronikerin oder Energieelektroniker, Kälteanlagenbauerin oder Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechanikerin oder Mess- und Regelmechaniker.*

*Nr. 2 Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung.*

*Nr. 3 Schwierigste Arbeiten sind z.B.:*

- a) *selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile,*
- b) *Anfertigung*
  - *von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen,*
  - *von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen,*
  - *von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial,*
  - *von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und*
  - *von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After,*

- c) *Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung,*
- d) *Versorgung von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen,*
- e) *Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen.*

*Nr. 4 Komplizierte medizinische Geräte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) *elektrische Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern*
  - b) *komplizierte Elektrokardiografen,*
  - c) *Gas-Chromatografen,*
  - d) *Geräte zur Erstellung von Blutanalysen,*
  - e) *Pulswellengeschwindigkeitsmesser,*
  - f) *Schockgeräte*
- und ähnliche Geräte.*

*Nr. 5 Beschäftigte mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z.B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärterinnen und Badewärtern (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.*

### **3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft**

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,  
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte als
  - Geflügelzüchterinnen oder Geflügelzüchter ohne Prüfung,
  - Gespannführerinnen oder Gespannführer,
  - Melkerinnen oder Melker ohne Prüfung,

- Schäferinnen oder Schäfer ohne Prüfung,
  - Schweinewartinnen oder Schweinewarte ohne Prüfung,  
nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
3. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
  4. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

*Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

**3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

**Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte

oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die die für die Forschungs-, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte  
oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

### **Entgeltgruppe 5**

Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten.

### **Entgeltgruppe 3**

Messhelferinnen und Messhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*

*Nr. 2 Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten und -einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.*

### **3.6 (unbesetzt)**

### **3.7 (unbesetzt)**

### **3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen**

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Maschinensetzerin oder Maschinensetzer.
2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit besonders schwierigen mehrfarbigen großformatigen Druckarbeiten an Offset-schnellpressen oder Offsetdruckmaschinen.
3. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Messinstrumenten ausführen und diese justieren.
4. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Medientechnologinnen Druckverarbeitung und Medientechnologen Druckverarbeitung mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1



mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen.

2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit besonders schwierigen Druckarbeiten.
3. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Lichtsetzerinnen oder Lichtsetzer  
mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck.
4. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die hochwertige Messinstrumente instand setzen.
5. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter  
mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
2. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
3. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten.
4. Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung,  
die als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.

#### **Entgeltgruppe 5**

Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren.
2. Messgehilfinnen und Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung.

**3.9 (unbesetzt)**

**3.10 (unbesetzt)**

**3.11 (unbesetzt)**

**Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-G-U**  
**Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**

**I.**

**Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U**

**Nr. 1**  
**Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-G-U.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem die Beschäftigten tätig sind.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte haben die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem sie die Prüfung ablegen wollen, zu verbringen. <sup>2</sup>Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem die Beschäftigten tätig sind. <sup>3</sup>Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

**Nr. 2**  
**Zulassungsantrag**

<sup>1</sup>Beschäftigte haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der für sie zuständigen Dienststelle oder bei dem für sie zuständigen Betrieb einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle beziehungsweise der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

**Protokollerklärung:**

*Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, denen in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.*

**Nr. 3**  
**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einer sachverständigen Beamtin oder einem sachverständigen Beamten oder einer sachverständigen Beschäftigten oder eines sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden,
  - b) einer Meisterin oder Werkmeisterin oder einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als Beisitzerin oder Beisitzer,
  - c) einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Landes abgenommen werden.

**Nr. 4**  
**Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Beschäftigten die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an Beschäftigte

der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. <sup>3</sup>Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die Beschäftigten durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr praktisches Können nachzuweisen haben.

#### **Nr. 5 Prüfung**

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob die Beschäftigten bestanden haben und teilt das Ergebnis den Beschäftigten sofort mit.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle oder den zuständigen Betrieb. <sup>2</sup>Haben die Beschäftigten die Prüfung bestanden, stellt ihnen die Dienststelle oder der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. <sup>3</sup>In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten zu nehmen.

#### **Nr. 6 Wiederholung der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Haben Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so können sie sie - nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist - wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

#### **Nr. 7 Prüfungsgebühren**

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

#### **Nr. 8 Entgeltfortzahlung**

Den Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

#### **Nr. 9 Reisekosten**

<sup>1</sup>Den Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach § 23 Absatz 4 TV-G-U i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet. <sup>2</sup>Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach § 23 Absatz 4 TV-G-U i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

#### **Nr. 10 Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen**

<sup>1</sup>Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Arbeitgebers. <sup>2</sup>Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einer

anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

## II.

### **Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten**

#### **Nr. 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen nach Entgeltgruppe 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-G-U.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten müssen sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe im Dienst einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt haben. <sup>2</sup>Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. <sup>3</sup>Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

#### **Nr. 2 Zulassungsantrag**

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für sie zuständigen Dienststelle einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

#### **Protokollerklärung:**

*Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Versuchsgehilfinnen oder Versuchsgehilfen beschäftigt werden, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.*

#### **Nr. 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
  - b) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Beisitzerin oder Beisitzer,
  - c) einer geprüften Versuchsgehilfin oder einem geprüften Versuchsgehilfen oder einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzerin oder Beisitzer.

<sup>2</sup>Solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

#### **Nr. 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass Beschäftigte die in der Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausüben und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

- a) Selbständiges Bedienen einfacher Messgeräte (Spitzentaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
  - b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmeseinrichtungen (hydrometrische Flügel);
  - c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
  - d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
  - e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlusseinrichtungen;
  - f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Messbändern oder Messlaten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellierlatten; Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
  - g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
  - h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
  - i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
  - j) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Messrinnen, Rohrleitungen und Schieber.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der die Beschäftigten ihr praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen haben.
- (4) In der mündlichen Prüfung haben die Beschäftigten ihre Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
  - b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in Erster Hilfe und Unfallverhütung;
  - c) Lagerhaltung der Messgeräte.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

#### **Nr. 5 Weitere Vorschriften**

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Beschäftigten führen nach bestandener Prüfung die Bezeichnung „Versuchsgehilfin“ oder „Versuchsgehilfe“.

### **III. (unbesetzt)**

#### **Teil IV.**

#### **(unbesetzt)**

## **Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-G-U**

### **1. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch die erfolgte sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

### **2. Zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie - bestätigt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung - die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

### **3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und ggf. geändert wird.

### **4. Zu Teil I und II:**

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit „sonstigen Beschäftigten“ und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zum TV-G-U in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

### **5. Zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1:**

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den o.g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge - auch ohne Anleitung -“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

### **6. (unbesetzt)**

### **7. Zu Teil II Abschnitt 14 Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16 Entgeltgruppe 4:**

Die Niederschriftserklärung zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

### **8. Zu Teil II Abschnitt 21:**

Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass - wie bisher - unter „staatlich geprüften Technikerinnen“ und „staatlich geprüften Technikern“ sowie unter „technischen Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung“ und „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

## **9. Neue Berufsbilder und Veränderungen:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle neuer Berufsbilder und bei etwaigen Veränderungen, wie z.B.

- a) in den bestehenden Berufsbildern,
- b) in den bestehenden Tätigkeitsmerkmalen,
- c) in den Verwaltungsstrukturen und -aufgaben,

die Einfluss auf die Eingruppierung haben, Verhandlungen zur Anpassung der Entgeltordnung zum TV-G-U aufgenommen werden. Einer Kündigung der Entgeltordnung zum TV-G-U bedarf es dazu nicht.

**Anlage B zum TV-G-U**

**Entgelttable für die Entgeltgruppen 1 bis 15  
gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016**

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| 15                 | 4.124,55     | 4.575,04 | 4.744,69           | 5.347,29 | 5.803,63 |          |
| 14                 | 3.732,58     | 4.142,11 | 4.381,97           | 4.744,69 | 5.300,49 |          |
| 13                 | 3.440,05     | 3.820,34 | 4.025,10           | 4.422,92 | 4.972,86 |          |
| 12                 | 3.083,17     | 3.422,49 | 3.902,22           | 4.323,46 | 4.867,55 |          |
| 11                 | 2.977,87     | 3.299,64 | 3.539,51           | 3.902,22 | 4.428,77 |          |
| 10                 | 2.866,71     | 3.182,63 | 3.422,49           | 3.662,37 | 4.118,71 |          |
| 9                  | 2.533,23     | 2.808,20 | 2.948,62           | 3.334,75 | 3.638,97 |          |
| 8                  | 2.369,42     | 2.626,85 | 2.743,84           | 2.855,01 | 2.977,87 | 3.053,93 |
| 7                  | 2.217,32     | 2.457,18 | 2.615,14           | 2.732,15 | 2.825,76 | 2.907,65 |
| 6                  | 2.176,35     | 2.410,38 | 2.527,39           | 2.644,39 | 2.720,46 | 2.802,35 |
| 5                  | 2.082,75     | 2.305,07 | 2.422,09           | 2.533,23 | 2.620,99 | 2.679,49 |
| 4                  | 1.977,44     | 2.193,92 | 2.340,18           | 2.422,09 | 2.503,98 | 2.556,63 |
| 3                  | 1.948,19     | 2.158,81 | 2.217,32           | 2.310,92 | 2.386,97 | 2.451,34 |
| 2                  | 1.796,07     | 1.989,14 | 2.047,65           | 2.106,15 | 2.240,71 | 2.381,12 |
| 1                  |              | 1.597,17 | 1.626,42           | 1.661,52 | 1.696,63 | 1.784,38 |

**Entgelttable für die Entgeltgruppen 1 bis 15  
gültig ab 1. April 2016**

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt |          | Entwicklungsstufen |          |          |          |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | Stufe 1      | Stufe 2  | Stufe 3            | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
| 15                 | 4.223,54     | 4.684,84 | 4.858,56           | 5.475,62 | 5.942,92 |          |
| 14                 | 3.822,16     | 4.241,52 | 4.487,14           | 4.858,56 | 5.427,70 |          |
| 13                 | 3.522,61     | 3.912,03 | 4.121,70           | 4.529,07 | 5.092,21 |          |
| 12                 | 3.157,17     | 3.504,63 | 3.995,87           | 4.427,22 | 4.984,37 |          |
| 11                 | 3.049,34     | 3.378,83 | 3.624,46           | 3.995,87 | 4.535,06 |          |
| 10                 | 2.935,51     | 3.259,01 | 3.504,63           | 3.750,27 | 4.217,56 |          |
| 9                  | 2.613,23     | 2.888,20 | 3.028,62           | 3.414,78 | 3.726,31 |          |
| 8                  | 2.449,42     | 2.706,85 | 2.823,84           | 2.935,01 | 3.057,87 | 3.133,93 |
| 7                  | 2.297,32     | 2.537,18 | 2.695,14           | 2.812,15 | 2.905,76 | 2.987,65 |
| 6                  | 2.256,35     | 2.490,38 | 2.607,39           | 2.724,39 | 2.800,46 | 2.882,35 |
| 5                  | 2.162,75     | 2.385,07 | 2.502,09           | 2.613,23 | 2.700,99 | 2.759,49 |
| 4                  | 2.057,44     | 2.273,92 | 2.420,18           | 2.502,09 | 2.583,98 | 2.636,63 |
| 3                  | 2.028,19     | 2.238,81 | 2.297,32           | 2.390,92 | 2.466,97 | 2.531,34 |
| 2                  | 1.876,07     | 2.069,14 | 2.127,65           | 2.186,15 | 2.320,71 | 2.461,12 |
| 1                  |              | 1.677,17 | 1.706,42           | 1.741,52 | 1.776,63 | 1.864,38 |

**Anlage C (unbesetzt)**

**Anlage D (unbesetzt)**



**Anlage E zum TV-G-U**

**Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-G-U geregelten Zulagen**

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

| Nr. der Entgeltgruppen-<br>zulage | vom 1. März 2015<br>bis 31. März 2016 | ab 1. April 2016 |
|-----------------------------------|---------------------------------------|------------------|
|                                   | Euro/Monat                            |                  |
| 1                                 | 145,66                                | 149,16           |
| 2                                 | 137,37                                | 140,67           |
| 3                                 | 127,43                                | 130,49           |
| 4                                 | 120,21                                | 123,10           |
| 5                                 | 116,51                                | 119,31           |
| 6                                 | 113,62                                | 116,35           |
| 7                                 | 103,04                                | 105,51           |
| 8                                 | 102,26                                | 104,71           |
| 9                                 | 90,16                                 | 92,32            |
| 10                                | 77,91                                 | 79,78            |
| 11                                | 53,81                                 | 55,10            |

**II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

| Nr. der Funktionszulage | vom 1. März 2015<br>bis 31. März 2016 | ab 1. April 2016 |
|-------------------------|---------------------------------------|------------------|
|                         | Euro/Monat                            |                  |
| 1                       | 102,29                                | 104,74           |
| 2                       | 88,71                                 | 90,84            |
| 3                       | 139,50                                | 142,85           |
| 4                       | 123,35                                | 126,31           |
| 5                       | 116,60                                | 119,40           |
| 6                       | 110,42                                | 113,07           |

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

| Nr. der Vorarbeiterzulage | vom 1. März 2015<br>bis 31. März 2016 | ab 1. April 2016 |
|---------------------------|---------------------------------------|------------------|
|                           | Euro/Monat                            |                  |
| 1                         | 149,22                                | 152,80           |
| 2                         | 255,42                                | 261,55           |

[Datum/ Ort

Unterschriften]

## **Niederschriftserklärungen zum TV-G-U**

### **1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:**

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt im Sinne des § 40 Nr. 6 zu § 18, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

### **2. (unbesetzt)**

### **3. Zu § 1 Absatz 3 und § 40:**

Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen.

### **4. Zu § 4 Absatz 1:**

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

### **5. Zu § 8 Absatz 5:**

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 plus 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 plus 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

### **6. Zu § 8 Absatz 6:**

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

### **7. Zu § 10 Absatz 4:**

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

### **8. (unbesetzt)**

### **9. Zu § 14 Absatz 1:**

a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. August 2014 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-G-U fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT bzw. den entsprechenden Rege-

lungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-G-U fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. August 2014 hinaus fort.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

**10. Zu § 15:**

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

**11. Zu § 16 Absatz 2 Satz 2:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

**12. Zu § 18:**

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Leistungsorientierung im Bereich der Universität, wie sich dies u. a. auch aus der Regelung des § 17 Absatz 2 TV-G-U ergibt. Es wird vereinbart, die Entwicklung im Bereich tariflich geregelter Leistungszulagen bzw. Leistungsprämien, insbesondere im TV-H sowie im TVöD zu gegebener Zeit einer Bewertung zu unterziehen, um hieraus ggfls. Konsequenzen für den Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zu ziehen. In diese Betrachtung sollen auch die Entwicklungen im hessischen Dienstrecht einbezogen werden.

**13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 9 bis 15 gehören.

**14. Zu § 21 Satz 2:**

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

**15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:**

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

**15a. Zu § 34a Satz 5 (Niederschriftserklärung der Gewerkschaften)**

Die Gewerkschaften erklären, dass sie in den Verhandlungen die Vereinbarung eines Kündigungsschutzes auch für Beschäftigte, die in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 31.12.2017 eingestellt werden, gefordert haben (Nr. 1, 2. Absatz der Dienstvereinbarung). Hierzu war die Arbeitgeberseite nicht bereit.

**16. (unbesetzt)**

**17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absatz 2 und 3 TV-G-U:**

a) (unbesetzt)

- b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.

**18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-G-U:**

Die Tarifvertragsparteien werden prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht auf-

grund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

**19. Zu § 41**

**a) Zu Nr. 4 Absatz 1:**

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

**b) Zu Nr. 6 Absatz 7:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Grundlage der Dienstplangestaltung der Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Nr. 5 Absatz 1 und 2) ist.

**c) Zu Nr. 7 Absatz 5 Satz 3:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Satz 3 keine Anwendung auf die Stundengarantie nach Satz 5 und 6 findet, die über die Zeit der tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit hinausgeht.

**d) Zu Nr. 10 Absatz 7:**

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1) ist zu beachten.

**e) Zu Nr. 16 Satz 2:**

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung der Nr. 16 Satz 2.

**f) Zu Nr. 24 Absatz 1 Buchstabe f:**

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

**20. (unbesetzt)**

**21. (unbesetzt)**

**22. (unbesetzt)**

**22a.(unbesetzt)**

**23. (unbesetzt)**

**Tarifvertrag**  
**zur Überleitung der Beschäftigten der Johann-**  
**Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main**  
**in den TV-G-U**  
**und zur Regelung des Übergangsrechts**  
**(TVÜ-G-U)**

Vom 22. Februar 2010 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 19. Mai 2015

# Inhaltsverzeichnis TVÜ-G-U

|                                                                                                                                                                                        |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Änderungshistorie TVÜ-G-U .....</b>                                                                                                                                                 | <b>S. 224</b> |
| <b>TVÜ-H (Text) .....</b>                                                                                                                                                              | <b>S. 226</b> |
| <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                        | <b>S. 227</b> |
| <b>A. Allgemeiner Teil .....</b>                                                                                                                                                       | <b>S. 230</b> |
| 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2) .....                                                                                                                                | S. 230        |
| 2. Abschnitt Überleitungsregelungen (§§ 3 – 7) .....                                                                                                                                   | S. 232        |
| 3. Abschnitt Besitzstandsregelungen (§§ 8 - 16) .....                                                                                                                                  | S. 236        |
| 4. Abschnitt Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen<br>(§§ 17 - 29) .....                                                                                      | S. 243        |
| 5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften (§ 30) .....                                                                                                                           | S. 251        |
| 6. Abschnitt Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und<br>zur Regelung des Überleitungsrechts (§§ 31-49) .....                                      | S. 252        |
| <b>B. Anlagen .....</b>                                                                                                                                                                | <b>S. 259</b> |
| <b>Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C (Ersetzte und fortgeltende Tarifverträge) .....</b>                                                                                              | <b>S. 259</b> |
| <b>Anlage 2 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 28.<br/>            Februar 2010/1. März 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung .....</b> | <b>S. 262</b> |
| <b>Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B.....</b>                                                                                                       | <b>S. 262</b> |
| <b>Teil B Lehrkräfte .....</b>                                                                                                                                                         | <b>S. 264</b> |
| <b>Anlage 3 (Strukturausgleiche für Angestellte) .....</b>                                                                                                                             | <b>S. 266</b> |
| <b>Teil A Angestellte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals .</b>                                                                                              | <b>S. 266</b> |
| <b>Teil B Pflegepersonal .....</b>                                                                                                                                                     | <b>S. 275</b> |
| <b>Anlage 4 Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen<br/>            für ab dem 1. März 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge.....</b>          | <b>S. 280</b> |
| <b>Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B.....</b>                                                                                                       | <b>S. 280</b> |
| <b>Teil B Lehrkräfte .....</b>                                                                                                                                                         | <b>S. 281</b> |
| <b>Anlage 5 KR-Anwendungstabelle .....</b>                                                                                                                                             | <b>S. 283</b> |
| <b>Anlage zum 6. Abschnitt .....</b>                                                                                                                                                   | <b>S. 284</b> |
| <b>Niederschriftserklärungen .....</b>                                                                                                                                                 | <b>S. 286</b> |

| <b>Änderungshistorie TVÜ-G-U</b> |                                       |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                       | <b>Bezeichnung</b>                    | <b>Datum</b>      | <b>Änderungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1.                               | TV-G-U                                | 22.2.2010         | gesamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2.                               | 1. ÄndTV zum TVÜ-G-U vom 6. Juli 2010 | 1. Juni 2010      | - § 41 TV-G-U: Abs. 3 Satz 2<br>- § 47 Abs. 2 Datumsangaben<br>- Anlage 6. Abschnitt, C, Zusatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.                               | 2. ÄndTV zum TVÜ-G-U vom 1. Juni 2011 | 1. April 2011     | - Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1. Ergänzung Satz 2<br>- § 6 Absatz 1, Einfügung Satz 2<br>- § 8 Absatz Anfügung Satz 7<br>- PE zu § 9 Absatz 4 Satz 2, Neufassung<br>- PE zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a, Neufass.<br>- Änderung § 19, Abs. 1; Abs 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3<br>- Anlage 5 B wird durch die Anlagen 5 A und 5 B ersetzt,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4.                               | 2. ÄndTV zum TVÜ-G-U vom 1. Juni 2011 | 1. März 2012      | - § 8 Abs. 3: Neufassung<br>- § 9: Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5.                               | 3. ÄndTV vom 24.3.2013                | 1. Januar 2013    | - PE Nr. 1 Satz 2 zu § 1 Absatz 1 Satz 1: Neifass.<br>- Änd. In §§ 8 Abs. 3 und 9<br>- diverses (19, 20, etc.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 6.                               | 3. ÄndTV vom 24.3.2013                | 1. Juli 2013      | - Ersetzung Anlagen 5 A und 5 B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7                                | 4. ÄndTV vom 23. August 2015          | 1. Januar 2013    | - §17 Abs. 9 Satz 1, PE hierzu: Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8                                | 5. ÄndTV vom 30. März 2015            | 1. September 2014 | - Inhaltsverzeichnis: Besetzung § 29<br>- Überschrift: Streichung Satzteil nach Anlagen<br>- § 1 Abs. 1 Satz 2: Wortersetzung<br>- § 1 Abs. 1 Satz 1, PE Hierzu, Nr. 1 Satz 1: Wortersetzung<br>- § 1 Abs. 1 Satz 1 PE hierzu, Nr. 2 Satz 1: Wortergänzung<br>- § 5 Absatz 2 Satz 3: PE hierzu: Wortänderung<br>- § 8 Abs. 3: Datumsänderung<br>- § 8 Abs. 3: PE hierzu: Aufhebung<br>- § 8 Abs. 4 Satz 1: Wortergänzungen<br>- § 8 Abs. 5: Satz 1: Wortergänzungen<br>- §9 Abs. 2a und 3: Datumsänderungen<br>- § 9 Absatz 2a und 3, PE hierzu: Aufhebung<br>- § 9 Abs. 4: neuer Satz 3<br>- § 12 Abs. 5: neuer Satz 2<br>- § 12 Abs. 5: neue PE hierzu<br>- § 17: diverses<br>- § 17 Abs. 4: Aufhebung<br>- § 17 Abs. 5 Satz 2: Wortänderung<br>- § 17 Abs. 6: diverse Änd.<br>- § 17 Abs. 7: diverse Änd.<br>- § 17 Abs. 8: diverse Änd.<br>- § 17 Abs. 9: Diverse Änd.<br>- § 17 Abs. 9, Satz 1: PE hierzu Streichung Satz 2<br>- § 18 Abs. 2: Wortersetzung<br>- § 18 Abs. 3: Wortersetzung und Satzergänzung<br>- § 19: Änderungen der Tabellenbeschriftungen<br>- § 20 Abs. 1 Satz 1: Datumsänderung und Satzergänzung<br>- § 20, Abs. 1 Satz 2: Wortersetzung<br>- § 20, PE hierzu: Datumsänderung<br>- § 29: neu<br>- Niederschriftserklärungen: Einfügung von 8a und 8b<br>- Anlage 1 Teil B Nr. 6: Satzteilersetzung<br>- Anlage 1 Teil C Schlusssatz: Satzteilersetzung<br>- Anlage zum 6. Abschnitt Teil C Nr. 1: Neufassung - |
| 9                                | 6. ÄndTV vom 19. Mai 2015             | 1. Januar 2015    | - PE zu § 9 Abs. 4 Satz 2: Ergänzung Erhöhungssätze<br>- PE zu § 11 Abs. 2 Satz 2 und 2a: Ergänzung Erhöhungssätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



|  |  |  |                                                                                                                                              |
|--|--|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  | <ul style="list-style-type: none"><li>- § 19: Neufassung Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 3</li><li>- PE zu § 20: Neufassung</li></ul> |
|--|--|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Tarifvertrag**  
**zur Überleitung der Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-**  
**Universität Frankfurt am Main in den TV-G-U**  
**und zur Regelung des Übergangsrechts**  
**(TVÜ-G-U)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-G-U

## 2. Abschnitt

### Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-G-U
- § 3a Überleitung vom TV-H in den TV-G-U
- § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
- § 5 Vergleichsentgelt
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten
- § 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

## 3. Abschnitt

### Besitzstandsregelungen

- § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege
- § 9 Vergütungsgruppenzulagen
- § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit
- § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 12 Strukturausgleich
- § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 14 Beschäftigungszeit
- § 15 Urlaub
- § 16 Abgeltung

## 4. Abschnitt

### Sonstige vom TV-G-U abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

- § 17 Eingruppierung
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 28. Februar 2010
- § 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü
- § 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte
- § 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010
- § 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 23 Bereitschaftszeiten
- § 24 (unbesetzt)
- § 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb

§ 26 (unbesetzt)

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

§ 28a Übergangsregelungen aufgrund der geänderten Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 TV-G-U

§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte i.S.v. § 6 Absatz 5 TV-G-U

§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-G-U am 1. September 2014

## **5. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 29a Bezugnahme

§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit

## **6. Abschnitt**

### **Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts**

§ 31 Geltungsbereich

§ 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-G-U

§ 33 Überleitung in den § 41 TV-G-U

§ 33a Überleitung vom TV-H in den § 41 TV-G-U

§ 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

§ 35 Stufenzuordnung

§ 36 Vergleichsentgelt

§ 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 38 Strukturausgleich

§ 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 40 Beschäftigungszeit

§ 41 Urlaub

§ 42 Abgeltung

§ 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

§ 44 Nebentätigkeiten

§ 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

§ 46 Auszahlung des Entgelts

§ 46a Bezugnahme

§ 47 Inkrafttreten, Laufzeit

## **Anlagen**

Anlage 1 Teil A Ersetzte Tarifverträge

Anlage 1 Teil B Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Anlage 1 Teil C Fortgeltende Tarifverträge

- Anlage 2                      Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 28. Februar 2010/1. März 2010 vorhandene Beschäftigte
- Teil A    Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B
  - Teil B    Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt
- Anlage 3                      Strukturausgleiche für Angestellte
- Anlage 4                      Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. März 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge
- Teil A    Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B
  - Teil B    Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt
- Anlage 5                      KR-Anwendungstabelle
- Anlage zum 6. Abschnitt

## 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken,
- deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber über den 28. Februar 2010 hinaus fortbesteht, und
  - die am 1. März 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten ferner für die unter § 19 Absatz 3 fallenden Beschäftigten der Entgeltgruppe 15Ü.

#### Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

1. *Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-G-U sowie bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.* <sup>2</sup>*Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.*
  2. <sup>1</sup>*Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Absatz 1, § 29 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2010 beziehungsweise 1. März 2010 nicht bestanden hat.* <sup>2</sup>*Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Februar 2010 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung.* <sup>3</sup>*Die Anwendung der Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird.* <sup>4</sup>*Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten uneingeschränkt für Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2010 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses.* <sup>5</sup>*Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 28. Februar 2010 beziehungsweise 1. März 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.*
  3. (unbesetzt)
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 28. Februar 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 28. Februar 2010 unter den Geltungsbereich des BAT oder MTArb fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TV-G-U gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt ausschließlich der 6. Abschnitt dieses Tarifvertrages.

### § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-G-U

- (1) <sup>1</sup>Der TV-G-U ersetzt in Verbindung mit den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts für den Bereich des Arbeitgebers die in Anlage 1 TVÜ-G-U Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-G-U, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich

etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. März 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

**Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Die Anlage 1 TVÜ-G-U Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-G-U Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. März 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte usw.).
2. Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL vor dem 1. April 2004 abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen vereinbart sind.

- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-G-U anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

**Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL anstelle bezirklicher Regelungen des Landes vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) (unbesetzt)

- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. März 2010 ersetzt, die

- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-G-U beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts dieses Tarifvertrages stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-G-U beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit dem TV-G-U beziehungsweise den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts zu Doppelleistungen führen würden.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

*Der Anerkennungstarifvertrag TV-Ärzte Hessen zwischen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Marburger Bund, Landesverband Hessen bleibt hiervon unberührt.*

- (5) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 TVÜ-G-U Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main jeweils in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit im TV-G-U, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

**Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:**

*Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte).*

- (6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-G-U beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts entsprechend.

## 2. Abschnitt Überleitungsregelungen

### § 3 Überleitung in den TV-G-U

- (1) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. März 2010 nach den folgenden Regelungen in den TV-G-U übergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT erfolgt entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. <sup>2</sup>Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 28. Februar 2010.

#### **Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Durch Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung wie beim TVÜ-L, TVÜ-VKA und TVÜ-Bund und dem TVÜ-H entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. <sup>2</sup>Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des LAG Köln, Urteil vom 6. Februar 2009 - 8 Sa 1016/08 - darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.*

### § 3a Überleitung vom TV-H in den TV-G-U

- (1) Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 28. Februar 2010 gemäß § 88 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des TV-H unmittelbar (Eintritt ab dem 1. Januar 2010) oder durch Überleitung (Eintritt 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009) fallen, gelten die folgenden Absätze.
- (2) <sup>1</sup>Auf diese Arbeitsverhältnisse finden ab dem 1. März 2010 ausschließlich der TV-G-U und die diesen Vertrag ergänzenden Tarifverträge des Arbeitgebers Anwendung. <sup>2</sup>Die Geltung des TV-H sowie der diesen ergänzenden Tarifverträge endet.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten werden grundsätzlich den zum 1. März 2010 aus dem BAT oder MTArb übergeleiteten Beschäftigten gleichgestellt. <sup>2</sup>Insbesondere finden ab dem 1. März 2010 die Fristen und Daten des TVÜ-G-U Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten, die zum 1. Januar 2010 in den TV-H übergeleitet wurden, bleiben die vorgenommene Zuordnung zu den Entgeltgruppen, das ermittelte Vergleichsentgelt sowie die erfolgte Stufenzuordnung bestehen. <sup>2</sup>Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe wird zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht. <sup>3</sup>Damit werden diese Beschäftigten hinsichtlich des Entgeltes im Ergebnis den Beschäftigten, die zum 1. März 2010 aus dem BAT oder MTArb übergeleitet werden, gleichgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten, die ab dem 1. Januar 2010 eingestellt wurden, bleiben die vorgenommene Zuordnung zu den Entgeltgruppen sowie die erfolgte Stufenzuordnung bestehen. <sup>2</sup>Für diese Beschäftigten gilt ab dem 1. März 2010 die Entgelttabelle (Anlage A 2 zum TV-G-U). <sup>3</sup>Damit werden diese Beschäftigten hinsichtlich des Entgeltes im Ergebnis den Beschäftigten, die zum 1. März 2010 aus dem BAT oder MTArb übergeleitet werden, gleichgestellt.
- (6) §§ 6 Absatz 1 Satz 4 und 17 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1, die im Monat Januar 2012 für mindestens einen Tag Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis bekommen, erhalten mit dem Januarentgelt 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro. <sup>2</sup>Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.



## § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) <sup>1</sup>Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-G-U Teil A und B beziehungsweise der Anlage 5 B den Entgeltgruppen des TV-G-U zugeordnet.

### Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

*<sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur besseren Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf eine Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 B; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>2</sup>In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro, § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. März 2012. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung darstellt.*

- (2) Beschäftigte, die im März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Februar 2010 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Februar 2010 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereiht worden.

## § 5 Vergleichsentgelt

- (1) <sup>1</sup>Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-G-U wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Februar 2010 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet. <sup>1a</sup>Grundlagen sind die Tabellen des TV Einkommensverbesserung 2009. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT ist bei der Ermittlung dieser Bezüge auf die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Lebensaltersstufen abzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-G-U am 1. März 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. <sup>3</sup>Ferner fließen im Februar 2010 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-G-U nicht mehr vorgesehen sind. <sup>4</sup>Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt. <sup>5</sup>Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 28. Februar 2010 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt B Unterabschn. I des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 I.1 PE-050.001 000 - 49 - (ABl S. 519) betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT

haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

**Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3:**

*Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-G-U ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.*

- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die im März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Februar 2010 erfolgt. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

**Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:**

<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. <sup>3</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Februar 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Februar 2010 die Arbeit wieder aufgenommen.

## **§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT werden einer ihrem zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhten Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. <sup>1a</sup>Für die Zuordnung zu einer Stufe innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe ist die ab dem 1. März 2010 geltende Entgelttabelle maßgebend, wie sie sich aus der Anlage A 2 zum TV-G-U ergibt. <sup>2</sup>Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wurde zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht. Es erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v. H. <sup>3</sup>(unbesetzt). <sup>4</sup>Zum 1. März 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. <sup>4a</sup>Hierfür ist die ab dem 1. März 2012 geltende Entgelttabelle nach Anlage A 2 zum TV-G-U maßgebend. <sup>4b</sup>Der Betrag der individuellen Zwischenstufe wird dabei zuvor nicht um die zum 1. März 2012 ansonsten vorzunehmende lineare Steigerung um 2,6 % erhöht. <sup>5</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U. <sup>6</sup>Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt die Entgelttabelle zum TV-G-U mit den Maßgaben des § 20.

**Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:**

*Um die Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main im Verhältnis zu den Lehrkräften des Landes Hessen aufgrund der unterschiedlichen Überleitungszeitpunkte und der*

*zum 1. März 2010 vorgenommenen Anpassung der Tabellenwerte nach § 20 Abs. 1 bei der Stufenzuordnung nicht zu benachteiligen, wird die Lehrkraft, wenn sie bei einer Überleitung zum 1. Januar 2010 einer höheren Zwischenstufe zugeordnet worden wäre, zum 1. März 2010 dieser höheren Zwischenstufe zugeordnet.*

- (2) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. März 2012 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-G-U entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. März 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Februar 2010 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, das zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. März 2010 in die Stufe 3 übergeleitet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U.
- (4) <sup>1</sup>Liegt das zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer diesem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zum TV-G-U mit den Maßgaben des § 20. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vornhundertstanz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhtes Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 28. Februar 2010 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

**Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:**

*Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5 B TVÜ-G-U gilt für übergeleitete Beschäftigte*

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

*mit Ortszuschlag der Stufe 2:*

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

**§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-G-U bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U.
- (2) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer diesem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. <sup>2</sup>Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-G-U. <sup>2</sup>§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-G-U gilt entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Februar 2010 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

### **3. Abschnitt** **Besitzstandsregelungen**

#### **§ 8      Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und
  - die am 1. März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
  - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,
 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-G-U eingruppiert. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. <sup>4</sup>Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. März 2012, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und
- die am 1. März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
  - in der Zeit zwischen dem 1. April 2010 und dem 29. Februar 2012 höhergruppiert wären,
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
  - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,
- erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- beziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhtes Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.<sup>2</sup>Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>(unbesetzt). <sup>6</sup>(unbesetzt). <sup>7</sup>Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um weitere 1,5 v.H. zu erhöhen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 29. Februar 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. März 2012 und dem 29. Februar 2016 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich bis zum 31. August 2014 nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet und die zum 1. September 2014 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-G-U übergeleitet werden, keine Anwendung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage 5 B in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.
- (5) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrkraft, die bis zum 31. August 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und ab 1. September 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-G-U fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. März 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung

zung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt. <sup>4</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 9 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 28. Februar 2010 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 28. Februar 2010 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. <sup>2</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 28. Februar 2010 zugestanden hätte. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass
  - am 1. März 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
  - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
  - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 29. Februar 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.
- (3) <sup>1</sup>Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 28. Februar 2010 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
  - a) <sup>1</sup>In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 28. Februar 2010 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-G-U eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
  - b) <sup>1</sup>Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 28. Februar 2010 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. März 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis um 29. Februar 2016 erworben worden wäre. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.
  - c) Wäre im Fall des Buchstaben a) nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 28. Februar 2012 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. März 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 29. Februar 2016 erworben worden wäre.
- (4) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b) und c) wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. <sup>2</sup>Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

<sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-G-U nicht zu.

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:**

*Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.*

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:**

*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H. und ab 1. April 2016 um 2,55 v.H.*

## **§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

<sup>1</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2010 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-G-U eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. <sup>2</sup>Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 29. Februar 2012 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. März 2012 die Regelungen des TV-G-U über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. <sup>3</sup>Für eine vor dem 1. März 2010 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 28. Februar 2010 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb und dem im Februar 2010 ohne Zulage zustehenden Lohn. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. <sup>6</sup>Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>7</sup>Wird Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 29. Februar 2012 dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. <sup>8</sup>Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. <sup>9</sup>Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. März 2010 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. <sup>10</sup>Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-G-U sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

**Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:**

*Wegen der allgemeinen Entgeltanpassung zum 1. März 2010 erhöht sich die Besitzstandszulage ab 1. März 2010 einmalig um 1,2 v.H.*

**Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:**

*Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 28. Februar 2010 erfolgt sind.*

## **§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Februar 2010 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Februar 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteu-

ergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.<sup>2</sup>Der Kinderzuschlag in Höhe von 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage.<sup>3</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

<sup>4</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Februar 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 2:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GEVerbTöD ersetzt.*

- (2) <sup>1</sup>§ 24 Absatz 2 TV-G-U ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>2a</sup>Ausgenommen von Satz 2 ist der nach Absatz 1 Satz 2 fortzuzahlende Kinderzuschlag. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:**

*Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H. und ab 1. April 2016 um 2,55 v.H.*

- (3) <sup>1</sup>Der Kinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>2</sup>Er wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-G-U nicht berücksichtigt.

## **§ 12 Strukturausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. März 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im März 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-G-U).

**Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4:**

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-G-U gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt.



**Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5:**

*Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29 Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.*

- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

**§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 28. Februar 2010 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Absatz 2 TV-G-U für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-G-U) gezahlt.  
<sup>2</sup>Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 TV-G-U fortgezahlt. <sup>2</sup>Tritt nach dem 1. März 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-G-U angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 28. Februar 2010 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-G-U für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-G-U bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 4 TV-G-U findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 25. Februar 2009 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 30. April 2010 zu stellen.

**Protokollerklärung zu § 13:**

*<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 28. Februar 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.*

**§ 14 Beschäftigungszeit**

- (1) Für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. März 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-G-U berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TV-G-U werden die bis zum 28. Februar 2010 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
- des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit,

- des § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-G-U berücksichtigt.

## § 15 Urlaub

- (1) <sup>1</sup>Für die Übertragung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Februar 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. <sup>2</sup>Die Regelungen des TV-G-U gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Urlaubsregelungen des TV-G-U bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>§ 49 Absatz 1 und 2 MTArb i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 28. Februar 2010 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen des § 48a BAT oder § 48a MTArb wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-G-U im Kalenderjahr 2010 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit angerechnet. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2010 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) oder nach Nr. 5 Absatz 1 Satz 2 SR 2I Teil I BAT einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die bis einschließlich 28. Februar 1970 geboren sind.

## § 16 Abgeltung

<sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.

### **Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:**

<sup>1</sup>Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. <sup>2</sup>Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb beziehungsweise § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. März 2010 eine Fortzahlung der zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhten bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht. <sup>3</sup>Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für

*Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>4</sup>§ 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. <sup>5</sup>Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.*

#### 4. Abschnitt

#### Sonstige vom TV-G-U abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

##### § 17 Eingruppierung

- (1) <sup>1</sup>Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 gelten über den 28. Februar 2010 hinaus bis zum 31. August 2014 fort. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. August 2014 hinaus fort. <sup>3</sup>Diese über den 31. August 2014 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. März 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. <sup>4</sup>An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
  - gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. März 2010 in Entgeltgruppe 1 TV-G-U neu eingestellte Beschäftigte,
  - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. März 2010 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- (3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. September 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.
- (4) (aufgehoben)
- (5) <sup>1</sup>Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. März 2010 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. August 2014 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. März 2010 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären; die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-G-U.
- (7) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. März 2010 bis zum 31. August 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-G-U zugeordnet. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. August 2014 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-G-U kann die

Eingruppierung auch über den 31. August 2014 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. März 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:**

*Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. März 2010 neueingestellte Pflegekräfte.*

- (8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ab dem 1. März 2010 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis 31. August 2014 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. <sup>2</sup>Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (9) <sup>1</sup>Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten bis zum 31. August 2014 im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>2</sup>Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-G-U zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum 31. August 2014 abweichend von Satz 1 sowie von § 14 Absatz 3 TV-G-U anstelle der Zulage nach § 14 TV-G-U für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts. <sup>3</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten Satz 1 und 2 auch über den 31. August 2014 hinaus fort.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:**

*Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Januar 2014 um 3,0 v. H.*

- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

**Protokollerklärung zu § 17:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ingenieurinnen/Ingenieuren) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.*

**§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 28. Februar 2010**

- (1) <sup>1</sup>Wird aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. März 2010 und dem 29. Februar 2012 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwer-

tige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-G-U Anwendung.<sup>2</sup>Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.<sup>3</sup>Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.<sup>4</sup>In den Fällen des § 6 Absatz 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-G-U über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten nach dem 28. Februar 2010 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-G-U richtet, soweit sich aus § 17 Absatz 9 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 31. August 2014 gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 - die Regelung des § 14 TV-G-U zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 31. August 2014 hinaus fort.

## § 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

- (1) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. März 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. April 2014 bis 28. Februar 2015

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.823,96 | 2.018,96 | 2.093,53 | 2.185,31 | 2.248,41 | 2.300,02 |

- b) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.860,44 | 2.059,34 | 2.135,40 | 2.229,02 | 2.293,38 | 2.346,02 |

- c) ab 1. April 2016

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6   |
|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 1.940,44 | 2.139,34 | 2.215,40 | 2.309,02 | 2.373,38 | 2.426,02“ |

- (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. April 2014 bis 28. Februar 2015

|  | Stufe 2 | Stufe 3                  | Stufe 4a                 | Stufe 4b                  | Stufe 5                   |
|--|---------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
|  |         | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b |

| <b>Beträge aus</b> | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) |
|--------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| <b>E 13 Ü</b>      | 3.745,43 | 3.946,18 | 4.296,05 | 4.651,66 | 5.196,56 |

b) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

|                    | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b>           | <b>Stufe 4a</b>          | <b>Stufe 4b</b>           | <b>Stufe 5</b>            |
|--------------------|----------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
|                    |                | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b |
| <b>Beträge aus</b> | (E 13/2)       | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  |
| <b>E 13 Ü</b>      | 3.820,34       | 4.025,10                 | 4.381,97                 | 4.744,69                  | 5.300,49                  |

c) ab 1. April 2016

|                    | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b>           | <b>Stufe 4a</b>          | <b>Stufe 4b</b>           | <b>Stufe 5</b>            |
|--------------------|----------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
|                    |                | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b |
| <b>Beträge aus</b> | (E 13/2)       | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  |
| <b>E 13 Ü</b>      | 3.912,03       | 4.121,70                 | 4.487,14                 | 4.858,56                  | 5.427,70“                 |

<sup>2</sup>Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.585,72 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 5 nach fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Stufe 5 um 200 Euro. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13.

- (3) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-G-U. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. April 2014 bis 28. Februar 2015

| <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.093,32       | 5.655,40       | 6.188,83       | 6.538,71       | 6.624,75       |

b) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

| <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.195,19       | 5.768,51       | 6.312,61       | 6.669,48       | 6.757,25       |

c) ab 1. April 2016

| <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.319,87       | 5.906,96       | 6.464,11       | 6.829,55       | 6.919,42“      |

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

## § 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

- (1) <sup>1</sup>Für übergeleitete und für ab 1. März 2010 neu eingestellte Lehrkräfte, die bis zum 31. August 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und/oder ab 1. September 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-G-U fallen, gilt die Entgelttabelle zum TV-G-U mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 44,80 Euro und
- der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 50,40 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe am 1. März 2010. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 des hessischen Besoldungsgesetzes erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

- (2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 1. März 2010 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

### **Protokollerklärung zu § 20:**

*Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen*

*vom 1. April 2014 bis 28. Februar 2015 in*

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 19,20 Euro
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 21,60 Euro,

*vom 1. März 2015 bis 31. März 2016 in*

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 12,80 Euro
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 14,40 Euro,

*ab 1. April 2016 in*

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 6,40 Euro
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 7,20 Euro.

## § 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 28. Februar 2010 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung unterliegen, richtet sich die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-G-U.

- (2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 28. Februar 2010 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:

- a) (unbesetzt)

b) Im Jahr 2010 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-G-U erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-G-U höher wäre.

c) Ab dem Jahr 2011 gilt § 20 TV-G-U.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.

- (3) Nach dem 31. Dezember 2009 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung im Jahr 2010 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestanden hätte.
- (4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 Urlaubsgeld gezahlt wird, ist dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

## **§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb für Arbeitsleistungen bis zum 28. Februar 2010 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 28. Februar 2010 beendet worden wäre.

## **§ 23 Bereitschaftszeiten**

<sup>1</sup>Nr. 3 SR 2 r BAT für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. <sup>2</sup>Dem § 9 TV-G-U widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 28. Februar 2011 entsprechend anzupassen.

## **§ 24 (unbesetzt)**

## **§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb**

- (1) Nr. 7 SR 2 a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. März 2010 bewilligt worden sind, fort.
- (2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-G-U unberührt.
- (3) Regelungen gemäß Nr. 2 SR 2 m BAT bleiben durch das Inkrafttreten des TV-G-U unberührt.
- (4) Übergeleiteten Beschäftigten, die am 28. Februar 2010 Zulagen nach Nr. 5a und Nr. 6 Absatz 3 SR 2 o BAT beziehungsweise nach Nr. 7 SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb erhalten haben, wird diese Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen als weiterhin widerufliche Zulage fortgezahlt.
- (5) Für die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Beschäftigten gelten im bisherigen Geltungsbereich fort:
  - Nr. 8 und Nr. 10 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,
  - Nr. 6 Absatz 2, Nr. 8 und Nr. 9 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb.

## **§ 26 (unbesetzt)**

## **§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse**



Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT, § 69 MTArb und § 5 Abschnitt A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

## **§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 28. Februar 2010 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. März 2010 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres/seines bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum 31. Mai 2010 zu stellen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.
- (2) (unbesetzt)

## **§ 28a Übergangsregelungen aufgrund der geänderten Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 TV-G-U**

- (1) Für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 28. Februar 2010 hinaus besteht und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 28. Februar 2010 38,5 Stunden beträgt, verbleibt es bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, soweit sie am 28. Februar 2010 das 58. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 28. Februar 2010 hinaus besteht und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 28. Februar 2010 38,5 Stunden und am 1. März 2010 40 Stunden beträgt, erhalten als Ausgleich für die Arbeitszeitverlängerung in den Kalenderjahren 2010 und 2011 für die Dauer der Arbeitszeitverlängerung einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TV-G-U). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Freizeitausgleich in jedem Kalenderjahr drei Arbeitstage. <sup>3</sup>§ 26 Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 TV-G-U gelten sinngemäß. <sup>4</sup>Der Freizeitausgleich muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden; er kann auch in Teilen - jedoch jeweils mindestens für einen Tag - genommen werden. <sup>5</sup>Wird die/der Beschäftigte an einem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus betrieblichen/dienstlichen Gründen vom Arbeitgeber zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. <sup>6</sup>Ist dies aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen. <sup>7</sup>Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig. <sup>8</sup>Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden. <sup>9</sup>Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Freizeitausgleich für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Anspruchs nach den Sätzen 1 bis 3 zu. <sup>10</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Freizeitausgleichs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. <sup>11</sup>Das Entgelt nach Satz 1 wird zu dem in § 24 TV-G-U genannten Zeitpunkt gezahlt. <sup>12</sup>§ 27 Absatz 4 TV-G-U findet keine Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die am 31. Dezember 2009 individuell vereinbart war hinsichtlich der Berechnung des Tabellenentgelts und den in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. <sup>2</sup>War eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht individuell vereinbart, gilt § 15 Absatz 1 BAT, § 15 Absatz 1 MTArb in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

## **§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TV-G-U**

Für übergeleitete Beschäftigte gilt § 6 Absatz 5 TV-G-U in folgender Fassung:

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

**Protokollerklärung zu § 28b:**

*Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.*

**§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-G-U am 1. September 2014**

- (1) <sup>1</sup>Für in den TV-G-U übergeleitete und für zwischen dem 1. März 2010 und dem 31. August 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. September 2014 die §§ 12, 13 TV-G-U sowie die Entgeltordnung zum TV-G-U. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-G-U von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. September 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-G-U bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- (2) <sup>1</sup>In den TV-G-U übergeleitete und ab dem 1. März 2010 neu eingestellte Beschäftigte,  
- deren Arbeitsverhältnis zur Johann Wolfgang Goethe-Universität über den 31. August 2014 hinaus fortbesteht, und

- die am 1. September 2014 unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. September 2014 in die Entgeltordnung zum TV-G-U übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-G-U besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-G-U in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. September 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-G-U nicht mehr vereinbart sind.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:**

<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-G-U nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-G-U nicht statt.

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-G-U eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-G-U ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-G-U). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-G-U werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. März 2010 und dem 31. August 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 29. Februar 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-G-U eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. September 2014 und dem 31. März 2015 eingestellt worden sind, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.

## 5. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 29a Bezugnahme

- (1) Zukünftige Änderungen der Regelungen der Abschnitte 1 bis 5 des TVÜ-H gelten zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Verweisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.
- (2) <sup>1</sup>Wird der vorliegende Tarifvertrag (Abschnitte 1 bis 5) gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene TVÜ-H nur noch nach. <sup>2</sup>Spätere Änderungen oder Ergänzungen des TVÜ-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (3) <sup>1</sup>Die Laufzeit des TVÜ-G-U und einzelner Regelungen des TVÜ-G-U bleibt von der dynamischen Bezugnahme Klausel unberührt. <sup>2</sup>Unberührt von der dynamischen Bezugnahme Klausel bleiben auch vom TVÜ-H abweichende Fristen des TVÜ-G-U sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.

#### § 30 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts treten, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 28. Februar 2013.
- (3) § 21 Absätze 1 bis 4 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.
- (4) Die §§ 17 und 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 28. Februar 2013; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die nach § 25 Absatz 5 fortgeltenden Regelungen können - auch einzeln - von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) wird nicht ausgeschlossen.

## 6. Abschnitt

### Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts

#### § 31 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Ärztinnen und Ärzte,  
auf deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 in der Fassung vom 31. Januar 2003, am 28. Februar 2010 Anwendung findet,  
deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber über den 28. Februar 2010 hinaus fortbesteht und die am 1. März 2010 unter den Geltungsbereich des § 41 TV-G-U fallen,  
für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

##### **Protokollerklärung zu § 31 Absatz 1:**

*In der Zeit bis zum 29. Februar 2012 sind Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat unschädlich.*

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber nach dem 28. Februar 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-G-U fallen.
- (3) Die Bestimmungen des § 41 TV-G-U gelten, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.

#### § 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-G-U

- (1) <sup>1</sup>§ 41 TV-G-U ersetzt in Verbindung mit diesem Abschnitt für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-G-U fallenden Ärztinnen und Ärzte (§ 31 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im § 41 TV-G-U, in diesem Abschnitt oder in der Anlage zu diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. März 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

##### **Protokollerklärung zu § 32 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Die Anlage zu diesem Abschnitt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage zu diesem Abschnitt Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. März 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die von der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an § 41 TV-G-U anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

##### **Protokollerklärung zu § 32 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. März 2010 ersetzt, die
- a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des § 41 TV-G-U beziehungsweise diesem Abschnitt stehen,

- b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch § 41 TV-G-U beziehungsweise diesem Abschnitt ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- c) zusammen mit § 41 TV-G-U beziehungsweise diesem Abschnitt zu Doppelleistungen führen würden.

**Protokollerklärung zu § 32 Absatz 3:**

*Der Anerkennungstarifvertrag TV-Ärzte Hessen zwischen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und dem Marburger Bund, Landesverband Hessen bleibt hiervon unberührt.*

- (4) Die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten beim Arbeitgeber für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-G-U fallenden Ärztinnen und Ärzte jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im § 41 TV-G-U, in diesem Abschnitt oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Protokollerklärung zu § 32 Absatz 4:**

*Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.*

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des § 41 TV-G-U beziehungsweise dieses Abschnitts entsprechend.

### **§ 33 Überleitung in den § 41 TV-G-U**

Ärztinnen und Ärzte werden am 1. März 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den § 41 TV-G-U übergeleitet.

#### **§ 33a Überleitung vom TV-H in den § 41 TV-G-U**

- (1) Für Ärztinnen und Ärzte, die in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 28. Februar 2010 gemäß § 88 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des TV-H unmittelbar (Eintritt ab dem 1. Januar 2010) oder durch Überleitung (Eintritt 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009) fallen, gelten die folgenden Absätze.
- (2) <sup>1</sup>Auf diese Arbeitsverhältnisse finden ab dem 1. März 2010 ausschließlich der TV-G-U und die diesen Vertrag ergänzenden Tarifverträge des Arbeitgebers Anwendung. <sup>2</sup>Die Geltung des TV-H sowie der diesen ergänzenden Tarifverträge endet.
- (3) <sup>1</sup>Die Ärztinnen und Ärzte werden grundsätzlich den zum 1. März 2010 aus dem BAT übergeleiteten Ärztinnen und Ärzten gleichgestellt. <sup>2</sup>Insbesondere finden ab dem 1. März 2010 die Fristen und Daten des TVÜ-G-U Anwendung.
- (4) Für die Ärztinnen und Ärzte, die zum 1. Januar 2010 in den TV-H übergeleitet wurden, bleiben die vorgenommene Zuordnung zu den Entgeltgruppen, das ermittelte Vergleichsentgelt sowie die erfolgte Stufenzuordnung bestehen.
- (5) Für die Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. Januar 2010 eingestellt wurden, bleiben die vorgenommene Zuordnung zu den Entgeltgruppen sowie die erfolgte Stufenzuordnung bestehen.

### **§ 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)**

<sup>1</sup>Für die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 10 Absatz 1 des § 41 TV-G-U. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber

ber gegolten hätte. <sup>3</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-G-U.

### **§ 35 Stufenzuordnung**

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (Nr. 13 des § 41 TV-G-U) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 34 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte.

<sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-G-U.

### **§ 36 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Februar 2010 nach den Absätzen 2 bis 5 gebildet. <sup>2</sup>Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 34 und 35 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) <sup>1</sup>Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (§§ 26, 29 Abschnitt B Absatz 1 oder 2 BAT) und einem Zwölftel des Zuwendungsbetrages nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person als die überzuleitende Ärztin oder der überzuleitende Arzt im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet § 41 TV-G-U am 1. März 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im März 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Februar 2010 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

#### **Protokollerklärung zu § 36 Absatz 4:**

<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. <sup>3</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Februar 2010 Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Februar 2010 Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT werden die Ärztinnen und Ärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Februar 2010 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 § 41 TV-G-U um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

#### **Protokollerklärung zu § 36 Absatz 6:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

### **§ 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Februar 2010 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag des BAT in der für Februar 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Februar 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

#### **Protokollerklärung zu § 37 Absatz 1 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Februar 2010 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. <sup>3</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 36 Absatz 5. <sup>4</sup>Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die im Februar 2010 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag erhalten haben und bis zum 31. März 2010 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. <sup>5</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärztinnen und Ärzte bereits im Februar 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt.*

- (2) Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-G-U ist anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. März 2010 und dem 31. Dezember 2010 geborene Kinder der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 des § 41 TV-G-U um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

#### **Protokollerklärung zu § 37 Absatz 4:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

### **§ 38 Strukturausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Übergeleitete Fachärztinnen und Fachärzte, die
- am 28. Februar 2010 Grundvergütung aus den Lebensaltersstufen 45 oder 47 der Vergütungsgruppe I a BAT beziehen und
  - ab 1. März 2010 in die Entgeltgruppe Ä 4 eingruppiert sind,

erhalten ab März 2010 einen nicht dynamischen Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Der Strukturausgleich beträgt monatlich bei Anspruch auf Grundvergütung am 28. Februar 2010 aus

| Lebensaltersstufe | Höhe     |
|-------------------|----------|
| 45                | 90,- €   |
| 47                | 190,- €. |

- (2) Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-G-U).

**Protokollerklärung zu § 38 Absatz 2:**

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (3) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen und allgemeinen Entgelterhöhungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Zahlung von Zulagen nach Nrn. 12 und 14 Absatz 3 des § 41 TV-G-U.

**§ 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 28. Februar 2010 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von Nr. 17 Absatz 2 des § 41 TV-G-U für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (Nr. 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 des § 41 TV-G-U) gezahlt. <sup>2</sup>Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. <sup>3</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-G-U fortgezahlt. <sup>2</sup>Tritt nach dem 1. März 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß Nr. 17 des § 41 TV-G-U angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 28. Februar 2010 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach Nr. 17 Absatz 2 und 3 des § 41 TV-G-U für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-G-U bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. <sup>2</sup>Nr. 17 Absatz 4 des § 41 TV-G-U findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Ärztinnen und Ärzte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 30. April 2010 zu stellen.



**Protokollerklärung zu § 39:**

<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte, die am 28. Februar 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

**§ 40 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den 28. Februar 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. März 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne der Nr. 27 Absatz 2 des § 41 TV-G-U berücksichtigt.

**§ 41 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 erfolgt nach den bis zum 28. Februar 2010 geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des § 41 TV-G-U anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Ärztinnen und Ärzte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

**§ 42 Abgeltung**

Durch Vereinbarung mit der Ärztin oder dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

**§ 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

<sup>1</sup>Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 28. Februar 2010 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 28. Februar 2010 abgerechnet. <sup>2</sup>Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. März 2010 bis 31. Mai 2010 ist die am 28. Februar 2010 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (Nr. 16 Satz 2 des § 41 TV-G-U) heranzuziehen. <sup>3</sup>Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. Mai hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

**§ 44 Nebentätigkeiten**

Für bis zum 28. Februar 2010 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

**§ 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt erhält das Recht, 38,5 Wochenstunden zu arbeiten, wenn ihr oder sein Arbeitsvertrag am 28. Februar 2010 keine besondere Vertragsabrede zur Arbeitszeit auf Basis des sog. Staffelmmodells des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport enthält und dringende betriebliche oder dienstliche Gründe einer Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen; die Ärztin oder der Arzt erhält hierfür das entsprechende zeitanteilige Entgelt. <sup>2</sup>Die Geltendmachung des Rechts muss bis zum 30. April 2010 und mindestens einen

Monat vor dem gewünschten Beginn der Änderung des Beschäftigungsumfangs schriftlich erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag am 28. Februar 2010 eine feste Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung des Rechts gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

**Protokollerklärung zu § 45:**

*§ 45 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte in Altersteilzeit.*

**§ 46 (unbesetzt)**

**§ 46a Bezugnahme**

- (1) Zukünftige Änderungen der Regelungen des 6. Abschnitts des TVÜ-H gelten zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die unter den Geltungsbereich des vorliegenden Tarifvertrags fallen (dynamische Verweisung), soweit im vorliegenden Tarifvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.
- (2) <sup>1</sup>Wird der 6. Abschnitt des vorliegenden Tarifvertrag gekündigt oder endet er aus sonstigen Gründen, wirkt auch der in Bezug genommene 6. Abschnitt des TVÜ-H nur noch nach. <sup>2</sup>Spätere Änderungen oder Ergänzungen des 6. Abschnitts des TVÜ-H zwischen den Tarifvertragsparteien wirken nicht mehr für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (3) <sup>1</sup>Die Laufzeit des 6. Abschnitts TVÜ-G-U bleibt von der dynamischen Bezugnahmeklausel unberührt. <sup>2</sup>Unberührt von der dynamischen Bezugnahmeklausel bleiben auch vom 6. Abschnitt des TVÜ-H abweichende Fristen des TVÜ-G-U sowie materielle und redaktionelle Anpassungen/Abweichungen.

**§ 47 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Der 6. Abschnitt tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Der 6. Abschnitt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2011.

## Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C

### Teil A

#### - Ersetzte Tarifverträge -

1. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).
3. TV-H, TVÜ-H, PKW-Fahrer TV-H, TV-EntgeltU-H, TVA-H-BBiG, für alle Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die gemäß § 88 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 diesen Tarifverträgen unterfallen.

### Teil B

#### - Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -

##### Vorbemerkungen:

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-G-U Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-G-U

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
4. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
5. Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
6. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982,
  - mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 bis 10 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung, die bis zu einer Überarbeitung beziehungsweise Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zum TV-G-U fortgelten
7. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
  - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-G-U
8. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
  - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-G-U
9. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
10. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970

11. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
13. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
15. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
16. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
17. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
18. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
19. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
20. Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
21. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
22. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975 i.V.m. dem Tarifvertrag vom 22. März 1991 zur Aufhebung des TV vom 11. Juli 1966

### **Teil C**

#### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

##### **Vorbemerkung:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-G-U Teil C abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
  - II. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge gelten jeweils in ihrer Fassung Stand 31. März 2004 fort.
- 
1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007
  2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
  3. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
  4. (unbesetzt)
  5. (unbesetzt)
  6. Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
  7. (unbesetzt)
  8. (unbesetzt)
  9. (unbesetzt)
  10. (unbesetzt)
  11. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

12. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
13. (unbesetzt)
14. (unbesetzt)
15. (unbesetzt)
16. Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965 betr. Sonderdienstleistungen
17. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 bereits mit Inkrafttreten des MTArb zum 1. März 1996 außer Kraft getreten ist.

Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main erklärt, dass die Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 für die seit dem 29. Februar 1996 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter des Arbeitgebers, deren Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten des TV-G-U fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergelten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019. Grundlage für die Ermittlung der Zeitzuschläge sind die nach Anlage 6 zum TV EVerb-G-U 2009 ab 1. April 2009 gültigen Monatstabellenlöhne.

Ferner gelten bis zu einer Neuregelung diejenigen Tarifregelungen in der am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

**Anlage 2 Teil A und Teil B**
**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen  
für am 28. Februar 2010/1. März 2010 vorhandene Beschäftigte  
für die Überleitung**
**Teil A**
**Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Vergütungsgruppe</b>                                                                                                                                                                                                               | <b>Lohngruppe</b>                                             |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>15 Ü</b>          | I                                                                                                                                                                                                                                     | Keine                                                         |
| <b>15</b>            | Keine Stufe 6<br>Ia<br>Ia nach Aufstieg aus Ib<br>Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia                                                                                                                                                | Keine                                                         |
| <b>14</b>            | Keine Stufe 6<br>Ib ohne Aufstieg nach Ia<br>Ib nach Aufstieg aus IIa<br>IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren                                                                                                   | Keine                                                         |
| <b>13 Ü</b>          | Keine Stufe 6<br>IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren                                                                                                                                                         | Keine                                                         |
| <b>13</b>            | Keine Stufe 6<br>IIa ohne Aufstieg nach Ib                                                                                                                                                                                            | Keine                                                         |
| <b>12</b>            | Keine Stufe 6<br>IIa nach Aufstieg aus III<br>III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa                                                                                                                                                  | Keine                                                         |
| <b>11</b>            | Keine Stufe 6<br>III ohne Aufstieg nach IIa<br>III nach Aufstieg aus IVa<br>IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III                                                                                                                    | Keine                                                         |
| <b>10</b>            | Keine Stufe 6<br>IVa ohne Aufstieg nach III<br>IVa nach Aufstieg aus IVb<br>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa<br>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1) | Keine                                                         |
| <b>9</b>             | IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)<br>IVb nach Aufstieg aus Va ohne weite-                                                                                                                                                    | 9<br>(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungsgruppe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Lohngruppe                                                                                                      |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                    | ren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)<br>IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6)<br>Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)<br>Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)<br>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6)<br>Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)<br>Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) |                                                                                                                 |
| <b>8</b>           | Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb<br>Vc ohne Aufstieg nach Vb<br>Vc nach Aufstieg aus Vb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 8a<br>8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a<br>7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a                          |
| <b>7</b>           | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 7a<br>7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a<br>7 nach Aufstieg aus 6<br>6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a |
| <b>6</b>           | VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc<br>VIb ohne Aufstieg nach Vc<br>VIb nach Aufstieg aus VII                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 6a<br>6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a<br>6 nach Aufstieg aus 5<br>5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a |
| <b>5</b>           | VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb<br>VII ohne Aufstieg nach VIb<br>VII nach Aufstieg aus VIII                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5a<br>5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a<br>5 nach Aufstieg aus 4<br>4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a |
| <b>4</b>           | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 4a<br>4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a<br>4 nach Aufstieg aus 3<br>3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a |

| <b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>Vergütungsgruppe</b>                                                                                                                                  | <b>Lohngruppe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3</b>                   | Keine Stufe 6<br>VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII<br>VIII ohne Aufstieg nach VII<br>VIII nach Aufstieg aus IXb                                    | 3a<br>3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a<br>3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a<br>3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a<br>3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6)<br>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a<br>2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a<br>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)<br>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a<br>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6) |
| <b>2 Ü</b>                 | Keine                                                                                                                                                    | 2a<br>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a<br>2 nach Aufstieg aus 1<br>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2</b>                   | IXa<br>IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII<br>IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa<br>IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6)<br>X (keine Stufe 6) | 1a (keine Stufe 6)<br>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>1</b>                   | Keine                                                                                                                                                    | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

### Teil B

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen  
die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

| <b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>Überleitung Lehrkräfte<br/>"Mit Lehramtsbefähigung"<br/>Vergütungsgruppe</b> | <b>Überleitung Lehrkräfte<br/>"Ohne Lehramtsbefähigung"<br/>Vergütungsgruppe</b> |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>15 Ü</b>                | I                                                                               | -                                                                                |
| <b>15</b>                  | Ia                                                                              | -                                                                                |
| <b>14</b>                  | Ib                                                                              | Ib nach Aufstieg aus IIa                                                         |
| <b>13</b>                  | IIa                                                                             | IIa ohne Aufstieg nach Ib<br>IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib               |
| <b>12</b>                  | -                                                                               | IIa nach Aufstieg aus III                                                        |



| <b>Entgelt-<br/>gruppe</b> | <b>Überleitung Lehrkräfte<br/>"Mit Lehramtsbefähigung"</b><br>Vergütungsgruppe                        | <b>Überleitung Lehrkräfte<br/>"Ohne Lehramtsbefähigung"</b><br>Vergütungsgruppe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                                                                       | IIa nach Aufstieg aus IIb<br>III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa<br>IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>11</b>                  | III                                                                                                   | IIb ohne Aufstieg nach IIa<br>III ohne Aufstieg nach IIa<br>III nach Aufstieg aus IVa<br>IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>10</b>                  | IVa                                                                                                   | IV a ohne Aufstieg nach III<br>IV a nach Aufstieg aus IVb<br>IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>9</b>                   | IVb<br>Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2,<br>Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, kei-<br>ne Stufe 5) | IVb ohne Aufstieg nach IVa<br>IVb nach Aufstieg aus Vb<br>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb<br>Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5<br>Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in<br>Stufe 3, keine Stufe 5)<br>Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jah-<br>ren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe<br>3, keine Stufe 5)<br>Vb nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jah-<br>ren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe<br>3, keine Stufe 5) |
| <b>8</b>                   | Vc                                                                                                    | Vc ohne Aufstieg<br>Vc nach Aufstieg aus VIb<br>Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>7</b>                   | -                                                                                                     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>6</b>                   | -                                                                                                     | VIb ohne Aufstieg<br>VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc<br>VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb<br><br>VIb nach Aufstieg aus VII                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>5</b>                   |                                                                                                       | VII<br>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

### Anlage 3

#### Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. März 2012. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV-G-U beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. März 2014 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im März 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf Februar 2017). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

#### A. Angestellte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1b zum BAT

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ | Aufstieg          | Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ | Lebensaltersstufe | Höhe Ausgleichsbetrag | Dauer                   |
|---------------|----------------------------------------|-------------------|-----------------------------------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------|
| 2             | X                                      | IXb nach 2 Jahren | OZ 2                                          | 23                | 40 €                  | für 4 Jahre             |
| 2             | X                                      | IXb nach 2 Jahren | OZ 2                                          | 29                | 30 €                  | dauerhaft               |
| 2             | X                                      | IXb nach 2 Jahren | OZ 2                                          | 31                | 30 €                  | dauerhaft               |
| 2             | X                                      | IXb nach 2 Jahren | OZ 2                                          | 33                | 30 €                  | dauerhaft               |
| 2             | X                                      | IXb nach 2 Jahren | OZ 2                                          | 35                | 20 €                  | dauerhaft               |
| 3             | VIII                                   | ohne              | OZ 2                                          | 25                | 35 €                  | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 3             | VIII                                   | ohne              | OZ 2                                          | 27                | 35 €                  | dauerhaft               |
| 3             | VIII                                   | ohne              | OZ 2                                          | 29                | 35 €                  | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 3             | VIII                                   | ohne              | OZ 2                                          | 31                | 35 €                  | dauerhaft               |
| 3             | VIII                                   | ohne              | OZ 2                                          | 33                | 35 €                  | dauerhaft               |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg                       | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                               |
|--------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 3                  | VIII                                              | ohne                                | OZ 2                                                | 35                     | 35 €                          | dauerhaft                           |
| 3                  | VIII                                              | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 20 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 29                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 31                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 33                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 35                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 6                  | VIb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 39                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 8                  | Vc                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 8                  | Vc                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 39                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 1                                                | 29                     | 60 €                          | für 12 Jahre                        |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 1                                                | 31                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 7 Jah-<br>re |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 1                                                | 33                     | 60 €                          | für 7 Jahre                         |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 27                     | 90 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 7 Jah-<br>re |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 29                     | 90 €                          | für 7 Jahre                         |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 35                     | 20 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 40 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 39                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 9                  | Vb                                                | ohne                                | OZ 2                                                | 41                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 6<br>Jahren             | OZ 1                                                | 29                     | 50 €                          | für 3 Jahre                         |
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 2,<br>3, 4, 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 35                     | 60 €                          | für 4 Jahre                         |
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 2,<br>3, 4, 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 31                     | 50 €                          | für 4 Jahre                         |
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 2,<br>3, 4, 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 37                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 2,<br>3, 4, 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 39                     | 60 €                          | dauerhaft                           |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg                       | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                           |
|--------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| 9                  | Vb                                                | IVb<br>nach 2,<br>3, 4, 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 41                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 9                  | IVb                                               | ohne                                | OZ 1                                                | 35                     | 60 €                          | für 4 Jahre                     |
| 9                  | IVb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 31                     | 50 €                          | für 4 Jahre                     |
| 9                  | IVb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 9                  | IVb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 39                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 9                  | IVb                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 41                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 1                                                | 35                     | 40 €                          | für 4 Jahre                     |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 1                                                | 41                     | 30 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 1                                                | 43                     | 30 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 6<br>Jahren             | OZ 2                                                | 29                     | 70 €                          | für 7 Jahre                     |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 2                                                | 37                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft    |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 2                                                | 39                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 2                                                | 41                     | 85 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVb                                               | IVa<br>nach 2,<br>4, 6<br>Jahren    | OZ 2                                                | 43                     | 60 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVa                                               | ohne                                | OZ 1                                                | 35                     | 40 €                          | für 4 Jahre                     |
| 10                 | IVa                                               | ohne                                | OZ 1                                                | 41                     | 30 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVa                                               | ohne                                | OZ 1                                                | 43                     | 30 €                          | dauerhaft                       |
| 10                 | IVa                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 37                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren<br>dauerhaft |
| 10                 | IVa                                               | ohne                                | OZ 2                                                | 39                     | 60 €                          | dauerhaft                       |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg                 | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                               |
|--------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 10                 | IVa                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 41                     | 85 €                          | dauerhaft                           |
| 10                 | IVa                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 43                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 1                                                | 41                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 1                                                | 43                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 2                                                | 37                     | 70 €                          | nach 4 Jah-<br>ren<br>dauerhaft     |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 2                                                | 39                     | 70 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 2                                                | 41                     | 85 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IVa                                               | III nach<br>4, 6, 8<br>Jahren | OZ 2                                                | 43                     | 70 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 1                                                | 41                     | 40 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 1                                                | 43                     | 40 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 37                     | 70 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 39                     | 70 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 41                     | 85 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | III                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 43                     | 70 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 1                                                | 31                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 1                                                | 39                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 1                                                | 41                     | 80 €                          | dauerhaft                           |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 29                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 35                     | 80 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 37                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 39                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 11                 | IIb                                               | ohne                          | OZ 2                                                | 41                     | 80 €                          | dauerhaft                           |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg              | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                        |
|--------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 33                     | 95 €                          | für 5 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 35                     | 95 €                          | für 4 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 39                     | 50 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 33                     | 100 €                         | für 4 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 37                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 39                     | 100 €                         | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 41                     | 100 €                         | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>10 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 43                     | 85 €                          | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 1                                                | 35                     | 95 €                          | für 4 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 1                                                | 39                     | 50 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 1                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 2                                                | 31                     | 100 €                         | für 5 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 2                                                | 33                     | 100 €                         | für 4 Jahre                  |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 2                                                | 37                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 2                                                | 39                     | 100 €                         | dauerhaft                    |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren       | OZ 2                                                | 41                     | 100 €                         | dauerhaft                    |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg                | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                               |
|--------------------|---------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>8 Jahren         | OZ 2                                                | 43                     | 85 €                          | dauerhaft                           |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 Jahren         | OZ 1                                                | 29                     | 100 €                         | für 3 Jahre                         |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 35                     | 95 €                          | für 4 Jahre                         |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 39                     | 50 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                           |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 33                     | 100 €                         | für 4 Jahre                         |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 37                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 39                     | 100 €                         | dauerhaft                           |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 41                     | 100 €                         | dauerhaft                           |
| 12                 | III                                               | Ila nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 43                     | 85 €                          | dauerhaft                           |
| 13                 | Ila                                               | ohne                         | OZ 2                                                | 39                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 13                 | Ila                                               | ohne                         | OZ 2                                                | 41                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 13                 | Ila                                               | ohne                         | OZ 2                                                | 43                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren    | OZ 1                                                | 27                     | 20 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren    | OZ 1                                                | 29                     | 20 €                          | nach 2 Jah-<br>ren<br>für 2 Jahre   |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren    | OZ 1                                                | 29                     | 130 €                         | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren    | OZ 1                                                | 39                     | 80 €                          | dauerhaft                           |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg             | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                               |
|--------------------|---------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 41                     | 80 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 43                     | 80 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 27                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 37                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 39                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 41                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 43                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>15 Jah-<br>ren | OZ 2                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 27                     | 20 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 29                     | 20 €                          | nach 2 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 29                     | 130 €                         | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 33                     | 60 €                          | nach 4 Jah-<br>ren für 4 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 35                     | 50 €                          | für 5 Jahre                         |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 37                     | 110 €                         | nach 2 Jah-<br>ren für 3 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren | OZ 1                                                | 41                     | 80 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |



| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg               | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                               |
|--------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 1                                                | 43                     | 80 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 1                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 27                     | 100 €                         | nach 4 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 35                     | 165 €                         | nach 3 Jah-<br>ren für 2 Jah-<br>re |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 37                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 39                     | 110 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 41                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 43                     | 110 €                         | dauerhaft                           |
| 13 Ü               | Ila                                               | Ib nach<br>11 Jah-<br>ren   | OZ 2                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 31                     | 100 €                         | für 3 Jahre                         |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 35                     | 100 €                         | für 4 Jahre                         |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 41                     | 80 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft        |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 43                     | 80 €                          | dauerhaft                           |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 1                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                           |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 31                     | 110 €                         | für 7 Jahre                         |
| 14                 | Ila                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 33                     | 50 €                          | für 4 Jahre                         |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg               | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer                        |
|--------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 14                 | IIa                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 39                     | 110 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 14                 | IIa                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 41                     | 110 €                         | dauerhaft                    |
| 14                 | IIa                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 43                     | 110 €                         | dauerhaft                    |
| 14                 | IIa                                               | Ib nach<br>5 u. 6<br>Jahren | OZ 2                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                    |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 35                     | 100 €                         | für 4 Jahre                  |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 41                     | 80 €                          | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 43                     | 80 €                          | dauerhaft                    |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                    |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 33                     | 50 €                          | für 4 Jahre                  |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 39                     | 110 €                         | nach 4 Jah-<br>ren dauerhaft |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 41                     | 110 €                         | dauerhaft                    |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 43                     | 110 €                         | dauerhaft                    |
| 14                 | Ib                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 45                     | 60 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 39                     | 110 €                         | für 4 Jahre                  |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 1                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 37                     | 110 €                         | für 4 Jahre                  |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ia                                                | ohne                        | OZ 2                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 1                                                | 39                     | 110 €                         | für 4 Jahre                  |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 1                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 2                                                | 37                     | 110 €                         | für 4 Jahre                  |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 2                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft                    |
| 15                 | Ib                                                | Ia nach<br>8 Jahren         | OZ 2                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft                    |

| Entgelt-<br>gruppe | Vergütungs-<br>gruppe bei<br>Inkrafttreten<br>TVÜ | Auf-<br>stieg       | Ortszuschlag<br>Stufe 1, 2<br>bei Inkrafttreten TVÜ | Lebens-<br>altersstufe | Höhe<br>Ausgleichs-<br>betrag | Dauer       |
|--------------------|---------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------|-------------|
| 15                 | lb                                                | la nach<br>8 Jahren | OZ 2                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 1                                                | 39                     | 110 €                         | für 4 Jahre |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 1                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 1                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 2                                                | 37                     | 110 €                         | für 4 Jahre |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 2                                                | 41                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 2                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15                 | lb                                                | la nach<br>4 Jahren | OZ 2                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15 Ü               | I                                                 | ohne                | OZ 2                                                | 43                     | 50 €                          | dauerhaft   |
| 15 Ü               | I                                                 | ohne                | OZ 2                                                | 45                     | 50 €                          | dauerhaft   |

### B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

| EG  | Vergütungs-<br>gruppe          | Ortszu-<br>schlag<br>Stufe<br>1/2 | Überleitung aus |       | nach     | für                             | Betrag        |
|-----|--------------------------------|-----------------------------------|-----------------|-------|----------|---------------------------------|---------------|
|     |                                |                                   | Verg.Gr.        | Stufe |          |                                 |               |
| 12a | Kr. XII<br>5 Jahre<br>Kr. XIII | OZ 2                              | Kr. XII         | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                         | 90 €          |
| 11b | Kr. XI<br>5 Jahre Kr. XII      | OZ 2                              | Kr. XI          | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                         | 150 €         |
|     |                                | OZ 1                              | Kr. XI          | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                         | 90 €          |
|     |                                |                                   | Kr. XI          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre                         | 130 €         |
| 11a | Kr. X<br>5 Jahre Kr. XI        | OZ 2                              | Kr. X           | 4     | 5 Jahren | 2 Jahre                         | 220 €         |
|     |                                |                                   | Kr. X           | 5     | 3 Jahren | 4 Jahre                         | 300 €         |
|     |                                | OZ 1                              | Kr. X           | 5     | 3 Jahren | 4 Jahre                         | 190 €         |
|     |                                |                                   | Kr. X           | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                         | 260 €         |
| 10a | Kr. IX<br>5 Jahre Kr. X        | OZ 2                              | Kr. IX          | 5     | 3 Jahren | 2 Jahre,<br>danach<br>dauerhaft | 270 €<br>20 € |
|     |                                |                                   | Kr. IX          | 6     | 4 Jahren | dauerhaft                       | 35 €          |
|     |                                |                                   | Kr. X           | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                       | 35 €          |

| EG | Vergütungs-<br>gruppe          | Ortszu-<br>schlag<br>Stufe<br>1/2 | Überleitung aus |       | nach     | für                               | Betrag        |
|----|--------------------------------|-----------------------------------|-----------------|-------|----------|-----------------------------------|---------------|
|    |                                |                                   | Verg.Gr.        | Stufe |          |                                   |               |
|    |                                |                                   | Kr. X           | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 35 €          |
|    |                                | OZ 1                              | Kr. IX          | 5     | 3 Jahren | 2 Jahre                           | 170 €         |
|    |                                |                                   | Kr. IX          | 6     | 1 Jahr   | 4 Jahre                           | 240 €         |
| 9d | Kr. VIII<br>5 Jahre Kr. IX     | OZ 2                              | Kr. VIII        | 5     | 6 Jahren | dauerhaft                         | 15 €          |
|    |                                |                                   |                 |       |          | 3 Jahre,                          | 140 €         |
|    |                                |                                   | Kr. VIII        | 6     | 1 Jahr   | danach<br>dauerhaft               | 15 €          |
|    |                                |                                   | Kr. IX          | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 30 €          |
|    |                                |                                   | Kr. IX          | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 20 €          |
|    |                                |                                   |                 |       |          | 1 Jahr,                           | 200 €         |
|    |                                | OZ 1                              | Kr. VIII        | 6     | 1 Jahr   | danach für<br>2 Jahre             | 60 €          |
| 9c | Kr. VII<br>5 Jahre<br>Kr. VIII | OZ 2                              | Kr. VII         | 4     | 4 Jahren | 2 Jahre,<br>danach für<br>4 Jahre | 55 €<br>110 € |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 5     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 80 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                           | 140 €         |
|    |                                |                                   |                 |       |          | 2 Jahre,                          | 150 €         |
|    |                                | OZ 1                              | Kr. VII         | 5     | 3 Jahren | danach für<br>5 Jahre             | 60 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VIII        | 6     | 1 Jahr   | 9 Jahre                           | 150 €         |
|    |                                |                                   | Kr. VIII        | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre                           | 100 €         |
| 9b | Kr. VII                        | OZ 2                              | Kr. VII         | 5     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 45 €          |
|    |                                |                                   |                 |       |          | 2 Jahre,                          | 40 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 6     | 2 Jahren | danach für<br>3 Jahre             | 100 €         |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 10 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 10 €          |
|    |                                | OZ 1                              | Kr. VII         | 6     | 6 Jahren | 1 Jahr                            | 60 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 7     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 60 €          |
| 9b | Kr. VI<br>5 Jahre Kr. VII      | OZ 2                              | Kr. VI          | 6     | 1 Jahr   | 6 Jahre                           | 90 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 6     | 1 Jahr   | 4 Jahre                           | 90 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 10 €          |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 10 €          |
|    |                                | OZ 1                              | Kr. VI          | 5     | 3 Jahren | 2 Jahre                           | 240 €         |
|    |                                |                                   | Kr. VI          | 6     | 1 Jahr   | 1 Jahr                            | 200 €         |
|    |                                |                                   | Kr. VII         | 7     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 65 €          |

| EG | Vergütungs-<br>gruppe                          | Ortszu-<br>schlag<br>Stufe<br>1/2 | Überleitung aus |       | nach     | für                   | Betrag |
|----|------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------|-------|----------|-----------------------|--------|
|    |                                                |                                   | Verg.Gr.        | Stufe |          |                       |        |
| 9b | Kr. VI<br>7 Jahre Kr. VII                      | OZ 2                              | Kr. VI          | 6     | 4 Jahren | 3 Jahre               | 90 €   |
|    |                                                |                                   |                 |       |          | 1 Jahr                | 200 €  |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 1 Jahr   | danach für<br>5 Jahre | 120 €  |
|    |                                                |                                   | Kr. VII         | 8     | 2 Jahren | dauerhaft             | 10 €   |
|    |                                                | OZ 1                              | Kr. VI          | 5     | 4 Jahren | 4 Jahre               | 50 €   |
|    |                                                |                                   |                 |       |          | 1 Jahr                | 190 €  |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 1 Jahr   | danach für<br>5 Jahre | 20 €   |
| 9a | Kr VI                                          | OZ 2                              | Kr. VI          | 4     | 4 Jahren | 3 Jahre               | 30 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 75 €   |
|    |                                                | OZ 1                              | Kr. VI          | 5     | 2 Jahren | 8 Jahre               | 50 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 6     | 4 Jahren | 3 Jahre               | 40 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
| 8a | Kr. Va<br>3 Jahre Kr. VI                       | OZ 2                              | Kr. V a         | 3     | 4 Jahren | 7 Jahre               | 45 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
|    |                                                | OZ 1                              | Kr. VI          | 4     | 2 Jahren | 9 Jahre               | 55 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
| 8a | Kr. Va<br>5 Jahre Kr. VI                       | OZ 2                              | Kr. V a         | 3     | 4 Jahren | 7 Jahre               | 45 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
|    |                                                | OZ 1                              | Kr. V a         | 3     | 4 Jahren | 3 Jahre               | 55 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. V a         | 4     | 2 Jahren | 9 Jahre               | 55 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 4     | 2 Jahren | 8 Jahre               | 55 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
| 8a | Kr. V<br>6 Jahre, Kr. VI                       | OZ 2                              | Kr. V           | 2     | 6 Jahren | 7 Jahre               | 30 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. V           | 3     | 4 Jahren | 7 Jahre               | 35 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
|    |                                                | OZ 1                              | Kr. V           | 3     | 2 Jahren | 7 Jahre               | 120 €  |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 4     | 2 Jahren | 9 Jahre               | 55 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre               | 60 €   |
| 8a | Kr. V<br>4 Jahre, Kr. Va<br>2 Jahre,<br>Kr. VI | OZ 2                              | Kr. V           | 2     | 6 Jahren | 7 Jahre               | 60 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. V a         | 3     | 4 Jahren | 7 Jahre               | 60 €   |
|    |                                                |                                   | Kr. VI          | 4     | 3 Jahren | 4 Jahre               | 25 €   |

| EG | Vergütungs-<br>gruppe                                                                                                    | Ortszu-<br>schlag<br>Stufe<br>1/2 | Überleitung aus |       | nach                                                                           | für                                                                      | Betrag       |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
|    |                                                                                                                          |                                   | Verg.Gr.        | Stufe |                                                                                |                                                                          |              |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. VI          | 5     | 1 Jahr                                                                         | 2 Jahre,<br>danach für<br>4 Jahre                                        | 25 €<br>80 € |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. VI          | 7     | 1 Jahr                                                                         | 1 Jahr                                                                   | 40 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. VI          | 8     | 1 Jahr                                                                         | 1 Jahr                                                                   | 40 €         |
|    |                                                                                                                          | OZ 1                              | Kr. V a         | 3     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 55 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. VI          | 4     | 2 Jahren                                                                       | 4 Jahre,<br>danach für<br>5 Jahre                                        | 70 €<br>20 € |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. VI          | 7     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 55 €         |
| 7a | Kr. V<br>4 Jahre Kr. Va                                                                                                  | OZ 2                              | Kr. V           | 3     | 4 Jahren                                                                       | 7 Jahre                                                                  | 55 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 5     | 4 Jahren                                                                       | 3 Jahre                                                                  | 70 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 25 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 8     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 20 €         |
|    |                                                                                                                          | OZ 1                              | Kr. V a         | 5     | 2 Jahren                                                                       | 9 Jahre                                                                  | 45 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 40 €         |
| 7a | Kr. V<br>5 Jahre Kr. Va                                                                                                  | OZ 2                              | Kr. V           | 3     | 4 Jahren                                                                       | 7 Jahre                                                                  | 45 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V           | 4     | 2 Jahren                                                                       | 9 Jahre                                                                  | 100 €        |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 5     | 4 Jahren                                                                       | 3 Jahre                                                                  | 90 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 25 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 8     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 20 €         |
|    |                                                                                                                          | OZ 1                              | Kr. V a         | 5     | 2 Jahren                                                                       | 9 Jahre                                                                  | 45 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 40 €         |
| 7a | Kr. IV 2 Jahre<br>(Hebammen<br>1 Jahr, Alten-<br>pflegerin-<br>nen/Altenpfle-<br>ger 3 Jahre) Kr.<br>V 4 Jahre Kr.<br>Va | OZ 2                              | Kr. V           | 3     | 2 Jahren<br>(Altenpfle-<br>gerinnen/<br>Alten-<br>pfleger<br>nach 3<br>Jahren) | 9 Jahre<br>(Altenpfle-<br>gerinnen/<br>Altenpfle-<br>ger für 8<br>Jahre) | 50 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 5     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 55 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 25 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 8     | 2 Jahren                                                                       | dauerhaft                                                                | 20 €         |
|    |                                                                                                                          | OZ 1                              | Kr. V           | 4     | 4 Jahren                                                                       | 2 Jahre                                                                  | 20 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 5     | 2 Jahren                                                                       | 9 Jahre                                                                  | 55 €         |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 6     | 4 Jahren                                                                       | 3 Jahre                                                                  | 10.- €       |
|    |                                                                                                                          |                                   | Kr. V a         | 7     | 2 Jahren                                                                       | 5 Jahre                                                                  | 60 €         |

| EG | Vergütungs-<br>gruppe                       | Ortszu-<br>zu-<br>schlag<br>Stufe<br>1/2 | Überleitung aus |       | nach     | für                               | Betrag       |
|----|---------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------|-------|----------|-----------------------------------|--------------|
|    |                                             |                                          | Verg.Gr.        | Stufe |          |                                   |              |
| 7a | Kr. IV<br>4 Jahre Kr. V                     | OZ 2                                     | Kr. V           | 4     | 4 Jahren | dauerhaft                         | 25 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 5     | 6 Jahren | dauerhaft                         | 25 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 6     | 4 Jahren | dauerhaft                         | 35 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 65 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 40 €         |
|    |                                             | OZ 1                                     | Kr. IV          | 3     | 2 Jahren | 3 Jahre                           | 100 €        |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 6     | 2 Jahren | 4 Jahre                           | 40 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. V           | 7     | 2 Jahren | 4 Jahre                           | 90 €         |
| 4a | Kr. III<br>4 Jahre Kr. IV                   | OZ 2                                     | Kr. IV          | 3     | 2 Jahren | 2 Jahre.<br>danach für<br>7 Jahre | 20 €<br>60 € |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 4     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 40 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre                           | 60 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 25 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 35 €         |
|    |                                             | OZ 1                                     | Kr. IV          | 5     | 2 Jahren | 9 Jahre                           | 55 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre                           | 40 €         |
| 4a | Kr. II<br>2 Jahre Kr. III 4<br>Jahre Kr. IV | OZ 2                                     | Kr. III         | 3     | 2 Jahren | 9 Jahre                           | 40 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 4     | 4 Jahren | 3 Jahre                           | 40 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 5     | 2 Jahren | 5 Jahre                           | 60 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 7     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 25 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 35 €         |
|    |                                             | OZ 1                                     | Kr. IV          | 5     | 2 Jahren | 9 Jahre                           | 55 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. IV          | 7     | 2 Jahren | 5 Jahre                           | 40 €         |
| 3a | Kr. I<br>3 Jahre Kr. II                     | OZ 2                                     | Kr. I           | 2     | 1 Jahr   | 10 Jahre                          | 55 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. II          | 2     | 1 Jahr   | 1 Jahr                            | 40 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. II          | 7     | 4 Jahren | dauerhaft                         | 15 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. II          | 8     | 2 Jahren | dauerhaft                         | 25 €         |
|    |                                             | OZ 1                                     | Kr. I           | 2     | 1 Jahr   | 3 Jahre                           | 30 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. II          | 2     | 1 Jahr   | 3 Jahre                           | 30 €         |
|    |                                             |                                          | Kr. II          | 4     | 2 Jahren | 9 Jahre                           | 35 €         |

## Anlage 4

**Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen  
für ab dem 1. März 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge**

**Teil A  
Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B**

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Vergütungsgruppe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Lohngruppe</b>                                          |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>15</b>            | keine Stufe 6<br>Ia<br>Ib mit Aufstieg nach Ia                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | -                                                          |
| <b>14</b>            | keine Stufe 6<br>Ib ohne Aufstieg nach Ia                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | -                                                          |
| <b>13</b>            | keine Stufe 6<br>Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib)<br>[ggf. Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ]<br>und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT unmittelbar in IIa eingruppiert sind.                                                                                                    | -                                                          |
| <b>12</b>            | keine Stufe 6<br>III mit Aufstieg nach IIa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | -                                                          |
| <b>11</b>            | keine Stufe 6<br>III ohne Aufstieg nach IIa<br>IVa mit Aufstieg nach III                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | -                                                          |
| <b>10</b>            | keine Stufe 6<br>IVa ohne Aufstieg nach III<br>IVb mit Aufstieg nach IVa<br>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa                                                                                                                                                                                                                                               | -                                                          |
| <b>9</b>             | IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)<br>Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6)<br>Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)<br>Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6)<br>Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) | 9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) |
| <b>8</b>             | Vc mit Aufstieg nach Vb<br>Vc ohne Aufstieg nach Vb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 8 mit Aufstieg nach 8a<br>7 mit Aufstieg nach 8 und 8a     |
| <b>7</b>             | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 7 mit Aufstieg nach 7a<br>6 mit Aufstieg nach 7 und 7a     |



| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Lohngruppe                                                                                                                                  |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6             | Vlb mit Aufstieg nach Vc<br>Vlb ohne Aufstieg nach Vc                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 6 mit Aufstieg nach 6a<br>5 mit Aufstieg nach 6 und 6a                                                                                      |
| 5             | VII mit Aufstieg nach Vlb<br>VII ohne Aufstieg nach Vlb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 5 mit Aufstieg nach 5a<br>4 mit Aufstieg nach 5 und 5a                                                                                      |
| 4             | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4 mit Aufstieg nach 4a<br>3 mit Aufstieg nach 4 und 4a                                                                                      |
| 3             | Keine Stufe 6<br>VIII mit Aufstieg nach VII<br>VIII ohne Aufstieg nach VII                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3 mit Aufstieg nach 3a<br>2a mit Aufstieg nach 3 und 3a<br>2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a<br>2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6) |
| 2 Ü           | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2 mit Aufstieg nach 2a<br>1 mit Aufstieg nach 2 und 2a                                                                                      |
| 2             | IXb mit Aufstieg nach VIII<br>IXb mit Aufstieg nach IXa<br>X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)                                                                                                      |
| 1             | Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> <li>- Essens- und Getränkeausgeber/innen</li> <li>- Garderobenpersonal</li> <li>- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich</li> <li>- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks</li> <li>- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten</li> <li>- Servierer/innen</li> <li>- Hausarbeiter/innen</li> <li>- Hausgehilfe/Hausgehilfin</li> <li>- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)</li> </ul> <u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen. |                                                                                                                                             |

### Teil B

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

| Entgeltgruppe | Eingruppierung Lehrkräfte<br>"Mit Lehramtsbefähigung"<br>Vergütungsgruppe | Eingruppierung Lehrkräfte<br>"Ohne Lehramtsbefähigung"<br>Vergütungsgruppe            |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 15            | Ia                                                                        | -                                                                                     |
| 14            | Ib                                                                        | -                                                                                     |
| 13            | IIa                                                                       | IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib                                                     |
| 12            | -                                                                         | III mit Aufstieg nach IIa<br>IIb mit Aufstieg nach IIa                                |
| 11            | III                                                                       | IIb ohne Aufstieg nach IIa<br>III ohne Aufstieg nach IIa<br>IVa mit Aufstieg nach III |
| 10            | IVa                                                                       | IVa ohne Aufstieg nach III<br>IVb mit Aufstieg nach IVa                               |
| 9             | IVb<br>Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2,                              | IVb ohne Aufstieg nach IVa<br>Vb mit Aufstieg nach IVb                                |

|          |                                                  |                                                                                                               |
|----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) | Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) |
| <b>8</b> | Vc                                               | Vc ohne Aufstieg<br>Vc mit Aufstieg nach Vb                                                                   |
| <b>7</b> | -                                                | -                                                                                                             |
| <b>6</b> | -                                                | VIb ohne Aufstieg<br>VIb mit Aufstieg nach Vc<br>VIb mit Aufstieg nach Vb                                     |
| <b>5</b> | -                                                | VII<br>VII mit Aufstieg nach VIb                                                                              |

## KR-Anwendungstabelle

| Werte aus<br>Entgeltgruppe<br>allg. Tabelle | Entgelt-<br>gruppe KR | Zuordnungen Vergütungs-<br>gruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt |         | Entwicklungsstufen |                        |                        |         |
|---------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|--------------|---------|--------------------|------------------------|------------------------|---------|
|                                             |                       |                                                     | Stufe 1      | Stufe 2 | Stufe 3            | Stufe 4                | Stufe 5                | Stufe 6 |
| EG 12                                       | 12a                   | XII mit Aufstieg nach XIII                          | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 3 J. St. 4 | -       |
| EG 11                                       | 11b                   | XI mit Aufstieg nach XII                            | -            | -       | -                  | ...                    | ...                    | -       |
| EG 11                                       | 11a                   | X mit Aufstieg nach XI                              | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
| EG 10                                       | 10a                   | IX mit Aufstieg nach X                              | -            | -       | ...                | ...<br>nach 2 J. St. 3 | ...<br>nach 3 J. St. 4 | -       |
| EG 9, EG 9b                                 | 9d                    | VIII mit Aufstieg nach IX                           | -            | -       | ...                | ...<br>nach 4 J. St. 3 | ...<br>nach 2 J. St. 4 | -       |
|                                             | 9c                    | VII mit Aufstieg nach VIII                          | -            | -       | ...                | ...<br>nach 5 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
|                                             | 9b                    | VI mit Aufstieg nach VII                            | -            | -       | ...                | ...                    | ...                    | -       |
|                                             |                       | VII ohne Aufstieg                                   |              |         |                    | nach 5 J. St. 3        | nach 5 J. St. 4        |         |
|                                             | 9a                    | VI ohne Aufstieg                                    | -            | -       | ...                | ...<br>nach 5 J. St. 3 | ...<br>nach 5 J. St. 4 | -       |
| EG 7, EG 8,<br>EG 9b                        | 8a                    | Va mit Aufstieg nach VI                             | -            | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | V mit Aufstieg nach Va und VI                       | -            |         |                    |                        |                        |         |
|                                             |                       | V mit Aufstieg nach VI                              | ...          |         |                    |                        |                        |         |
| EG 7, EG 8                                  | 7a                    | V mit Aufstieg nach Va                              | -            | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | IV mit Aufstieg nach V und Va                       | ...          |         |                    |                        |                        | -       |
|                                             |                       | IV mit Aufstieg nach V                              |              |         |                    |                        |                        |         |
| EG 4, EG 6                                  | 4a                    | II mit Aufstieg nach III und IV                     | ...          | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |
|                                             |                       | III mit Aufstieg nach IV                            |              |         |                    |                        |                        |         |
| EG 3, EG 4                                  | 3a                    | I mit Aufstieg nach II                              | ...          | ...     | ...                | ...                    | ...                    | ...     |

## **Anlage zum 6. Abschnitt**

### **Teil A**

#### **- Ersetzter Tarifvertrag -**

1. Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. TV-H, TVÜ-H, PKW-Fahrer TV-H, TV-EntgeltU-H, TVA-H-BBiG, für alle Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die gemäß § 88 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 diesen Tarifverträgen unterfallen.

### **Teil B**

#### **- Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen -**

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungsstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
6. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
8. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
9. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

### **Teil C**

#### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
4. Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008

5. Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008
6. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-EntgeltU-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006

Frankfurt, den 11. März 2010

[Unterschriften]

## Niederschriftserklärungen zum TVÜ-G-U

### 1. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-G-U und der TVÜ-G-U das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

### 2. Zu § 2 Absatz 4:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-G-U Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

### 3. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

### 4. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

### 5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

### 6. Zu § 12:

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-G-U prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Februar 2016 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2011 zu berücksichtigen.

### 7. Zu § 17 Absatz 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

### 8. Zu § 20 Absatz 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

### 8a. Zu § 29:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

### 8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

### 9. Zu § 30 Absatz 1:

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-G-U se-

hen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. März 2010. <sup>2</sup>Sie bitten die personalverwaltenden und bezügezahlenden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

**10. Zu § 34 Satz 3 und § 35 Satz 2:**

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1 des § 41 TV-G-U) ist zu beachten.

**Tarifvertrag**  
**für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität**  
**Frankfurt am Main**  
**in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz**  
**(TVA-G-U BBiG)**

In der Fassung Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 19. Mai 2015

| <b>Änderungshistorie TVA-G-U BBiG</b> |                                                        |                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                            | <b>Bezeichnung</b>                                     | <b>Datum</b>              | <b>Änderungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 1.                                    | TVA-G-U BBiG vom 22. Februar 2010                      | 1. März 2010              | gesamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2.                                    | 1. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 1. Juni 2011             | 1.3.2011 und 1. Juni 2011 | - Wiederinkraftsetzen<br>- § 8 Abs. 1<br>- § 20 Neufassung<br>- § 23 Abs. 4 Buchstabe a und b: Ersetzung des Datums                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3.                                    | 1. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 1. Juni 2011             | 1. August 2011            | - § 19 Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4.                                    | 2. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 2. Mai 2012              | 1. Januar 2012            | - § 17: Neufassung (betriebliche AV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5.                                    | 3. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 24. April 2013           | 1. Januar 2013            | - § 8 Abs. 1 (Tabellenentgelt)<br>- § 9 Absatz 1 Satz 1: Neufassung (27 Urlaubstage)<br>- § 23 Abs. 4 Buchstabe a: Datumsersetzung                                                                                                                                                                                                                         |
| 6.                                    | 3. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 24. April 2013           | 1. August 2013            | - § 19: Neufassung (Übernahme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7                                     | 4. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 19. Mai 2015             | 1. Januar 2015            | - Wiederinkraftsetzung der Ausbildungsentgelte<br>- § 7 Abs. 1: Korrektur einer Wortverdrehung<br>- § 9 Abs. 1 Satz 1: Neufassung (Erholungsurlaub)<br>- § 14 Abs. 3: Neufassung (ehrenamtl. Engagement)<br>- § 17: Betriebliche Altersversorgung<br>- § 19 Abs. 2: Änderung Datum<br>- § 23 Abs. 3 und 4 Buchst. a und b: Änderung der Daten/Streichungen |
| 8                                     | 4. ÄndTV zum TVA-G-U BBiG vom 19. Mai 2015 (§ 2 Nr. 2) | 1. März 2015              | - § 8 Abs. 1: neue Entgelte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |



**Tarifvertrag  
für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-G-U BBiG)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Ausbildender“ genannt

- einerseits -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie beim Ausbildenden ausgebildet werden, der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den TV-G-U fallen,
  - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten von Justizvollzugseinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
  - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TVA-G-U BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. <sup>3</sup>Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

## **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

#### **§ 4 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

#### **§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Für die Nebentätigkeiten der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen Anwendung.
- (3) Die Auszubildenden haben auf Verlangen des Ausbildenden ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.

#### **§ 6 Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakte aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

#### **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

- (4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup>§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 8 Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016
    - im ersten Ausbildungsjahr 836,85 Euro,
    - im zweiten Ausbildungsjahr 891,43 Euro,
    - im dritten Ausbildungsjahr 941,51 Euro,
    - im vierten Ausbildungsjahr 1.010,97 Euro,
  - b) ab 1. April 2016
    - im ersten Ausbildungsjahr 866,85 Euro,
    - im zweiten Ausbildungsjahr 921,43 Euro,
    - im dritten Ausbildungsjahr 971,51 Euro,
    - im vierten Ausbildungsjahr 1.040,97 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
  - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.
- (7) Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT in der am 31. März 2004 geltenden Fassung können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zur Hälfte gezahlt werden.
- (8) An Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb in der am 31. März 2004 geltenden Fassung beschäftigt werden, kann

im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

## **§ 9 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

## **§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet; Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. <sup>2</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

## **§ 11 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet

werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

## **§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

## **§ 13 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt; hierzu zählen auch die vermögenswirksamen Leistungen nach § 15. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

## **§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgeblich sind.

## **§ 15 Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>4</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## § 16 Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden 90 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (5) Für die Höhe der Jahressonderzahlung im Jahr 2010 gilt § 21 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in den TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-G-U) entsprechend.

## § 17 Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-G-U BBiG im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

### Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“*

## § 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### **§ 19 Übernahme von Auszubildenden**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### **Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 1:**

1. unbesetzt

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

- (2) Die Regelungen nach Absatz 1 treten mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

### **§ 20 Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2010 eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. <sup>2</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende, die im Jahr 2011 oder später eine Ausbildung begonnen haben, eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von
- 500,00 Euro für die Abschlussnote „sehr gut“ oder „gut“
  - 400,00 Euro für die Abschlussnote „befriedigend“
  - 300,00 Euro für die Abschlussnote „ausreichend“.
- <sup>3</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>4</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

### **§ 21 Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.



## **§ 22 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

## **§ 23 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:
  - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
  - b) § 20 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. März 2010 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

**Anlage zu § 23 Absatz 5**

1. Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003,
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973.

Frankfurt, den 11. März 2010

[Unterschriften]

**Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrerinnen/  
Personenkraftwagenfahrer  
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
(PKW-Fahrer-TV-G-U)**

In der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 19. Mai 2015

| <b>Änderungshistorie PKW-Fahrer-TV-G-U</b> |                                                   |                              |                      |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Nr.</b>                                 | <b>TV</b>                                         | <b>Inkrafttretungs-Datum</b> | <b>Gegenstand</b>    |
| 1                                          | Ursprungsfassung vom 22. Februar 2010             | 1. März 2010                 | alles                |
| 2                                          | 1. ÄndTV zum Pkw-Fahrer-TV-G-U vom 6. Mai 2011    | 1. April 2011                | - Anlagen (Tabellen) |
| 3                                          | 2. ÄndTV zum Pkw-Fahrer-TV-G-U vom 24. April 2013 | 1. Juli 2013                 | - Anlagen (Tabellen) |
| 4                                          | 3. ÄndTV zum Pkw-Fahrer-TV-G-U vom 19. Mai 2015   | 1. März 2015                 | - Anlagen (Tabellen) |

**Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer  
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
(PKW-Fahrer-TV-G-U)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) fallenden Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer (Fahrerinnen/Fahrer).
- (2) Er gilt nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-G-U) hinaus beschäftigt werden.

### **Protokollerklärungen zu § 1:**

1. <sup>1</sup>Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrerin/Fahrer geeignet und bestimmt sind. <sup>2</sup>Zu den Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrerinnen/Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrerinnen/Fahrer von Krankentransportwagen.

2. <sup>1</sup>Eine Fahrerin/ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Monat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Sie/er bleibt in der Pauschalgruppe, wenn im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe erforderliche Arbeitszeit erfüllt wird. <sup>3</sup>Ist die Fahrerin/der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

## **§ 2 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. <sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn die Fahrerin/der Fahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz); sie darf 272,5 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen. <sup>2</sup>Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht der Fahrerin/des Fahrers zu einer jährlichen, für die Beschäftigte/den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. <sup>3</sup>Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. <sup>4</sup>Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) <sup>1</sup>Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die Stunden, die über 272,5 Stunden hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen; ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-G-U zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 sind Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10,5 Stunden anzusetzen.

## **§ 3 Monatsarbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit, die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistet wird, ist die Monatsarbeitszeit.

- (2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. <sup>2</sup>Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit der FahrerIn/des Fahrers von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.

- (3) Im Falle

- eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 TV-G-U),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TV-G-U),
- einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Pauschalgruppe I                        | 9 Stunden  |
| Pauschalgruppe II                       | 10 Stunden |
| Pauschalgruppe III                      | 11 Stunden |
| Pauschalgruppe IV                       | 12 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | 12 Stunden |

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| Pauschalgruppe I                        | 8 Stunden  |
| Pauschalgruppe II                       | 9 Stunden  |
| Pauschalgruppe III                      | 10 Stunden |
| Pauschalgruppe IV                       | 11 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | 12 Stunden |

- (4) <sup>1</sup>Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: <sup>3</sup>Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12 bis 24 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0 bis 12 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8 bis 20 Uhr anzusetzen.
- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-G-U) oder Beurlaubung (§ 28 TV-G-U) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die die FahrerIn/der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-G-U) geleistet hätte.

**Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:**

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalratsaufgaben notwendig sind und für die nach § 42 Absatz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.

2. <sup>1</sup>Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. <sup>2</sup>Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird beziehungsweise eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

#### § 4 Pauschalentgelt

- (1) Für die Fahrerinnen/Fahrer wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-G-U) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-G-U) abgegolten sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Bei Fahrerinnen/Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. <sup>3</sup>Bei Fahrerinnen/Fahrern, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-G-U gezahlt.
- (5) <sup>1</sup>Die Pauschalentgelte in Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung verändern. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

#### § 5 Pauschalgruppen

- (1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Fahrerinnen/Fahrer folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

|                                         |                            |
|-----------------------------------------|----------------------------|
| Pauschalgruppe I                        | ab 189 bis 199 Stunden     |
| Pauschalgruppe II                       | über 199 bis 224 Stunden   |
| Pauschalgruppe III                      | über 224 bis 248 Stunden   |
| Pauschalgruppe IV                       | über 248 bis 272,5 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | bis 292 Stunden            |

- (2) Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer im Sinne der Anlage sind die ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer soll 292 Stunden im Monat nicht überschreiten. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>Das Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung in dieser Funktion gewährt.
- (4) <sup>1</sup>Für die FahrerIn/den Fahrer erhöht sich bei Vertretung einer/eines ständigen persönlichen FahrerIn/Fahrers im Sinne des Absatzes 2 das Pauschalentgelt nach § 4 Absatz 2

für die Dauer der Vertretung um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, den sie/er als ständige/r persönliche/r FahrerIn/Fahrer im Sinne des Absatzes 2 erhalten würde. <sup>2</sup>§ 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Absatz 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 292 Stunden im Kalendermonat; § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Anteiliges Pauschalentgelt**

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## **§ 7 Sicherung des Pauschalentgelts**

- (1) <sup>1</sup>Fahrerinnen/Fahrer mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Arbeitgeber nach diesem Tarifvertrag oder dem Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, die infolge eines Unfalles, welcher nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als FahrerIn/Fahrer weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage.  
<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe I.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächst niedrigeren Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der die FahrerIn/der Fahrer zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.
- (3) <sup>1</sup>Gehörte die FahrerIn/der Fahrer in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächst niedrigeren die unmittelbar unter der nächst niedrigeren liegende Pauschalgruppe.  
<sup>2</sup>Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Fall keine persönliche Zulage.
- (4) Bei ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrern, die weniger als zwei Jahre als solche beschäftigt waren, tritt in Absatz 2 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.
- (5) Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Höhe.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend
  - a) für Fahrerinnen/Fahrer nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
  - b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrerinnen/Fahrer nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
  - c) für Fahrerinnen/Fahrer nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.



## § 8 Übergangsvorschriften für am 28. Februar 2010/1. März 2010 vorhandene Fahrerinnen/Fahrer

- (1) Für die am 28. Februar 2010 vorhandenen Fahrerinnen/Fahrer, deren Arbeitsverhältnisse zum Arbeitgeber über den 28. Februar 2010 hinaus fortbestehen und die am 1. März 2010 unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fahrerin/ein Fahrer ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Ist die Fahrerin/der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von § 5 Absatz 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 199 Stunden.
- (4a) <sup>1</sup>Fahrerinnen/Fahrer, die am 28. Februar 2010 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 28. Februar 2010 38,5 Stunden beträgt, sind entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

|                                         |                          |
|-----------------------------------------|--------------------------|
| Pauschalgruppe I                        | ab 170 bis 193 Stunden   |
| Pauschalgruppe II                       | über 193 bis 218 Stunden |
| Pauschalgruppe III                      | über 218 bis 241 Stunden |
| Pauschalgruppe IV                       | über 241 bis 265 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | bis 285 Stunden          |

<sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer (§ 5 Absatz 2) nach Satz 1 soll 285 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten; bei den übrigen Fahrerinnen/Fahrern nach Satz 1 darf die höchstzulässige Arbeitszeit 265 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit sind als Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) folgende Stunden anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Pauschalgruppe I                        | 8,5 Stunden  |
| Pauschalgruppe II                       | 9,5 Stunden  |
| Pauschalgruppe III                      | 10,5 Stunden |
| Pauschalgruppe IV                       | 11,5 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | 11,5 Stunden |

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Pauschalgruppe I   | 7,5 Stunden |
| Pauschalgruppe II  | 8,5 Stunden |
| Pauschalgruppe III | 9,5 Stunden |

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Pauschalgruppe IV                       | 10,5 Stunden |
| Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer | 10,5 Stunden |

- (5) Für die seit dem 10. Februar 1965 von dem Pkw-Fahrer-TV He erfassten Fahrerinnen/Fahrer gilt als Besitzstand die Regelung in Anlage A.

**Protokollerklärung zu § 8:**

*Vorhandene Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 28. Februar 2010 hinaus beim Arbeitgeber beschäftigten Fahrerinnen/Fahrer, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV He gefallen sind.*

**§ 9 Überleitungs- und Besitzstandsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung der Fahrerinnen/Fahrer, die am 1. März 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-G-U) fallen, bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. <sup>2</sup>Die dem Pauschalentgelt zu Grunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-G-U.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Absatz 3) werden sie am 1. März 2010 auf der Grundlage der am 28. Februar 2010 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, zuletzt erhöht durch TV EVerb-G-U 2009, übergeleitet.
- (3) Im Falle eines Freizeitausgleichs nach § 28a Absatz 2 TVÜ-G-U ist § 3 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

**§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft und ersetzt den Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

## Anlage A

- (1) <sup>1</sup>Die am 31. Januar 1977 von § 7 des Tarifvertrages für die Personenkraftfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrerinnen/Fahrer erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 und unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

<sup>2</sup>Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4

bei einer FahrerIn/einem Fahrer

in Pauschalgruppe I nicht den Betrag von 58,80 €,

in Pauschalgruppe II nicht den Betrag von 102,26 €,

in den Pauschalgruppen III und IV nicht den Betrag von 115,04 €,

bei einer ständigen FahrerIn/einem ständigen Fahrer nicht den Betrag von 155,94 €,

wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich die FahrerIn/der Fahrer in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4, die sich nach § 8 Absatz 1 TV-G-U für diesen Monat ergibt.

- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Absatz 1 Satz 1 TV-G-U zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. <sup>2</sup>Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**Anlage 1**

**Pauschalentgelt**  
(monatlich in Euro)

gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

| <b>Pauschalgruppe</b>                                                                                                          | <b>Übergeleitete Beschäftigte</b>   |                              | <b>Neueingestellte Beschäftigte</b> |                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
|                                                                                                                                | <b>Stufen<br/>(§ 7<br/>TVÜ-G-U)</b> | <b>Entgeltgruppe<br/>E 4</b> | <b>Stufen<br/>(§ 16<br/>TV-G-U)</b> | <b>Entgeltgruppe<br/>E 4</b> |
| <b>Pauschalgruppe I</b><br>bei einer Arbeitszeit ab<br>170 (Übergeleitete)<br>bzw. ab 189<br>(Neueingestellte)<br>bis 199 Std. | 1. - 4. Jahr                        | 2.579,26                     | 1. - 10. Jahr                       | 2.556,63                     |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr                        | 2.631,04                     |                                     |                              |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr                       | 2.706,95                     | 11. - 15. Jahr                      | 2.706,95                     |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                         | 2.785,30                     | ab 16. Jahr                         | 2.785,30                     |
| <b>Pauschalgruppe II</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>199 bis 224 Std.                                          | 1. - 4. Jahr                        | 2.841,93                     | 1. - 10. Jahr                       | 2.808,20                     |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr                        | 2.893,72                     |                                     |                              |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr                       | 2.969,62                     | 11. - 15. Jahr                      | 2.969,62                     |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                         | 3.048,02                     | ab 16. Jahr                         | 3.048,02                     |
| <b>Pauschalgruppe III</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>224 bis 248 Std.                                         | 1. - 4. Jahr                        | 3.135,51                     | 1. - 10. Jahr                       | 3.083,17                     |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr                        | 3.187,30                     |                                     |                              |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr                       | 3.263,24                     | 11. - 15. Jahr                      | 3.263,24                     |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                         | 3.341,56                     | ab 16. Jahr                         | 3.341,56                     |
| <b>Pauschalgruppe IV</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>248 bis 272,5 Std.                                        | 1. - 4. Jahr                        | 3.444,58                     | 1. - 10. Jahr                       | 3.381,56                     |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr                        | 3.496,34                     |                                     |                              |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr                       | 3.572,22                     | 11. - 15. Jahr                      | 3.572,22                     |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                         | 3.650,60                     | ab 16. Jahr                         | 3.650,60                     |
| <b>Ständige persönl.<br/>Fahrerinnen/Fahrer</b><br>nach § 5 Absatz 2                                                           | 1. - 4. Jahr                        | 3.660,89                     | 1. - 10. Jahr                       | 3.616,95                     |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr                        | 3.712,68                     |                                     |                              |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr                       | 3.788,60                     | 11. - 15. Jahr                      | 3.788,60                     |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                         | 3.866,95                     | ab 16. Jahr                         | 3.866,95                     |

## Anlage 2

### Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

gültig ab 1. April 2016

| Pauschalgruppe                                                                                                                 | Übergeleitete Beschäftigte |                      | Neueingestellte Beschäftigte |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|
|                                                                                                                                | Stufen<br>(§ 7<br>TVÜ-G-U) | Entgeltgruppe<br>E 4 | Stufen<br>(§ 16<br>TV-G-U)   | Entgeltgruppe<br>E 4 |
| <b>Pauschalgruppe I</b><br>bei einer Arbeitszeit ab<br>170 (Übergeleitete)<br>bzw. ab 189<br>(Neueingestellte)<br>bis 199 Std. | 1. - 4. Jahr               | 2.659,26             | 1. - 10. Jahr                | 2.636,63             |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr               | 2.711,04             |                              |                      |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr              | 2.786,95             | 11. - 15. Jahr               | 2.786,95             |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                | 2.865,30             | ab 16. Jahr                  | 2.865,30             |
| <b>Pauschalgruppe II</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>199 bis 224 Std.                                          | 1. - 4. Jahr               | 2.921,93             | 1. - 10. Jahr                | 2.888,20             |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr               | 2.973,72             |                              |                      |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr              | 3.049,62             | 11. - 15. Jahr               | 3.049,62             |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                | 3.128,02             | ab 16. Jahr                  | 3.128,02             |
| <b>Pauschalgruppe III</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>224 bis 248 Std.                                         | 1. - 4. Jahr               | 3.215,51             | 1. - 10. Jahr                | 3.163,17             |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr               | 3.267,30             |                              |                      |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr              | 3.343,24             | 11. - 15. Jahr               | 3.343,24             |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                | 3.421,76             | ab 16. Jahr                  | 3.421,76             |
| <b>Pauschalgruppe IV</b><br>bei einer Arbeitszeit von<br>mehr als<br>248 bis 272,5 Std.                                        | 1. - 4. Jahr               | 3.527,25             | 1. - 10. Jahr                | 3.462,72             |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr               | 3.580,25             |                              |                      |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr              | 3.657,95             | 11. - 15. Jahr               | 3.657,95             |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                | 3.738,21             | ab 16. Jahr                  | 3.738,21             |
| <b>Ständige persönl.<br/>Fahrerinnen/Fahrer</b><br>nach § 5 Absatz 2                                                           | 1. - 4. Jahr               | 3.748,75             | 1. - 10. Jahr                | 3.703,76             |
|                                                                                                                                | 5. - 8. Jahr               | 3.801,78             |                              |                      |
|                                                                                                                                | 9. - 12. Jahr              | 3.879,53             | 11. - 15. Jahr               | 3.879,53             |
|                                                                                                                                | ab 13. Jahr                | 3.959,76             | ab 16. Jahr                  | 3.959,76             |

Frankfurt, den 11. März 2010

[Unterschriften]

**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten**  
**der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität**  
**Frankfurt am Main**  
**(TV-EntgeltU-G-U)**

| <b>Änderungshistorie TV-EntgeltU-G-U</b> |                          |                  |                                            |
|------------------------------------------|--------------------------|------------------|--------------------------------------------|
| <b>Nr.</b>                               | <b>Bezeichnung</b>       | <b>Datum</b>     | <b>Änderungen</b>                          |
| 1.                                       | TV-EntgeltU-G-U          | 22. Februar 2010 | gesamt                                     |
| 2.                                       | 1. ÄndTV vom 2. Mai 2012 | 1. April 2012    | -§ 6 : Neufassung<br>-§ 7 Abs. 3 Ergänzung |

**Tarifvertrag  
zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-  
Universität Frankfurt am Main  
(TV-EntgeltU-G-U)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

- einerseits -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), des Tarifvertrages für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) fallen.

## **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

### **Protokollerklärung zu § 2:**

*Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet ab 1. März 2010 keine Anwendung mehr.*

## **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die/Der Beschäftigte hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>In beiderseitigem Einvernehmen können die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die/der Beschäftigte einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erreichen.

## **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Die/Der Beschäftigte kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

## **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die/Der Beschäftigte muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## **§ 6 Durchführungsweg**

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen.

### **Protokollerklärung zu § 6**

*Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes*



*und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.*

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.

Frankfurt, den 11. März 2010

[Unterschriften]

## **Niederschriftserklärung zum TV-EntgeltU-G-U**

### **Zu § 5 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main weist darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. <sup>3</sup>Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.